

WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER



Impulse zur evangelischen Religionspädagogik

Islamischer Religionsunterricht an öffentlichen Schulen als multifaktorielle Problematik und Chance

Islamic religious education at schools – both complex problem and opportunity

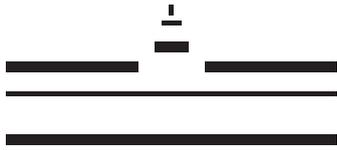
Rebecca Ahrens



Rebecca Ahrens

**Islamischer Religionsunterricht an öffentlichen Schulen als
multi-faktorielle Problematik und Chance**

**Islamic religious education at schools – both complex problem
and opportunity**



WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

Wissenschaftliche Schriften der WWU Münster

Reihe XXV

Impulse zur evangelischen Religionspädagogik

Band 5

Rebecca Ahrens

**Islamischer Religionsunterricht an
öffentlichen Schulen als multifaktorielle
Problematik und Chance**

**Islamic religious education at schools –
both complex problem and opportunity**



Wissenschaftliche Schriften der WWU Münster

herausgegeben von der Universitäts- und Landesbibliothek Münster
<http://www.ulb.uni-muenster.de>

Impulse zur evangelischen Religionspädagogik

Herausgeber: Dr. Erhard Holze – Seminar für Praktische Theologie und Religionspädagogik
der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Der vorliegende Band basiert auf der Masterarbeit der Autorin, vorgelegt im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen, mit dem Schwerpunkt Grundschule im Fach Evangelische Religionslehre, Münster, Juni 2010.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Dieses Buch steht gleichzeitig in einer elektronischen Version über den Publikations- und Archivierungsserver der WWU Münster zur Verfügung.
<http://www.ulb.uni-muenster.de/wissenschaftliche-schriften>

Rebecca Ahrens

„Islamischer Religionsunterricht an öffentlichen Schulen als multifaktorielle Problematik und Chance.
Islamic religious education at schools – both complex problem and opportunity“

Wissenschaftliche Schriften der WWU Münster,
Reihe XXV Impulse zur evangelischen Religionspädagogik, Band 5

© 2012 der vorliegenden Ausgabe:

Die Reihe „Wissenschaftliche Schriften der WWU Münster“ erscheint im Verlagshaus Monsenstein und Vannerdat OHG Münster
www.mv-wissenschaft.com

ISBN 978-3-8405-0057-2 (Druckausgabe)
URN urn:nbn:de:hbz:6-22419498728 (elektronische Version)

direkt zur Online-Version:

© 2012 Rebecca Ahrens
Alle Rechte vorbehalten

Satz: Rebecca Ahrens
Umschlag: MV-Verlag
Druck und Bindung: MV-Verlag
Titelbild: © Eypix, Fotolia.com



Vorwort des Herausgebers

Der vorliegende Band von Frau Rebecca Ahrens zum Thema „Islamischer Religionsunterricht an öffentlichen Schulen als multifaktorielle Problematik und Chance“ nimmt die Berichte über sog. Ehrenmorde zum aktuellen Ausgangspunkt, schlägt kompetent einen historischen Bogen von Luthers Islambild über die Islamtoleranz der Preußen bis hin zum „Gastarbeiter-Islam“ im 20. Jahrhundert und erkennt in der empirischen Gegenwartssituation der Bundesrepublik „Bildung“ als „den zentralen Punkt versäumter Integrationspolitik“.

Nach dieser ansprechenden Eröffnung bietet die Autorin eine profunde Darstellung und Analyse der seit über dreißig Jahren währenden Diskussion über die Notwendigkeit eines islamischen Religionsunterrichts sowie der bis heute ungelösten Schwierigkeiten seiner Einführung. Rebecca Ahrens berücksichtigt dabei kompetent die rechtlichen wie inhaltlichen Facetten und beschreibt treffsicher die diversen Positionen (katholische Kirche, evangelische Kirche, islamische Organisationen, Staat usw.) und Entwicklungen (bis hin zur Deutschen Islam Konferenz Berlin und zum Centrum für Religiöse Studien Münster sowie zum ersten Schulbuchversuch „Saphir“).

Dabei beeindruckt die hohe Sorgfalt und Zuverlässigkeit, mit der die Autorin die islamischen Gruppierungen und Richtungen analysiert, ohne sich etwa in Details zu verlieren. Die Genauigkeit der Untersuchung geht erfreulich einher mit der Fähigkeit zur klaren gedanklichen Durchdringung und zur Diagnose der besonders kontroversen Sachverhalte (koranisches Strafsystem, Rolle der Frau, organisationelle Repräsentativität usw.), die bislang die Erarbeitung eines konsensfähigen Lernplans und die Einrichtung eines islamischen Religionsunterrichts unmöglich machen.

Auch das theologisch-hermeneutische Problem der „Unübersetzbarkeit“ des Koran aus der arabischen in andere Sprachen sowie die Spannung zwischen „Schuldidaktik“ und „Moscheedidaktik“ werden bedacht, so dass der vorliegende Band als ein kompetenter und engagierter Beitrag zum „Islamischen Religionsunterricht an öffentlichen Schulen“ ist, einem Religionsunterricht, der bundesweit und nicht zuletzt auch am Hochschulstandort Münster kontrovers und konstruktiv diskutiert wird und der hoffentlich in zwar behutsamen, aber deutlichen Schritten realisiert werden kann.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Schlaglichter der Gegenwart	3
1.2	Historische Entwicklung islamischer Präsenz in Deutschland.....	6
1.3	Vorgehen und Zielstellung der Arbeit.....	12
2	Stellungnahmen verschiedener Seiten	13
2.1	Evangelische Kirche in Deutschland	13
2.2	Katholische Kirche.....	19
2.3	Bildungspolitik und Schulentwicklung	22
2.4	Hochschulentwicklung und Lehrerbildung	26
2.5	Kultur- und bildungspolitische Erwartungen der Muslime	30
3	Multifaktorielle Problematik eines Islamischen Religionsunterrichts	37
3.1	Historische Zwischenlösungen	37
3.1.1	Überblick über die gegenwärtige Ausgestaltung des Islamunterrichts im schulischen und außerschulischen Kontext	40
3.1.2	Aktuelle Schulversuche in den Bundesländern.....	54
3.2	Rechtliche Voraussetzungen für Islamischen Religionsunterricht.....	58
3.2.1	Anspruch aus Art. 7 Abs. 3 GG auf Religionsunterricht	59
3.2.2	Islamische Religionsgemeinschaften als Ansprechpartner des Staates	65
3.2.3	Vereinbarkeit der Lehren des Islam mit dem Grundgesetz.....	74
3.3	Bildungspolitische Aspekte.....	76
3.3.1	Der Streit bei der DIK	77
3.3.2	Lehrplanentwurf des ZMD und das Schulbuch <i>Saphir</i>	81
3.4	Pädagogische Probleme bei der Einführung eines ordentlichen Islamischen Religionsunterrichtes.....	89
3.4.1	Der Religionslehrer.....	89
3.4.2	Strukturen eines Islamischen Religionsunterrichtes	91
3.4.3	Das Verhältnis zwischen Schule und muslimischen Eltern und Gemeinden	93

4	Multifaktorielle Chancen eines Islamischen Religionsunterrichts	95
4.1	(Religions-) Pädagogische Überlegungen.....	95
4.2	Perspektiven für die Gesamtgesellschaft.....	101
5	Abschließende Reflexion.....	104

Literaturverzeichnis

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

1 Einleitung

1.1 Schlaglichter der Gegenwart

In der Nacht zum 24. Juni 2009 ersticht Mehmet Ö. seine erst 15-jährige Tochter Büsra Ö., vermutlich während diese schlief. Die Familie hat zwei weitere Kinder und ist bislang nicht auffällig geworden. Der Vater, so heißt es, sei streng religiös.¹ Nach der Festnahme des Vaters gibt dieser die völlig unterschiedlichen Lebensauffassungen und den westlichen Lebensstil der Tochter als Motiv an.² Einen ähnlich erscheinenden Fall stellt der Mord an der 20-jährigen Gülsüm S. aus Rees am 2. März 2009 dar. Diese wird von ihrem Drillingsbruder Davut auf einem Feldweg stranguliert, anschließend zertrümmert er ihr mit fünf Ästen das Gesicht. Kurz nach der Tat werden Vater und Bruder des Opfers festgenommen. Der Bruder gesteht, die Tat gemeinsam mit dem russischen Bekannten Miro M. begangen zu haben. Der Vater bestreitet vehement, von der Tat gewusst zu haben, doch die Beweise sprechen gegen ihn.³ Wegen Anstiftung zum Mord, Mord und Beihilfe zum Mord werden die drei Täter am 29.12.2009 von der Großen Jugendkammer des Landgerichts Kleve verurteilt. Yusuf S. (50), Vater des Opfers, bekommt lebenslang, Sohn Davut (20), Gülsüms Drillingsbruder, der die Tat ausführte, eine Jugendstrafe von neun Jahren und sechs Monaten und dessen russischer Bekannter Miro M. (32), der mithalf, sieben Jahre und sechs Monate Haft.⁴ Grund für

1 Vgl. Ehrenmorde (2009): Büsra Özkan. Online: URL: http://www.ehrenmord.de/doku/neun/2009_Buesra.php [Datum der Recherche: 01.05.2010]

2 Vgl. Spiegel Online (2009): Getötete Türkin. „Völlig verschiedene Lebensauffassungen“ (24.06.2009). Online: URL: <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/0,1518,632400,00.html> [Datum der Recherche: 01.05.2010]

3 Vgl. Ehrenmorde (2009): Gülsüm Serim. Online: URL: http://www.ehrenmord.de/doku/neun/2009_Guelsuem.php [Datum der Recherche: 01.05.2010]

4 Färber, Cornelia (2009): Prozess: „Gülsüms Gesicht sollte ausgelöscht werden.“ (29.12.2009) Online: URL: <http://www.derwesten.de/nachrichten/Guelsuems-Gesicht-sollte-ausgeloescht-werden-id2321530.html> [Datum der Recherche: 01.05.2010]

die Tat war scheinbar die Wut des Vaters, als dieser von einer Abtreibung erfuhr, die seine Tochter aus Angst vor der Familie vornahm.⁵

Diese Vorfälle sind schrecklich, doch dürfen sie sicherlich nicht generalisiert und als repräsentativ für die islamische Kultur genommen werden. Dennoch werfen diese Fälle ein Schlaglicht auf den Zustand des Einwanderungslandes Deutschland. Zeigen sie letztendlich, welche Gefahren drohen, wenn Bildungsprobleme, elterliche Inkompetenz, juveniler Gewaltkult und ein offenbar verfehltes männliches Rollenverständnis ineinander greifen?⁶ Oder sind sie Zeichen eines gesellschaftlichen Umbruchs hin zu einer multikulturellen und vor allem multireligiösen Gesellschaft, in der es heißt, auch solche „religiösen Traditionen“ zu tolerieren? Dies wohl nicht, doch scheint seit dem Ritualmord am niederländischen Regisseur Theo van Gogh am 2. November 2004 selbst der „Multi-Kulti“-Gedanke Gegenstand heftiger Kontroversen mit weitreichenden Folgen zu sein. Auch die im September 2005 in Dänemark veröffentlichten Karikaturen des Propheten Muhammads zeigen, wie schnell „die Welt in Brand zu setzen ist“⁷. Nicht zuletzt durch die Regensburger Vorlesung von Papst Benedikt XVI. am 12. September 2006 flammte die Diskussion erneut auf. Mit ihrer Erwähnung geschichtlicher muslimischer Glaubensverbreitung durch Gewalt⁸ erregte sie unter Muslimen weltweit Empörung, die in manchen Ländern in offene Aggression gegen Christen mündete.⁹ All diese Ereignisse führen in Deutschland sowohl unter Nicht-Muslimen als auch unter Muslimen zu Verunsicherung und Misstrauen gegenüber der jeweils anderen Religion. Laut einer Umfrage der Zeitschrift *Stern* aus dem Jahr 2006 empfinden 55 Prozent der Befragten die in Deutschland lebenden Muslime nicht bloß als Bereicherung, sondern auch als Bedrohung. Jeder dritte Befragte hat Angst vor dem Islam. Zwei Jahre zuvor lag

5 Vgl. Ehrenmorde (2009): Gülsüm Serim.

6 Lau, Jörg (2005): Brutale Prinzen. In: Die Zeit. Nr. 51 vom 15.12.2005, S.14

7 Maier, Hans (2006): Verlierer in Rage. In: RM. Nr.6/2006 vom 9.2.2006, S.7

8 Papst Benedikt XVI. (2006): Glaube, Vernunft und Universalität. In: FAZ. Nr. 213 vom 13.9.2006, S. 8

9 Vgl. Anselm, Helmut (2007): Islam in der Schule. Kompakte Informationen. München: Claudius Verlag, S. 17

dieser Wert noch bei 35 Prozent.¹⁰ Die Allensbacher Islam-Umfrage vom Mai 2006 merkt in diesem Zusammenhang an: Man

„kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß in Deutschland ebenjener Prozess der Entfremdung zwischen abendländischer und islamischer Welt wie auch zwischen traditioneller Bevölkerung und den im Lande lebenden Muslimen selbst stattfindet, der, wenn man es pessimistisch betrachtet, als Beginn einer Konfliktspirale angesehen werden kann.“¹¹

Auch Prof. Dr. Großhans, der Direktor des Evangelischen Instituts für Ökumenische Theologie an der Universität Münster bestätigt, dass sich die Kirchen und Religionsgemeinschaften zunehmend voneinander abschotten. „Die konfessionellen und religiösen Grenzen haben sich eher vertieft als vermindert, obwohl die religiöse Vielfalt in den Gesellschaften hoch ist“¹², sagt der Experte vom Exzellenzcluster „Religion und Politik“ der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster. Großhans betont, dass sich die wachsende Distanz zwischen den Religionen generell nur auf Basis echter gegenseitiger „Anerkennung“ überwinden lasse.¹³ Eine Anerkennung, die seit Jahren auch im Zuge der Diskussion um einen Islamischen Religionsunterricht stark diskutiert wird und die Schule als Bildungsstätte der kommenden Generation zum eigentlichen Brennpunkt der aufbrechenden Probleme macht. Seit fast drei Jahrzehnten wird über Islamischen Religionsunterricht an deutschen Schulen diskutiert. Eine einheitliche Lösung dieses Problems hat es, trotz allseits verkündigter, offenbar vorhandener Zustimmung, noch nicht gegeben. Trotz zahlreicher Absichtserklärungen ist es bislang keinem Bundesland gelungen, einen ordentlichen Islamischen Religionsunterricht flächendeckend einzuführen.

10 Stern.de (2006): Islam: Jeder dritte Deutsche hat Angst. (09.02.2006) Online: URL: <http://www.stern.de/politik/deutschland/islam-jeder-dritte-deutsche-hat-angst-555227.html> [Datum der Recherche: 12.05.2010]

11 Noelle, Elisabeth/Petersen, Thomas (2006): Eine fremde, bedrohliche Welt. In: FAZ. Nr. 114 vom 17. Mai 2006, S. 5

12 Westfälische Wilhelms-Universität Münster (2010): „Toleranz hilft da nur wenig.“ Münsteraner Experte warnt vor wachsender Distanz zwischen den Religionen. Online: URL: http://www.uni-muenster.de/Religion-und-Politik/aktuelles/2010/jan/PM_Distanz_zwischen_Religionen.html [Datum der Recherche: 12.05.2010]

13 Vgl. ebd.

Die Gründe für das zögerliche Vorgehen in diesem Bereich sind vielfältig, wie Kapitel 3 meiner Arbeit verdeutlicht. Doch scheinen sich, wie die Analyse in Kapitel 4 zeigt, aus zahlreichen Aspekten auch echte Chancen eines Islamischen Religionsunterrichts zu ergeben.

1.2 Historische Entwicklung islamischer Präsenz in Deutschland

Schon zwischen Kaiser Karl dem Großen (747-814) und dem Kalifen in Bagdad, Harun al-Raschid (763/66-809), sollen Diplomaten ausgetauscht und Handel zwischen islamischem Orient und christlichem Okzident betrieben worden sein. Jedoch war ihr Aufenthalt zeitlich befristet, sodass es in früheren Zeiten zu keinem Aufbau einer eigenen islamischen Gemeindestruktur in deutschen Gebieten kam.¹⁴

Die Begegnungen zwischen Christen und Muslimen haben in Deutschland eine längere Tradition, doch war diese über Jahrhunderte eher auf Kunst, Literatur und Musik beschränkt. Das Alltagsleben der Menschen war kaum betroffen. Bis weit in die Gegenwart hinein war die protestantische Position gegenüber dem Islam durch negative und polemische Äußerungen Luthers und auch Calvins bestimmt.¹⁵ Deren Islamwahrnehmung war in erster Linie durch die militärische und damit auch religiöse Bedrohung Europas durch das Osmanische Reich geprägt.¹⁶ Luther begriff diese Bedrohung als göttliches Strafgericht über die verderbte Christenheit und sah in den „Türken“ zusammen mit dem Papsttum die apokalyptischen, antichristlichen Mächte der Endzeit verkörpert.¹⁷ Die theologischen Parallelen zwischen dem Islam und der Religion des Papstes und der Juden waren für Luther eindeutig: Nachdem der Islam mit der Leugnung des Kreu-

14 Vgl. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (1993): Christen und Muslime in Deutschland. Eine pastorale Handreichung. Bonn, Arbeitshilfen 106. S. 7

15 Vgl. Bobzin, Hartmut (1986): Luther und der Islam: Anweisungen zu Konfrontation oder Dialog? In: Lähnemann, Johannes (Hg.): Erziehung zur Kulturbegegnung. Modelle für das Zusammenleben von Menschen verschiedenen Glaubens. Schwerpunkt Christentum – Islam. Pädagogische Beiträge zur Kulturbegegnung 3. Hamburg: EB-Verlag, S. 117ff.

16 Vgl. Kommission zur Herausgabe der Werke Martin Luthers (Hg.) (1909): D. Martin Luthers Werke, WA 30/II. Köln: Böhlau, S. 81-148

17 Vgl. Bobzin, Hartmut (1985): Martin Luthers Beitrag zur Kenntnis und Kritik des Islam. In: NZSTh 27 (1985). Berlin: de Gruyter, S. 262-289

zestodes Jesu Christi auch die Rechtfertigungslehre, als Kern der reformatorischen Erkenntnis, ablehnte, könne „es für Luther im Islam auch keine Sündenvergebung noch so etwas wie Gnade geben. Vielmehr bleibt der Mensch auf sich und seine guten Werke verwiesen.“¹⁸ Dieses Urteil über den Islam bestimmte bis in die Gegenwart hinein die christlich-westliche Islamdarstellung einschließlich seiner Bewertung als „Werkglauben“ oder „Gesetzesreligion“¹⁹. Die Muslime wollen, so lautet das Urteil Luthers, „durch ihre eigen große wercke [...] fromm und selig werden“.²⁰ Mohammed sei vom Lügengeist besessen und der Koran für Luther „ein verflucht, schendlich, verzweivelt buch [...], voller lügen, fabeln und allergrewel“, eine „Grube aller Ketzereien“²¹, letztlich ein Werk des Teufels²².

Im 18. Jahrhundert fand die Begegnung der beiden Religionen vornehmlich im militärischen Bereich statt. Friedrich Wilhelm I. stellte 1732 seinen muslimischen Soldaten in Potsdam einen Raum als Gebetsstätte zur Verfügung, 1866 entstand ein bis heute erhaltener muslimischer Friedhof in Berlin-Neukölln.²³ In den Jahren 1924 bis 1927 wurde in Berlin-Wilmersdorf die erste bis heute erhalten gebliebene, größere Moschee mit zwei Minaretten gebaut. Durch den immer stärker werdenden diplomatischen Austausch aufgrund des wachsenden Handels mit der Türkei, aber auch auf universitärer Ebene, wuchs die Präsenz muslimischer Bürger in Deutschland, zumal in Berlin. Die muslimischen Diplomaten, Offiziere, Gelehrten und Geschäftsleute lebten jedoch eher isoliert von der Mehrheit der Bevölkerung und agierten fast ausschließlich in standesgleichen Be-

18 Vgl. Bobzin, Hartmut (1986): Luther und der Islam, S. 127

19 Vgl. ebd., S. 26

20 Kommission zur Herausgabe der Werke Martin Luthers (Hg.) (1909): D. Martin Luthers Werke, S.187

21 Vgl. Bobin, Hartmut (1985): Martin Luthers Beitrag zur Kenntnis und Kritik des Islam, S. 262-289

22 Vgl. Kommission zur Herausgabe der Werke Martin Luthers (Hg.) (1909): D. Martin Luthers Werke, S.124

23 Vgl. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (2003): Christen und Muslime in Deutschland. Arbeitshilfen 172. Bonn, S. 9

reichen, sodass der Islam als Religionsgemeinschaft im Bewusstsein der deutschen Bevölkerung kaum eine reale Größe darstellte.²⁴

Erst in den sechziger Jahren des 20. Jahrhunderts wandelte sich dieses Bild entscheidend. Angesichts eines ökonomisch begründeten Bedarfes an zusätzlichen Arbeitskräften nach dem Zweiten Weltkrieg setzte Ende der fünfziger Jahre des 20. Jahrhunderts eine intensive Arbeitskräfteanwerbung statt. Nachdem sich die deutschen Industrie- und Dienstleistungsbetriebe in der ersten Anwerbephase zunächst auf Arbeitskräfte aus Südeuropa konzentrierten, wurden in einer zweiten Phase auch vorrangig jugoslawische und türkische Gastarbeiter ins Land geholt. Was aus Nützlichkeitsabwägungen für die deutsche Wirtschaft begonnen hatte, führte zu einer tiefgreifenden Veränderung der Bevölkerungsstruktur Deutschlands. Das Land galt somit lange Zeit als „Gastarbeiterland“. Aber auch die Zuspitzung der politischen Konflikte in den traditionellen islamischen Ländern im Vorderen Orient, in Asien und Afrika löste eine Einwanderungswelle von Asylbewerbern aus.

Begründet durch den Glauben und die Hoffnung an eine baldige Rückkehr in ihre Heimatländer waren die religiösen Bedürfnisse der muslimischen Arbeitskräfte gering. Die Mindestvoraussetzungen dieser Bedürfnisse konnten sie leicht erfüllen: Der Gebetsteppich zur Gewährleistung eines sauberen Bodens, die Möglichkeit einer Waschung zur rituellen Reinheit des Beters, sowie die Gebetsrichtung nach Mekka. Somit trat, trotz ihrer rapide zunehmenden Präsenz, die islamische Religion öffentlich noch immer kaum in Erscheinung.

„Wir haben Arbeitskräfte gerufen, und es sind Menschen gekommen“.²⁵ Dieser Ausspruch Max Frischs benennt die Entwicklung der deutschen Einwanderungsgeschichte der letzten Jahrzehnte eindringlich. 1973 einigten sich die Mitglieder der Europäischen Gemeinschaft auf die Beendigung weiterer Anwerbungen. Die Immigranten hielten an ihrem deutschen

24 Vgl. Evangelische Kirche in Deutschland (2000): Zusammenleben mit Muslimen in Deutschland. Gestaltung der christlichen Begegnung mit Muslimen. Eine Handreichung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland. Düsseldorf, S. 11

25 Frisch, Max (1994): Überfremdung I. In: Krauss, Hannes/Erb, Andreas (Hg.): Vom Nullpunkt zur Wende, Deutschsprachige Literatur nach 1945. Essen, Klartext, S. 122

Arbeitsplatz fest und holten ihre Familien nach. Der Anwerbestopp führte zu einer immer größer werdenden Zahl an Einwanderern, sodass sich daraus auch die Struktur und die Ansprüche dieser Gesellschaftsgruppe änderten. Ihnen genügte die Beachtung der Gebetsvorschriften nun nicht mehr. Es traten die Notwendigkeit religiöser Unterweisung der Kinder und das Verlangen nach einer umfangreichen Lebensgestaltung entsprechend den Vorschriften des islamischen Glaubens hinzu. War der Islam in Deutschland zunächst ein *Gastarbeiterislam*, öffentlich nicht präsent, so begann er ab 1973, sich in einen Islam mit öffentlicher Präsenz, in einen *Islam in Deutschland* zu verwandeln.²⁶

Die nachfolgenden Größenrelationen zeigen, dass diese Einwanderung kein gesellschaftliches Randphänomen ist. Seit der Volkszählung aus dem Jahr 1987 hat sich die Zahl der Mitbürger muslimischen Glaubens von ca. 1,65 Millionen auf ca. 3,3 Millionen verdoppelt. Die Zahl der Muslime mit deutschem Pass hat sich verzehnfacht. Rund 75 Prozent der Muslime in Deutschland stammen aus der Türkei. Neben den Nachfolgestaaten Jugoslawiens kommen die Muslime u.a. auch aus Iran, Marokko, Afghanistan, Libanon, Irak und Pakistan.²⁷ Die Muslime bilden heute in Deutschland die zweitgrößte Religion nach den beiden christlichen Kirchen.²⁸

Inzwischen haben Muslime in Deutschland ein eigenes *Gemeindeleben*²⁹ entwickelt. Zeichen hierfür sind die seit 1973 zahlreich gegründeten Moscheevereine. Diese haben sich zu regionalen Verbänden und landesweiten Dachverbänden zusammengeschlossen. Im Hinblick auf die Erfordernisse einer Lebensweise nach dem islamischen Recht, der *Scharia*, entfalten sie umfangreiche Aktivitäten, die z.T. auch wirtschaftlicher Natur

26 Vgl. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (2003): Christen und Muslime in Deutschland, S. 11ff.

27 Vgl. ebd., S. 12

28 Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (1993): Christen und Muslime in Deutschland, S. 9

29 Der hier gemeinte Gemeindebegriff ist zwar jüdisch-christlicher Sprachgebrauch und inzwischen auch auf die kommunale Ebene übertragen worden. Dennoch wird zunehmend auch im islamischen Bereich der Begriff Gemeinde für die besonderen Beziehungen zwischen muslimischen Gläubigen und Moscheen verwendet, vor allem in der Diaspora. (Evangelische Kirche in Deutschland (2000): Zusammenleben mit Muslimen in Deutschland. S.12)

sind. So entstehen im Umfeld der Moscheen Geschäfte für religiöse Literatur, Lebensmittel- sowie Kleidungsgeschäfte gemäß islamischer Tradition. Manche Organisationen unterhalten Bildungseinrichtungen aller Art, die größeren Moscheevereine produzieren eigene Medien u.a. in deutscher, türkischer oder arabischer Sprache. Hinzu kommt ein schnell wachsendes Internetangebot.³⁰

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung islamischer Präsenz in Deutschland erscheint die Zuwanderungs- und Integrationspolitik der letzten Jahre in Deutschland eher dürftig, denn die Politik tut sich schwer, die unterschiedlichen Migrationsbewegungen zu steuern und zu kontrollieren und die Integration der Zugewanderten zu gestalten.

„Für immer fremd“, so nennt der Spiegel seinen Artikel über die verfehlte Integrationspolitik Deutschlands und stützt sich auf eine neue Untersuchung des Berlin-Instituts für Bevölkerung und Entwicklung, die im Januar 2009 vorgestellt wurde.³¹ Die Ergebnisse sind erschreckend: Wer als Fremder kommt, bleibt fremd. Mehr noch: Auch nach 50 Jahren, nach manchmal drei Generationen, selbst mit deutschem Pass, lebt eine hohe Zahl von Zuwanderern in einer Art Parallelwelt zwischen islamischem, traditionellem Leben und Erfolgchancen im Berufsleben ihrer „neuen“ Heimat. Das hat Folgen für die Bundesrepublik Deutschland, denn das Land braucht Zuwanderung. Die Geburtenrate der Deutschen ist zu gering. Die Bevölkerung schrumpft, sie altert und letztlich ist ihre Produktivität in Gefahr. Doch wenn die kinderreichen Migranten schlecht ausgebildet sind, wenn sie keinen Arbeitsplatz finden, dann kosten sie den Staat Geld, statt diesen zu stützen. Eine Studie der Bertelsmann-Stiftung aus dem Jahr 2008 schätzt die Lasten verfehlter Integration auf bis zu 16 Millionen Euro pro Jahr.³² Äußerst schlecht integriert sind vor allem die Migranten aus der Türkei. Sie unterscheiden sich am stärksten von den

30 Vgl. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (2003): Christen und Muslime in Deutschland, S. 13f.

31 Elger, Katrin/Kneip, Ansbert/Theile, Merlind (2009): Für immer fremd. In: Der Spiegel. Nr.5, S. 32-36

32 Fritschi, Tobias/Jann, Ben (2008): Gesellschaftliche Kosten unzureichender Integration von Zuwanderinnen und Zuwanderern in Deutschland. Welche gesellschaftlichen Kosten entstehen, wenn Integration nicht gelingt? Gütersloh: Bertelsmann Stiftung, S. 34

Deutschen: schlechter gebildet, schlechter bezahlt, häufiger arbeitslos. Dabei spielt es kaum eine Rolle, ob sie schon lange in Deutschland leben oder nicht. Von den Zuwanderern aus der Türkei und ihren Kindern haben 30 Prozent keinen Schulabschluss, nur 14 Prozent erlangen das Abitur, nicht einmal halb so viele wie im Durchschnitt der deutschen Bevölkerung. Hinzu kommt, dass die Zuwanderer mehr Kinder bekommen als die Einheimischen, sodass das Problem in der Zukunft eher größer als kleiner werden wird. Schon heute wächst ein Drittel des in Deutschland geborenen Nachwuchses in Migrantenfamilien auf.³³ Auch das *Bundesamt für Migration und Flüchtlinge* bestätigt in ihrer Studie „Muslimisches Leben in Deutschland“ vom 25.06.2009 mit Blick auf Schulabschlüsse und Erwerbstätigkeit dieser Menschen mit Migrationshintergrund Defizite bei der strukturellen Integration.

Aber warum bleiben die Fremden so häufig fremd, warum kommen vor allem Muslime, wie etwa die Türken, nicht in Deutschland an - offenbar nicht einmal die, die hier geboren sind? Warum richten sie sich in ihrer Parallelwelt ein und knüpfen nur selten Kontakt zu Deutschen? Was haben die Deutschen bei der Integration der Türken versäumt? Rainer Klingholz, Institutsleiter des Berlin-Instituts nennt den zentralen Punkt versäumter Integrationspolitik: Bildung. Allerdings spricht er auch die Religiosität der Menschen mit Migrationshintergrund an. „Die Religionszugehörigkeit spielt bei der misslungenen Integration der Türken eine maßgebliche Rolle“, sagt Autorin Serap Cileli. Islamkritiker sehen die Wurzel des Übels in der Religion, die patriarchalische Strukturen untermauere. Ursula Günther, Religionspädagogin an der Universität Hamburg, warnt jedoch vor diesen Klischees. „Die breite Masse der Deutschen sitzt dem falschen Glauben auf, alle Türken seien orthodoxe Muslime“³⁴.

33 Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung (2009): Ungenutzte Potenziale. Zur Lage der Integration in Deutschland. Köln: Kopp, S.4. Online: URL: http://www.berlininstitut.org/fileadmin/user_upload/Zuwanderung/Integration_RZ_online.pdf [Datum der Recherche: 10.05.2010]

34 Elger, Katrin/Kneip, Ansbert/Theile, Merlind (2009): Für immer fremd.

Zwei Schlagwörter: Bildung und Religion. Diese Begriffe sind in dieser Diskussion offenbar untrennbar miteinander verbunden und münden in meiner Auseinandersetzung mit einem Islamischen Religionsunterricht.

1.3 Vorgehen und Zielstellung der Arbeit

In Deutschland nehmen mehr als 700.000 muslimische Kinder am Schulunterricht teil.³⁵ Seit fast drei Jahrzehnten wird über Islamischen Religionsunterricht an öffentlichen deutschen Schulen gesprochen, gelungen ist eine Einführung allerdings noch nicht.

In dieser Arbeit sollen die multifaktoriellen Probleme und Chancen eines Islamischen Religionsunterrichts untersucht werden. Die Stellungen christlich-kirchlicher aber auch bildungspolitischer und muslimischer Organisationen verweisen auf die Dringlichkeit solch eines Unterrichts. Zunächst muss eine historische Einbettung des Themas in den gesamtgesellschaftlichen Kontext stattfinden. Anschließend sollen die Aspekte und Gründe betrachtet werden, die dafür Rechnung tragen, dass bisher kein ordentliches Unterrichtsfach in Islamischer Religion eingeführt wurde. Hierbei werden aktuelle bildungspolitische Entwicklungsprozesse aufgegriffen und in den Kontext zu diesem Unterricht gebracht. Letztlich werden die schulischen und gesamtgesellschaftlichen Perspektiven, die sich aus solch einem Unterricht ergeben, näher betrachtet.

Es wird vor allem Bezug auf den türkischgeprägten Islam in Deutschland und somit auf türkischstämmige SchülerInnen genommen. Dieser Schwerpunkt ist dadurch begründet, dass der überwiegende Teil der muslimischen SchülerInnen in Deutschland türkeistämmig ist.

35 Deutsche Islam Konferenz (2008): Islam im Schulalltag. Online: URL http://www.deutsche-islam-konferenz.de/cln_117/nn_1864580/SubSites/DIK/DE/ReligionBildung/Schulalltag/schulalltag-node.html?__nnn=true [Datum der Recherche: 29.05.2010]

2 Stellungnahmen verschiedener Seiten

2.1 Evangelische Kirche in Deutschland

Die *Evangelische Kirche in Deutschland* (EKD) hat sich schon früh mit dem Prozess der Einwanderung muslimischer Menschen befasst und dies in Arbeitsgruppen und landeskirchlichen Aktivitäten kenntlich gemacht. In ihrer Denkschrift „Zur Erziehung und Bildung muslimischer Kinder und Jugendlicher“ aus dem Jahr 1983 nimmt sie Stellung zur damaligen Situation muslimischer Kinder und Jugendlicher in Deutschland und erörtert das Pro und Contra eines Islamischen Religionsunterrichts. Die Denkschrift skizziert Problematiken aktueller Integrationspolitik wenn sie feststellt, dass der Prozess der Eingliederung religiöser Minderheiten mehrere Generationen lang Zeit brauche und keineswegs immer gelinge. Die Anwesenheit muslimischer Bevölkerungsgruppen bringe für diese selbst und für die deutsche Gesellschaft tiefgreifende Probleme und Aufgaben mit sich. Die Mehrzahl ausländischer Kinder und Jugendlicher lebe in der Spannung zwischen Werten und Normen ihrer Herkunft und denen der deutschen Gesellschaft. Diese Spannung würde durch die unterschiedlichen religiösen Traditionen von Islam und Christentum sogar noch verstärkt werden.³⁶ Dies zeige sich vor allem im bildungspolitischen Bereich, denn „nur ein Teil von ihnen erhält einen Hauptschulabschluss und eine Ausbildung“³⁷, stellen die Verfasser schon damals fest. Die EKD bekräftigt die Unterstützung der Wahrung und Verwirklichung der Rechte dieser Bürger, zu denen vor allem die ungestörte Religionsausübung im Sinne der Glaubens- und Gewissensfreiheit (Artikel 4 GG) gehört. Auf dieser Grundlage müsse bei der Erziehung und dem Unterricht muslimischer Kinder und Jugendlicher auch die religiös-kulturelle Überlieferung dieser beachtet und einbezogen werden. Letztlich ließe sich dieser Anspruch an

36 Vgl. Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland (1987): Zur Erziehung und Bildung muslimischer Kinder und Jugendlicher. Stellungnahme des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland. In: Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (1983) (Hg.): Die Denkschriften der Evangelischen Kirche in Deutschland. Bildung und Erziehung. Band 4/1, Gütersloh: Gütersloher Verlag, S. 292

37 Ebd., S. 293

Gleichbehandlung Fremder biblisch begründen, erinnere das Liebesgebot der Bibel im Alten und Neuen Testaments die Kirche stets daran, dass Gott sich selbst um den Fremden kümmert, der im Volke Gottes wohnt.

„Gott selber ist der Schutzherr des Fremden, und er befiehlt seinem Volk nicht nur, den Fremden nicht zu bedrängen, sondern ihn zu lieben (3. Mose 19,33f.; 5.Mose 10,19; Luk. 10,25-37). Das Verhalten dem Fremden gegenüber ist ein Gradmesser für unser Christsein. Im Fremden will Christus selbst uns begegnen (Matt. 25,35.40.45). Der Fremde erinnert das Volk Gottes daran, daß es selbst Fremdling war vor seiner Volkwerdung (2. Mose 22,21; 23,9; Eph. 2,19ff.), daß das verheißene Land ihm nicht gehört (3. Mose 25,23; Ps.39, 13; 119,19) und daß es Gast ist auf dieser Erde (1. Chr. 29,15; Hebr. 13,14).“³⁸

Aus diesen genannten Gründen seien die Fremden durch das Volk Gottes zu schützen und in die Fürsorgepflicht zu nehmen. Auch ihnen solle man Anteil an der freudigen Hoffnung der endzeitlichen Gemeinde (Röm. 12,13ff.; Hebr. 13,2) geben. Mit der Unterstützung und dem Einsatz für die in Deutschland lebenden Muslime nimmt die Kirche und jeder einzelne Christ folglich einen biblisch begründeten Auftrag wahr. Dass das Evangelium in Wort und Tat, Hören und Handeln den täglichen Umgang miteinander bestimmt, zeige sich letztlich auch dadurch, dass man den muslimischen Mitbürger als Nächsten annimmt, das soziale Gefälle zwischen christlicher Mehrheit und der muslimischen Minderheit möglichst weit überbrückt und für gerechte Lebensbedingungen sorgt.³⁹ Gerade letzteres betreffe vornehmlich die Schule, denn vor allem hier zeige sich die starke Präsenz ausländischer und speziell muslimischer Kinder und Jugendlicher. Gleichzeitig stelle diese Anwesenheit muslimischer Kinder und Jugendlicher in deutschen Schulen den Christlichen Religionsunterricht vor besondere Anforderungen. Zum einen biete dieser die Chance, die SchülerInnen besser über den Islam zu informieren, zum anderen könne er die SchülerInnen dazu befähigen, sich mit anderen religiösen Tradi-

38 Ebd., S. 294

39 Vgl. ebd., S. 294f.

tionen auseinander zu setzen, um somit ein vertieftes Verständnis der eigenen Religion zu gewinnen.

In Bezug auf den von muslimischer Seite seit langem geäußerten Wunsch, Islamischen Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach in den Fächerkanon aufzunehmen, weist die EKD jedoch auf Schwierigkeiten hin. Neben rechtlichen und bildungspolitischen Problemen kämen vor allem auch grundsätzliche, die muslimische Religionsgemeinschaft betreffende Bedenken auf (siehe Kapitel 3). Nichtsdestotrotz bestehe von Seiten der EKD die Hoffnung, dass ein nach Maßstäben des deutschen Schulwesens qualifizierter Islamischer Religionsunterricht muslimische Heranwachsende besser zum Dialog mit christlich geprägten Menschen befähige und damit ein von gegenseitigem Verständnis getragenes Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Religionszugehörigkeit fördere.⁴⁰ Dieser Aspekt der Wichtigkeit der Begegnung mit den Werten und Normen der je eigenen religiösen Tradition, aber auch der religiösen Traditionen Andersgläubiger wird in der EKD-Denkschrift „Identität und Verständigung“ aufgegriffen und genauer erläutert. Diese Denkschrift aus dem Jahr 1994 versucht den gegenwärtigen Standort und die zukünftigen Perspektiven des Religionsunterrichts in der Pluralität genauer zu beschreiben. Die Schule stehe im Hinblick auf ihre multikulturelle und multireligiöse Zusammensetzung vor einer Integrationsaufgabe, die auch Hartmut von Hentig in seinen Überlegungen zur „neuen Schule“ betont.

„Das schwierigste Pensum unseres heutigen Lebens ist: mit Unterschieden, mit dem Pluralismus, mit dem raschen Wandel der Dinge zu leben. Die Schule muss ein Ort sein, an dem man lernen kann, Unterschiede und Wandel wahrzunehmen, zu bejahen, zu bewältigen: in ihnen seinen Stand zu fassen.“⁴¹

Sinn und Aufgabe eines Religionsunterrichtes für Kinder und Jugendliche sei deshalb primär, ein Beitrag zur persönlichen religiösen Orientierung

40 Ebd., S. 299f.

41 v. Hentig, Hartmut (1993): Die Schule neu denken. Zit. nach: Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (Hg.) (2006): Identität und Verständigung, S. 23

und Bildung zu sein, betont die EKD.⁴² Dieser Prozess sei eingerahmt vom Spannungsgefüge, fremde Überzeugungen zu verstehen und zugleich eine eigene Auffassung zu entwickeln, um so in der Lage zu sein, begründet urteilen zu können und Verantwortung zu übernehmen. Deshalb müsse der heranwachsende Mensch erst einmal in einer religiösen Tradition beheimatet und durch sie geprägt sein, um eigene Haltungen aufbauen zu können.⁴³ Diese Aussage wird seitens der EKD nicht explizit auf muslimische Religionsgemeinschaften bezogen, sie kann aber m.E. als solche auch für diese interpretiert werden. Konkret stellt die EKD das Konzept einer Fächergruppe ordentlicher Lehrfächer als eigenständigen Pflichtbereich vor. Darunter fällt neben dem Evangelischen und Katholischen Religionsunterricht, der Ethikunterricht sowie Jüdischer, Orthodoxer und eben auch Islamischer Religionsunterricht. Gerade hinsichtlich eines solchen islamischen Unterrichts spiele die in Zukunft noch zunehmende Aufgabe *interreligiösen Lernens*⁴⁴ eine bedeutende Rolle.⁴⁵

Die am 16. Februar 1999 von der Kirchenkonferenz den Gliedkirchen als Diskussionsgrundlage vorgeschlagene Stellungnahme des Kirchenamts der EKD konkretisiert die bisherigen Aussagen und ergänzt diese auf der Grundlage juristischer Gutachten. Da der deutsche Staat das Recht der freien Religionsausübung prinzipiell gewährt (hierzu: Kapitel 3.2), könne dieses auch BürgerInnen fremder Religionen nicht vorenthalten werden. Es sei „Zeichen eines in christlich-humanistischen Wertvorstellungen gründenden Toleranzbegriffes“⁴⁶, dass dieses Recht auch BürgerInnen zustehe, die aus Ländern stammen, in denen Christen keine vergleichbaren

42 Kirchenamt der EKD (Hg.) (1997): Identität und Verständigung. Standort und Perspektiven des Religionsunterrichts in der Pluralität. Eine Denkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland. Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus, S. 26

43 Vgl. ebd., S. 56

44 Dietrich Zilleßen beschreibt das interreligiöse Lernen als ein dialogisches Lernen, dessen Anliegen darin bestehe, zu lernen, zu zweit zu sein. (Vgl. Zilleßen, Dietrich (1994): Dialog mit dem Fremden. Vorüberlegungen zum interreligiösen Lernen. In: Der Evangelische Erzieher. 46/4, Braunschweig: Diesterweg, S. 344)

45 Vgl. Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (Hg.)(1997): Identität und Verständigung, S. 80

46 Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (Hg.)(1999): Religionsunterricht für muslimische Schülerinnen und Schüler. Eine Stellungnahme des Kirchenamts der Evangelischen Kirche in Deutschland. Hannover, S. 2

Rechte genießen.⁴⁷ Trotz weitreichender Schwierigkeiten seitens der Muslime (hierzu: Kapitel 3.2; Kapitel 3.3) sei das Anliegen eines Islamischen Religionsunterrichts nicht von der Hand zu weisen. Die betreffenden sechs Prozent SchülerInnen mit muslimischem Glauben, von denen 80 Prozent TürkInnen sind, müssten mit ihrer angestammten Tradition in einer Weise vertraut gemacht werden, die ihnen zum einen eine religiöse Lebensperspektive eröffne, zugleich aber auch das Verständnis für andere religiöse Anschauungen erschließen lasse. Die muslimischen Kinder und Jugendlichen dürften weder einem „religionslosen Niemandsland“⁴⁸, noch einem unüberschaubaren Umfeld zumeist radikaler religiöser Organisationen überlassen werden.⁴⁹ Gerade muslimische Eltern, die sich in Deutschland in einer Art Diasporasituation befinden, würden einen Islamischen Religionsunterricht befürworten, eigne sich dieser doch dazu, ihren Kindern ihre islamische Identität zu vermitteln.

Die Errichtung einer separaten, staatlich geprägten Religionskunde für muslimische Schüler-Innen lehnt sie kategorisch ab. Eine solche ausschließlich vom Staat verantwortete Religionskunde verfehle die „freiheitlich-demokratischen Prinzipien“⁵⁰ und reduziere „in unverantwortlicher Weise die Bildungsaufgabe der Schule“⁵¹. Ein Islamischer Religionsunterricht müsse einige Anforderungen erfüllen. So sei es nach der grundgesetzlichen Regelung Angelegenheit der Muslime als Religionsgemeinschaft, die religiösen Grundsätze für einen solchen Religionsunterricht in eigener Verantwortung festzulegen, ohne einen inhaltlichen Einfluss des weltanschaulich neutralen Staates. Weiter müssten die auszuarbeitenden Empfehlungen und Lehrpläne das normale Prüfungs- und Genehmigungsverfahren der Kultusbehörden durchlaufen. Der Unterricht müsse in deutscher Sprache erteilt werden und der deutschen Schulaufsicht unterliegen. Ein solcher Islamischer Religionsunterricht ließe ebenfalls eine Öffnung für Muslime zu, die nicht der den Unterricht mitverantwortenden Religi-

47 Vgl. ebd., S. 2

48 Ebd., S. 2

49 Vgl. ebd., S. 2

50 Ebd., S. 4

51 Ebd., S. 4

ongemeinschaften angehören. Bezüglich der Lehrerwahl fordert die EKD hinreichend qualifizierte, staatlich anerkannte und beaufsichtigte muslimische LehrerInnen und Geistliche. Dazu seien islamische Lehrangebote an deutschen Universitäten und eine entsprechende grundständige Lehramtsausbildung vonnöten. Des Weiteren müsse das Lehrfach die Ansprüche des wissenschaftlich-pädagogischen Standards des christlich-konfessionellen Religionsunterrichts anstreben.

Schließlich, so verdeutlicht es die Denkschrift „Zusammenleben mit Muslimen in Deutschland“ aus dem Jahr 2000, sei die Schule ein wichtiger Lernort nicht nur christlicher, sondern auch islamischer Identitätsbildung und sowohl für Christen als auch Muslime ein bedeutsames Einübungsfeld interkulturellen aber vor allem auch interreligiösen Zusammenlebens. Dabei müsse der konfessionelle Religionsunterricht aber mehr sein als bloße Religionskunde, denn den Kindern und Jugendlichen müsse die Chance gegeben werden, sich frei und selbstständig religiös orientieren zu können. Die Möglichkeit, eigene Überzeugungen zu bilden, geschehe aber nur dadurch, dass junge Menschen bestimmten Glaubensüberzeugungen und – vorstellungen begegnen.

Abschließend kann somit festgehalten werden, dass der EKD die religiöse Erziehung in der Schule für eine ganzheitliche Bildung unverzichtbar erscheint, da gerade in der Schule Antworten auf die Herkunft und die Begründung unterschiedlicher Glaubensüberzeugungen und Religionen gegeben und diese in das gemeinsame Lernen integriert werden sollten. Deshalb ist der Evangelischen Kirche Deutschland daran gelegen, dass der Religionsunterricht, wie ihn das Grundgesetz in Artikel 7 vorsieht, in ganz Deutschland und für alle Religionsgemeinschaften, die die Voraussetzungen dafür erfüllen, erteilt wird. Sie spricht sich somit seit langem für eine Einführung Islamischen Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen aus. Die bisher vorgenommene Übergangsregelung einer islamischen Unterweisung innerhalb des muttersprachlichen Ergänzungsunterrichts stelle keine dauerhafte Lösung dar, weil solch ein Unterricht kein ordentliches Lehrfach sei und nicht in deutscher Sprache erteilt werde. Neben einigen Problemen hinsichtlich der Maßgaben des Grundgesetzes, die es seitens der Muslime zu lösen gelte, müsse der Staat in Zukunft vor

allem die nötige Ausbildung der LehrerInnen solch eines Unterrichtsfaches ausbauen, was momentan vor allem ein quantitatives Problem sei. Hierfür fordert die EKD einen Ausbau der Einrichtungen für qualitativ hochwertige Aus- und Weiterbildungsgänge für islamische Religion an Universitäten.⁵²

2.2 Katholische Kirche

Auf dem II. Vatikanischen Konzil vom 21. November 1964 wird zum ersten Mal in der katholischen Kirchengeschichte eine lehramtliche Äußerung über den Islam ausgesprochen.

„Finally, those who have not yet received the Gospel are related in various ways to the people of God. In the first place we must recall the people to whom the testament and the promises were given and from whom Christ was born according to the flesh. On account of their fathers this people remains most dear to God, for God does not repent of the gifts He makes nor of the calls He issues. But the plan of salvation also includes those who acknowledge the Creator. In the first place amongst these there are the Mohammedans, who, professing to hold the faith of Abraham, along with us adore the one and merciful God, who on the last day will judge mankind.“⁵³

Weiter heißt es in der Erklärung über das Verhältnis der Kirche zu den nichtchristlichen Religionen:

„The church regards with esteem also the Moslems. They adore the one God, living and subsisting in Himself; merciful and all-powerful, the Creator of heaven and earth [...].“⁵⁴

Beide Seiten müssen sich um gegenseitiges Verstehen bemühen und gemeinsam für den Schutz und die Förderung der sozialen Gerechtigkeit

52 Vgl. Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (2006): Klarheit und gute Nachbarschaft. Christen und Muslime in Deutschland. Eine Handreichung des Rates der EKD. Hannover, S. 61f.

53 II. Vatikanisches Konzil (1964): Lumen Gentium, Art. 16. Online: URL: http://www.vatican.va/archive/hist_councils/ii_vatican_council/documents/vat-ii_const_19641121_lumen-gentium_en.html [Datum der Recherche: 29.05.2010]

54 II. Vatikanisches Konzil (1965): Nostra aetate, Art. 3. Online: URL: http://www.vatican.va/archive/hist_councils/ii_vatican_council/documents/vat-ii_decl_19651028_nostra-aetate_en.html [Datum der Recherche: 29.05.2010]

eintreten, ebenso wie für die sittlichen Güter und vor allem für den Frieden und die Freiheit aller Menschen.⁵⁵ Im Vorwort zur Handreichung „Christen und Muslime in Deutschland“ gesteht man sich von katholischer Seite aus ein, dass damals kaum einer hätte ahnen können, dass diese kirchlichen Stellungnahmen in Deutschland schon bald praktische Konsequenzen nach sich ziehen würden.⁵⁶

So ist es nicht erstaunlich, dass die nächste kirchliche Stellungnahme der *Deutschen Bischofskonferenz* (DBK) erst knapp dreißig Jahre später, in Form dieser eben erwähnten Handreichung, erschien. In dieser äußert sich die katholische Kirche ausführlich zur wachsenden Bedeutung der muslimischen Präsenz für Kirche, Staat und Gesellschaft in Deutschland und skizziert ebenfalls die damit einhergehenden schulischen Probleme. Die islamischen SchülerInnen seien mit einer permanenten Spannung zwischen muslimischen Werten und Normen ihrer familiären Herkunft und denen der kulturell durch das Christentum geprägten pluralistischen deutschen Gesellschaft, die viele unterschiedliche Lebensdeutungen und –formen zuließe, konfrontiert. Zwar bejaht die katholische Kirche nicht explizit einen Islamischen Religionsunterricht, doch drückt sie dem vielfach geäußerten Interesse muslimischer Eltern Verständnis aus. Für die Autoren dieser Handreichung komme Islamischer Religionsunterricht nur dann in Betracht, wenn es sich beim Islam um eine Religionsgemeinschaft, nicht nur um eine Religion, handle. Darunter sei ein dauerhaft organisierter „Zusammenschluss von Personen mit Mitgliedsstruktur und mit gemeinsamen religiösen Anschauungen“⁵⁷ zu verstehen (siehe hierzu Kapitel 3.2). Eine Körperschaft öffentlichen Rechts wie bei den christlichen Kirchen sei nicht erforderlich. Von Seiten des Staats müsse geprüft werden, ob die Inhalte des Islamischen Religionsunterrichts mit der Wertordnung des Grundgesetzes und den Erziehungs- und Bildungszielen der jeweiligen Landesverfassung vereinbar seien. Wenn der Islam diesen nicht widerspräche, sei die Einrichtung eines solchen ordentlichen Lehrfaches zu-

55 Vgl. ebd.

56 Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (1993): Christen und Muslime in Deutschland, S. 5

57 Ebd., S. 71

lässig. Zweifel an der Erfüllung dieser Erziehungs- und Bildungsziele werde jedoch mit Blick auf verschiedene Glaubenslehren des Islam, wie etwa die Stellung der Frau im Koran oder die fehlende Glaubens- und Gewissensfreiheit, geäußert. Neben diesen Problemen werden weitere fehlende Voraussetzungen bzgl. der Durchführung eines solchen Unterrichts genannt. Stichworte sind hier die noch nicht existierenden Lehrpläne, die Gewährleistung sowohl einer staatlichen Schulaufsicht, fachlich und pädagogisch geeignetem Personals, als auch die Einschnitte in der Lehrerbildung. Diese Schwierigkeiten, so wird betont, entbinde die Verantwortlichen der schulischen Bildung jedoch nicht davon, verstärkt nach geeigneten Möglichkeiten zu suchen, um den muslimischen SchülerInnen eine religiöse Erziehung im Rahmen der öffentlichen Schule zukommen zu lassen.⁵⁸

Am 22.1.1999 gibt die *Deutsche Bischofskonferenz* eine Stellungnahme zum Islamischen Religionsunterricht heraus. Darin wird das Recht auf einen Islamischen Religionsunterricht bejaht.

„Niemand, der eine Gesamtverantwortung für das Gemeinwesen verspürt, kann daran interessiert sein, daß den ca. 700.000 muslimischen Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit einer religiösen Unterrichtung in der Schule vorenthalten wird. [...] In diesem Sinne steht die katholische Kirche positiv zum Recht der Muslime auf einen schulischen Religionsunterricht.“⁵⁹

Den Muslimen müssten Mitwirkungsmöglichkeiten eröffnet werden, wie sie auch der christliche Religionsunterricht besitzt, heißt es weiter in der Arbeitshilfe *Christen und Muslime in Deutschland*⁶⁰ aus dem Jahr 2003. Die vorherrschenden Formen islamischer religiöser Erziehung in Deutschland, *Koranschule* und *Islamische Unterweisung* im Rahmen des mütter-

58 Vgl. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (1993): *Christen und Muslime in Deutschland*, S. 71ff.

59 Langendörfer, Hans (1999): *Islamischer Religionsunterricht. Stellungnahme des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz*. Online: URL: [http://www.dbk.de/295.html?&tx_ttnews\[pS\]=915145200&tx_ttnews\[pL\]=31535999&tx_ttnews\[arc\]=1&tx_ttnews\[pointer\]=14&tx_ttnews\[tt_news\]=939&tx_ttnews\[backPid\]=58&cHash=4fa4bf4836](http://www.dbk.de/295.html?&tx_ttnews[pS]=915145200&tx_ttnews[pL]=31535999&tx_ttnews[arc]=1&tx_ttnews[pointer]=14&tx_ttnews[tt_news]=939&tx_ttnews[backPid]=58&cHash=4fa4bf4836) [Datum der Recherche: 17.05.2010]

60 Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (2003): *Christen und Muslime in Deutschland*

sprachlichen Ergänzungsunterrichts, seien aus unterschiedlichen Gründen unbefriedigend (hierzu siehe Kapitel 3.1).

Einig sind sich die beiden großen Kirchen Deutschlands darüber, dass dieser Unterricht in deutscher Sprache erfolgen muss, die Lehrkräfte wissenschaftlich und pädagogisch ausgebildet sein müssen und dass die Inhalte des Unterrichts nicht im Widerspruch zur Verfassung stehen dürfen. Schließlich, so argumentiert die DBK, müssten vor allem die Muslime in Deutschland dafür sorgen, in den Ländern autorisierte Ansprechpartner zur Verfügung zu stellen, die inhaltliche Verantwortung für diesen Religionsunterricht übernehmen.⁶¹

2.3 Bildungspolitik und Schulentwicklung

Nicht nur die beiden christlichen Kirchen sind früh als Fürsprecher eines Islamischen Religionsunterrichtes aufgetreten. Schon 1984 hielt es auch die *Kultusministerkonferenz* (KMK) für erforderlich, einen Islamischen Religionsunterricht einzuführen. Ein Kommissionsbericht der *Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder* hebt die Bedeutung des schulischen Unterrichts für die Entwicklung muslimischen Selbstverständnisses in einer nichtmuslimischen Umwelt hervor. Eine muslimische religiöse Unterweisung müsse es den jungen Gläubigen ermöglichen, die Wertnormen der deutschen Gesellschaft zu verstehen und zu akzeptieren und Spannungen zwischen unterschiedlichen Wertvorstellungen auszuhalten.⁶² Islamischer Religionsunterricht in deutscher Sprache solle in das Unterrichtsprogramm aufgenommen werden, so lautet die Empfehlung der Kultusminister in ihrem Beschluss der *Kultusministerkonferenz* vom 24.05.2002. Dringendes Anliegen sei dabei vor allem, dass das entsprechende Lehrpersonal in Deutschland ausgebildet werden sollte. Islamischer Religionsunterricht sollte so gestaltet werden, dass er zur Identitätsfindung jugendlicher Muslime beiträgt.

61 Vgl. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (2003): Christen und Muslime in Deutschland, S. 257ff.

62 Vgl. Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Hg.)(1984): Möglichkeiten religiöser Erziehung muslimischer Kinder in der Bundesrepublik Deutschland. Bericht der Kommission „Islamischer Religionsunterricht“. Bonn, S.2f.

Zuletzt wurde auf einer Fachtagung der Kultusministerkonferenz im März 2003 in Weimar einvernehmlich formuliert, dass sich alle Länder darüber einig seien, dass die religiöse Bildung muslimischer SchülerInnen zum Auftrag der Schule gehöre, sofern die Schülerzahlen ein solches Angebot fordern. Gleichzeitig wird eingeräumt, dass es so einen Unterricht nur geben könne, wenn Muslime in den Bundesländern Religionsgemeinschaften bilden, die den verfassungsrechtlichen Bedingungen gerecht werden. Hierbei sei zu berücksichtigen, dass der Islam nicht amtskirchlich verfasst sei. Der so genannte „Weimarer Aufruf“ weist eine klare Tendenz auf. Solange sich die Muslime in Deutschland nicht zu Religionsgemeinschaften zusammenschließen, könne der bereits bestehende religionskundliche Unterricht für muslimische SchülerInnen nur ausgeweitet werden. Die Erkenntnis, dass der Islam nicht amtskirchlich verfasst sei, schließe erst einmal die Forderung nach einer „Verkirchlichung“ aus, wobei aber offen bliebe, welche islamischen Organisationsformen letztendlich gemeint seien.⁶³

Auch der *Bundeselternrat*, die bundesweite Arbeitsgemeinschaft der Landeselternvertretungen, spricht von einer Dringlichkeit bzgl. der Einführung eines solchen Islamischen Religionsunterrichts und fordert die Kultusminister gleichzeitig auf, eine Empfehlung zur Durchführung des Islamischen Religionsunterrichts zu beschließen.

Es besteht also auch von bildungspolitischer Seite kein Zweifel daran, dass SchülerInnen jeder religiösen Orientierung Anspruch auf einen staatlich eingerichteten konfessionellen Religionsunterricht haben. Die in diesem Zusammenhang vom damaligen Bundesinnenminister Dr. Wolfgang Schäuble einberufene *Deutsche Islam Konferenz* (DIK) im September 2006 gilt als erstes hochrangiges Forum zum Islam in Deutschland. In einem Zeitraum von knapp drei Jahren saßen sich im Plenum 15 Vertreter des Staates aus Bund, Ländern und Gemeinden und 15 Muslime gegenüber. Diese sind Vertreter von fünf Verbänden sowie zehn nicht organi-

63 Vgl. Stock, Martin (2003): Islamunterricht: Religionskunde, Bekenntnisunterricht oder was sonst? In: Bielefeldt, Heiner (Hg.): Religion und Recht. Band 1. Münster: Lit-Verlag, S. 108

sierte Muslime.⁶⁴ „Mit der DIK wurde erstmals ein gesamtstaatlicher Rahmen für einen institutionalisierten Dialog mit Vertretern der deutschen Muslime geschaffen“⁶⁵, so Dr. Wolfgang Schäuble. In drei Arbeitsgruppen und einem Gesprächskreis beschäftigten sich die Teilnehmer intensiv mit Fragen des Zusammenlebens in der deutschen Gesellschaft, der Rolle der Medien, der Zusammenarbeit zwischen Muslimen und Sicherheitsbehörden in Deutschland und ebenfalls mit der Integration des Islams im deutschen Religionsverfassungsrecht, darin inbegriffen die Frage der Einführung eines Islamischen Religionsunterrichts. Die Schlussfolgerungen letzterer Arbeitsgruppe sollen Wege zum Umgang mit religiös begründeten schulpraktischen Fragen aufweisen und Vorschläge machen, wie bestimmte Konfliktsituationen in der Schule im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten konstruktiv und einvernehmlich gelöst werden können. Weiter nehmen sie Stellung zur Anwendbarkeit islamischer Normen in Deutschland sowie zu den künftigen Möglichkeiten und Zielen einer in Deutschland verwurzelten Imamausbildung. Schließlich soll eine Grundlage für die allseits befürwortete islamisch-theologische Lehrereinrichtung in Deutschland geschaffen werden.⁶⁶

Ferner besteht eine Übereinstimmung, dass Islamischer Religionsunterricht als ordentliches Unterrichtsfach in deutscher Sprache an öffentlichen Schulen eingeführt werden soll. Hierzu entwickelten die einzelnen Bundesländer Modellversuche, die allerdings nur als Übergangslösungen auf diesem Weg angesehen werden können. Das gemeinsam angestrebte Ziel ist die Einführung Islamischen Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen. Als Voraussetzung gelten allerdings in Deutschland ausgebildete Lehrkräfte, welche in deutscher Sprache unterrichten und unter deutscher Schulaufsicht auf der Grundlage von Artikel 7 Abs. 3 GG liegen. Weiter werden Grundlagen für die Erfüllung des durch das Plenum der DIK er-

64 Deutsche Islam Konferenz (2010): Teilnehmer der ersten Phase der Deutschen Islam Konferenz. Online: URL: http://www.deutsche-islam-konferenz.de/cln_110/nn_1875702/SubSites/DIK/DE/DieDIK/DIK06-09/TeilnehmerAlt/teilnehmer-alt-node.html?__nnn=true [Datum der Recherche: 01.04.2010]

65 Bundesministerium des Innern (2009): Deutsche Islam Konferenz (DIK): Zwischen-Resümee der Arbeitsgruppen und des Gesprächskreises. Berlin, S.1

66 Vgl. Bundesministerium des Innern (2009): Deutsche Islam Konferenz, S. 1f.

teilten Auftrags formuliert, die vornehmlich die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen eines Islamischen Religionsunterrichts betreffen (hierzu siehe Kapitel 3.2).⁶⁷

„Bundesinnenminister Schäuble hat mit der Einberufung der Deutschen Islam Konferenz vor drei Jahren einen Meilenstein gesetzt und den in unserem Land lebenden Muslimen ein klares Willkommenssignal gesendet. Die Deutsche Islam Konferenz hat nicht nur Staat und Muslime miteinander ins Gespräch gebracht, sondern auch eine innerislamische Auseinandersetzung in Bewegungen gesetzt“⁶⁸,

so lautet das Urteil des nordrhein-westfälischen Integrationsministers Armin Laschet. Er sieht eine dringende Notwendigkeit des Dialogs mit den in Deutschland lebenden Muslimen. Gerade Nordrhein-Westfalen als das Bundesland, in dem die meisten Muslime wohnen und die meisten Zentren der wichtigsten muslimischen Organisationen ihren Sitz haben, müsse in Sachen Islamischen Religionsunterrichts eine Vorreiterrolle einnehmen.⁶⁹ Zwar fehlen den Ländern hinsichtlich der Einführung eines Islamischen Religionsunterrichts repräsentative Ansprechpartner, dennoch ist Minister Laschet der Meinung:

„Wir haben muslimischen Schülerinnen und Schülern gegenüber eine Verantwortung. Daher bedarf es einer vorläufigen Lösung zur baldigen Einführung eines islamischen Religionsunterrichts in deutscher Sprache von in Deutschland ausgebildeten Lehrkräften unter deutscher Schulaufsicht.“⁷⁰

Die Landtagsfraktionen von SPD und Grünen begrüßten die Einführung Islamischen Religionsunterrichts grundsätzlich. Anstoß gab es lediglich daran, dass Laschet die Botschaft zu früh nach außen getragen habe. Der Beratungsprozess zwischen den Fraktionen sei zwar eingeleitet, aber keineswegs beendet, äußert sich Andrea Asch, die Sprecherin der Grünen für

67 Vgl. ebd., S. 16-18

68 Landesregierung Nordrhein-Westfalen (2010): Minister Armin Laschet: „Deutsche Islamkonferenz ist ein Meilenstein“ – Plädoyer für eine Fortsetzung. Online: URL: <http://www.nrw.de/presse/minister-laschet-deutsche-islam-konferenz-ist-ein-meilenstein-7234/> [Datum der Recherche: 01.04.2010]

69 Die Zahl der in Nordrhein-Westfalen lebenden Muslime beläuft sich auf 1,3 bis 1,5 Millionen Muslime, von denen 80 Prozent dem sunnitischen Islam angehören. (Vgl. Landesregierung Nordrhein-Westfalen (2010): Minister Armin Laschet)

70 Ebd.

Migrationspolitik.⁷¹ Der Migrationsbeauftragte der CDU-Landtagsfraktion Michael Solf freut sich darüber, dem Ziel einen gewaltigen Schritt näher gekommen zu sein. Mit dem Beschluss sei die Basis dafür geschaffen, damit die rund 310.000 muslimischen SchülerInnen künftig ihren Religionsunterricht in deutscher Sprache, unter deutscher Schulaufsicht und mit in Deutschland ausgebildeten LehrerInnen bekämen.⁷²

Für die zweite Phase der DIK, deren erste Plenumssitzung am 17. Mai 2010 stattfand, betont Innenminister De Maizière, dass es wichtig sei, ein gutes Zusammenleben im Alltag zu fördern. Dazu gehöre das Thema der institutionalisierten Kooperation zwischen Staat und Muslimen auf der Grundlage des Religionsverfassungsrechts, darin inbegriffen auch die schrittweise Etablierung von Islamischem Religionsunterricht an Schulen und islamisch-theologischen Lehrangeboten an Universitäten.⁷³

2.4 Hochschulentwicklung und Lehrerbildung

„Religiöse Pluralisierung verlangt Weiterentwicklung des theologischen und religionswissenschaftlichen Feldes“⁷⁴. Der *Wissenschaftsrat*, das wichtigste Beratungsgremium von Bund und Ländern in der Hochschulpolitik, verabschiedete hierzu am 1. Februar 2010 eine umfassende Empfehlung. Die wachsende Pluralität religiöser Zugehörigkeiten in Deutschland und der steigende Bedarf an wissenschaftlicher Expertise in Fragen der Religion würden neue Anforderungen an Organisation und Leistungsfähigkeit der damit befassten Wissenschaften stellen, so lautet das Urteil

71 Vgl. FAZ.Net (2009): Islamischer Religionsunterricht. Nordrhein-westfälische Parteien einig über Schulversuch. Online: URL:

<http://www.faz.net/s/Rub594835B672714A1DB1A121534F010EE1/Doc~EA1A4B8AF FB3D4865BC3EDC4DACABA271~ATpl~Ecommon~Scontent.html> [Datum der Recherche: 01.04.2010]

72 Vgl. MiGAZIN (2009): NRW: Laschet verkündet Islamunterricht – Die Grünen kritisieren. Online: URL: <http://www.migazin.de/2009/07/03/nrw-laschet-verkundet-islamunterricht-die-grunen-kritisieren/> [Datum der Recherche: 01.04.2010]

73 Vgl. Bundesministerium des Innern (2009): Fortführung der Deutschen Islam Konferenz (DIK). Online: URL: http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Standardartikel/DE/Themen/PolitikGesellschaft/ohneMarginalspalte/DIK/dik_zweite_phase.html?nn=102630 [Datum der Recherche: 01.04.10]

74 Wissenschaftsrat (2010): Religiöse Pluralisierung verlangt Weiterentwicklung des theologischen und religionswissenschaftlichen Feldes. Online: URL: <http://www.wissenschaftsrat.de/index.php?id=211&=> [Datum der Recherche: 01.04.10]

des Rates. *Islamische Studien* sind bisher an deutschen Hochschulen nicht etabliert. Doch würde dieser Zustand der Bedeutung der größten nicht-christlichen Glaubensgemeinschaft in Deutschland nicht gerecht werden. Deshalb empfiehlt der Wissenschaftsrat, das theologische und religionswissenschaftliche Feld im deutschen Wissenschaftssystem weiterzuentwickeln. „Die dazu notwendigen strukturellen Anpassungen insbesondere der christlichen Theologien und der Ausbau der übrigen Fächer sollen dabei innerhalb des staatlichen Hochschulsystems erfolgen“⁷⁵, heißt es in der Pressemitteilung. Dies betreffe vor allem den Aufbau *Islamischer Studien* an Universitäten, schließlich sei dies der beste Weg, die wissenschaftliche Qualität von Forschung und Lehre zu sichern, das Gespräch mit den anderen Formen wissenschaftlicher Weltauslegung zu intensivieren und eine verlässliche theologische Basis für den interreligiösen Dialog zu schaffen.⁷⁶ Der Wissenschaftsrat empfiehlt daher, über die Einrichtung von Einzelprofessuren mit islamisch-religionspädagogischer Ausrichtung hinaus künftig an zwei bis drei Standorten im staatlichen Hochschulsystem größere, autonome Organisationseinheiten für *Islamische Studien* einzurichten. Konkret sollen neben Lehrkräften für den Islamischen Religionsunterricht auch islamische Religionsgelehrte, Fachpersonal für Sozial- und Gemeindefarbeit sowie der wissenschaftliche Nachwuchs für *Islamische Studien* ausgebildet werden. Der Bedarf an Lehrkräften für den Islamischen Religionsunterricht sei hoch. Bei der großen Anzahl an muslimischen SchülerInnen und im Falle einer flächendeckenden Einführung des Islamischen Religionsunterrichts würden, bezogen auf alle Schulformen, rund 2000 Fachkräfte benötigt werden.

Der Wissenschaftsrat nimmt in seinem Empfehlungsschreiben zur *Weiterentwicklung von Theologien und religionsbezogenen Wissenschaften an deutschen Hochschulen* Bezug auf die Deutsche Islam Konferenz und deren Übereinkunft, dass Islamischer Religionsunterricht grundsätzlich als ordentliches Unterrichtsfach in deutscher Sprache an staatlichen Schulen integriert werden soll und mittel- bis langfristig mit einer flächendecken-

75 Ebd.

76 Vgl. ebd.

den Einführung des Islamischen Religionsunterrichts zu rechnen sei. Aus diesem Grund erkenne der Wissenschaftsrat die Notwendigkeit eines weiteren Ausbaus *islamischer Religionspädagogik* an, betrachte es aber gleichzeitig als dringlich, dass dieser Ausbau von der Etablierung theologisch orientierter *Islamischer Studien* in Deutschland begleitet würde. Die disziplinäre Entwicklung *Islamischer Studien* in diesem theologischen Sinne bilde letztlich die Voraussetzung dafür, dass der religionspädagogischen Ausbildung künftiger islamischer ReligionslehrerInnen eine „methodisch fundierte Reflexion religiöser Schriften, Deutungs- und Normativitätsansprüchen sowie Praktiken zugrunde liegt, die wissenschaftlichen Ansprüchen genügt“⁷⁷. Zugleich ermögliche dieses Vorgehen die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses für die Selbstrekrutierung der *Islamischen Religionspädagogik* und der *Islamischen Studien*. Diese Form der akademisch fundierten *Islamischen Studien* bilde nicht nur die Voraussetzung für eine qualifizierte Religionspädagogik, sondern eröffne auch die Möglichkeit einer ebenfalls wissenschaftlich fundierten Ausbildung von Religionsgelehrten in den wissenschaftsgeprägten Gesellschaften Europas. Eine solche Etablierung könne dazu beitragen, islamische Normen und Wertvorstellungen in angemessener Weise und parallel zu den Positionen und Perspektiven anderer Religionen in die akademischen, aber auch in die öffentlichen Debatten zu integrieren.

Die Universitäten selbst übernehmen die Aufgabe der Qualitätssicherung für die Studiengänge und –abschlüsse. Der als bekenntnisneutral geltende Staat kann für die Inhalte des Theologiestudium oder der ReligionslehrerInnenausbildung nicht die alleinige Verantwortung übernehmen, sondern benötigt eine Zusammenarbeit mit der jeweiligen Religionsgemeinschaft (siehe Kapitel 3.2.2). Um eine verlässliche Zusammenarbeit zwischen staatlichen Hochschulen und muslimischen Glaubensgemeinschaften zu gewährleisten, schlägt der Wissenschaftsrat vor, theologisch kompetente Beiräte für *Islamische Studien* an betreffenden Universitäten zu gründen. Ziel einer solchen Einrichtung sei es, die verfassungsrechtlich

77 Wissenschaftsrat (2010): Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Theologien und religionsbezogenen Wissenschaften an deutschen Hochschulen. Berlin, S. 77

erforderliche Mitwirkung der islamischen Gemeinschaft an der Ausgestaltung der *Islamischen Studien* zu realisieren. Aufgabe dieser Beiräte sei es, sich an der Einrichtung, Änderung und Aufhebung von theologischen Studiengängen sowie bei der Einstellung des wissenschaftlichen Personals zu beteiligen. Bezüglich der Berufung von ProfessorInnen erstreckte sich die Mitwirkung der Beiräte nicht auf die Beurteilung der wissenschaftlichen Qualität des Bewerbers, sondern auf die Prüfung, ob gegen die Bewerberin bzw. den Bewerber aus religiösen Gründen Einwände bestehen. Die Zusammensetzung des jeweiligen Beirates solle dem Selbstverständnis der Muslime, der Vielfalt ihrer Organisationsformen in Deutschland, der Berücksichtigung vieler nichtorganisierter Muslime sowie den Anforderungen an theologischer Kompetenz Rechnung tragen und demnach aus Vertretern muslimischer Verbände, Religionsgelehrten sowie muslimischen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens bestehen.⁷⁸ „Man braucht mehr als nur kleine Lösungen“, sagt der Historiker Lutz Raphael, der das Konzept mit einer Arbeitsgruppe monatelang vorbereitet hat. Die neuen *Islam-Institute* sollen vier bis sechs Professuren sowie weitere Mitarbeiter erhalten. Je Institut entstünden Kosten von mindestens einer Million Euro im Jahr. Der Rat bittet Bund und Länder, den Ausbau zu finanzieren und zu koordinieren.⁷⁹

Bundeshildungsministerin Annette Schavan begrüßt die Forderungen des Wissenschaftsrates und lässt verlauten, dass sie interessierte Universitäten bei der Umsetzung unterstützen werde. „Die Zahl der Kinder und Jugendlichen in Deutschland, die islamischen Glaubens sind, ist hoch und sie nimmt weiter zu“⁸⁰, betont Schavan. Deshalb sei die Ausbildung von islamischen ReligionslehrerInnen immens wichtig. Sie gehöre für die Bil-

78 Wissenschaftsrat (2010): Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Theologien und religionsbezogenen Wissenschaften an deutschen Hochschulen, S. 77-87

79 Preuß, Roland/Schultz, Tanjev (2010): Deutsche Universitäten sollen Imame ausbilden. In: Sueddeutsche.de. (30.01.2010) Online: URL: <http://www.sueddeutsche.de/karriere/islam-institute-deutsche-universitaeten-sollen-imame-ausbilden-1.66406> [Datum der Recherche: 01.04.2010]

80 Zeit Online (2010): Hochschulen sollen Imame ausbilden. (30.01.2010) Online: URL: <http://www.zeit.de/gesellschaft/2010-01/imam-universitaet-ausbildung-deutschland> [Datum der Recherche: 08.06.2010]

dungsministerin zu einer überzeugenden Integrationspolitik in der modernen Gesellschaft.⁸¹

2.5 Kultur- und bildungspolitische Erwartungen der Muslime

Die Frage der allgemeinen Akzeptanz der Etablierung eines Islamischen Religionsunterrichts ist auf Seiten der Muslime unbestritten. Der Wunsch nach Islamischem Religionsunterricht sei unter Muslimen weit verbreitet, bestätigt auch das *Bundesamt für Migration und Flüchtlinge* in der Studie „Muslimisches Leben in Deutschland“ vom 25.06.2009. So sprechen sich 76 Prozent der Muslime für die Einführung von Islamischem Religionsunterricht an öffentlichen Schulen aus.⁸² Die derzeitigen islamischen Unterrichtsmodelle können aber keine endgültigen Lösungen darstellen, sondern nur als Übergangslösung für einen Islamischen Religionsunterricht angesehen werden.⁸³

Muslime fordern die Einführung eines Islamischen Religionsunterrichts mit der Begründung, dass sie „im islamischen Religionsunterricht an deutschen Schulen einen wichtigen Beitrag zur Persönlichkeitsbildung und Identitätsfindung der Kinder und Jugendlichen und eine wichtige Voraussetzung für die Integration der [...] Kinder“⁸⁴ sehen. Als ein wichtiger Teil der Praktizierung des Glaubens habe er große Bedeutung und würde zu einer Erziehung der Kinder und Jugendlichen beitragen, „die ihre islamische Identität begründet und vertieft, sie auch gleichzeitig zur offenen

81 Vgl. Preuß, Roland/Schulz, Tanjev (2010): Bundesregierung will Islam-Institute fördern. (01.02.2010) In: Sueddeutsche.de. Online: URL: <http://www.sueddeutsche.de/karriere/ausbildung-von-imamen-bundesregierung-will-islam-institute-foerdern-1.58740> [Datum der Recherche: 12.06.2010]

82 Vgl. Bundesministerium des Innern (2009): „Muslimisches Leben in Deutschland“ – Vollversion der Studie. Online: URL: http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/Politik_Gesellschaft/DIK/vollversion_studie_muslim_leben_deutschland_.html?nn=109628 [Datum der Recherche: 29.05.2010]

83 Vgl. Mildenerger, Michael (Hg.)(1990): Kirchengemeinden und ihre muslimischen Nachbarn. Frankfurt: Lembeck, S. 31

84 Satzung des Islamrates für die Bundesrepublik Deutschland / Islamischen Weltkongresses Deutschland (altpreußischer Tradition) e.V. vom 29.11.1997. § 2 Abs. 13, AG, Bonn VR 7499, Bl. 9/2; Satzung der Islamischen Religionsgemeinschaft Hessen e.V. vom 26.04.1998. § 3 Abs. 4, AG Frankfurt a.M., VR 11394, Bl. 16R+17V

Kommunikation mit ihrer Umwelt befähigt, und damit ein vom gegenseitigen Verständnis getragenes Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Religionszugehörigkeit fördert“⁸⁵.⁸⁶

Der *Zentralrat der Muslime in Deutschland* (ZMD) fordert eine Gleichbehandlung mit den Religionsgemeinschaften, die schon einen regulären Religionsunterricht an öffentlichen Schulen erteilen, wie es das Grundgesetz vorsieht. Nach der Auffassung des Zentralrates wäre dann der Islamische Religionsunterricht im Rahmen der deutschen Rechtsordnung und nach dem Prinzip der Gleichbehandlung einzurichten und zu erteilen. Er solle bekenntnisgebunden sein, sinn- und identitätsstiftend wirken und einen Beitrag zur Bildung und zum Wertepotenzial Deutschlands leisten. Schließlich soll er ein qualifizierender Unterricht sein, in dem Kinder zu mündigen Persönlichkeiten erzogen werden, damit sie nicht Opfer von ideologischen „Rattenfängern“⁸⁷ und „Demagogen“⁸⁸ werden. Die Inhalte, die Didaktik und die Lehrerlaubnis sollten in Abstimmung mit den Religionsgemeinschaften bestimmt werden. Weiterhin müsse er einen Beitrag zur Integration leisten. Die Ausbildung der LehrerInnen für diesen Islamischen Religionsunterricht müsse an islamischen Lehrstühlen an deutschen Hochschulen erfolgen. Zur Konkretisierung der Inhalte hat der ZMD im Mai 1998 einen Entwurf eines Lehrplans für Islamische Lehre vorgelegt (hierzu: siehe Kapitel 3.3.2).⁸⁹ Immer mehr setzt sich die Erkenntnis durch, dass die Unterrichtssprache Deutsch sein müsse, damit alle muslimischen Kinder gleichermaßen am Unterricht teilnehmen könnten. Der ehemalige Zentralratsvorsitzende Nadeem Elyas erklärte hierzu in einem Vortrag:

85 Cavdar, Ibrahim (1994): Islamischer Religionsunterricht an deutschen Schulen. In: CIBEDO 8/1994. Frankfurt a.M.: CIBEDO, S. 159

86 Vgl. Lemmen, Thomas (2001): Muslime in Deutschland. Eine Herausforderung für Kirche und Gesellschaft. In: Kühnhardt, Ludger (Hg.): Schriften des Zentrums für Europäische Integrationsforschung. Band 46. Baden-Baden: Nomos, S. 161

87 Köhler, Asiye (2004): Islam in deutschen Schulen und Hochschulen – Stellungnahme des ZMD. In: Bauer, Thomas/Kaddor, Lamya/Strobel, Katja (Hg.): Islamischer Religionsunterricht: Hintergründe, Probleme, Perspektiven. Veröffentlichungen des Zentrums für Religiöse Studien Münster. Band 1. Münster: Lit-Verlag, S. 43

88 Ebd., S. 43

89 Vgl. ebd., S. 43f.

„Der Islam ist eine Religion und hat nichts mit Sprache zu tun, nichts mit der türkischen und auch nichts mit der arabischen. Wie sollen denn die muslimischen Kinder in den Dialog eintreten und ihre Religion erklären können, wenn sie nicht einmal religiöse Begriffe in deutscher Sprache kennen und erläutern können. Die Einheitsprache der Muslime in Deutschland ist Deutsch. Der Unterricht muss einsehbar und kontrollierbar sein; nationalistische, gegen die Integration gerichtete Inhalte sind aus dem Unterricht herauszuhalten. Deshalb muss er in deutscher Sprache erfolgen.“⁹⁰

Aus der Satzung des *Islamrates für die Bundesrepublik Deutschland* (IRD) geht hervor, dass dieser die Einführung „eines islamischen Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach an den öffentlichen Schulen und akademisches Fach zur Ausbildung von Theologen und islamischen Religionslehrern in Deutschland“⁹¹ fordert. Mit den Schreiben vom 26.02.83 und 01.02.87 an das nordrhein-westfälische Kultusministerium, die von der *Christlich-Islamischen Gesellschaft* und von Muhammad Salim Abdullah, dem Seniordirektor des *Zentralinstituts Islam-Archiv-Deutschland*, verfasst wurden, geht hervor, dass der Islamrat seither die Einführung einer islamischen Professur an einer Universität des Bundeslandes Nordrhein-Westfalens fordert.⁹² Vor allem geht es in dieser damals angestoßenen Debatte um die Ausbildung von islamischen Religionslehrern. Viele türkische Lehrer, die derzeit für die religiöse Unterweisung türkischer SchülerInnen in türkischer Sprache beauftragt seien, würden offen ihre Ferne zum Islam bekennen, und somit keine praktizierenden Muslime darstellen, kritisiert der Islamrat.⁹³ Der IRD tritt für die Einführung eines Islamischen Religionsunterrichtes in deutscher Sprache als ordentliches

90 Spuler-Stegemann, Ursula (2002): *Muslime in Deutschland. Informationen und Klärungen.* Band 5245. Freiburg: Herder spektrum, S. 251f.

91 Islamrat für die Bundesrepublik/ Islamischer Weltkongreß Deutschland (altpreußische Tradition) e.V. (o.J.): § 2 (13)

92 Vgl. Zentralinstitut Islam-Archiv-Deutschland. (1997): *Islamischer Religionsunterricht in Nordrhein-Westfalen. Die Lehrstuhldebatte.* Dokumentation Nr. 2/1997. Soest, S. 162ff.

93 Vgl. Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland (o.J.): *Selbstdarstellung.* Online: URL: http://www.islamrat.de/index.php?option=com_content&view=article&id=45&Itemid=54 [Datum der Recherche: 07.04.2010]

Lehrfach an den öffentlichen Schulen und für ein akademisches Fach an deutschen Hochschulen zur Ausbildung von islamischen Gelehrten und Religionslehrern in Deutschland ein und verpflichtet sich, dabei sowohl die Interessen der Betroffenen zu wahren als auch der Schulgesetzgebung der Länder Rechnung zu tragen.⁹⁴ Der Islamische Religionsunterricht solle die jungen muslimischen BürgerInnen dazu befähigen, in freier Entfaltung ihrer Persönlichkeit verantwortungsbewusst zur Entwicklung der Demokratie in ihrem Heimatland Deutschland beizutragen, wodurch sie in die Lage kommen sollten, sich in diesem Land bei allen Herausforderungen zu bewähren.⁹⁵ Ali Kizilkaya vom Islamrat betonte in einem Interview mit der *Süddeutschen Zeitung*, dass seine Organisation großes Interesse an Imamen habe, die in Deutschland ausgebildet werden. „Sie kennen die Verhältnisse und die Menschen hier besser“, so Kizilkaya. Allerdings sei eine Bereitschaft zur Mitarbeit nur vorhanden, „wenn wir in den Hochschulen tatsächlich über die Lehre und Lehrer mitentscheiden können“.⁹⁶ Daher haben vor allem diese beiden muslimischen Dachverbände, ZDM und IRD, die Empfehlungen des Wissenschaftsrates zum Aufbau eines solchen universitären Fachbereiches begrüßt.

Lediglich die *türkisch-islamische Union der Anstalt für Religion e.V.* (DITIB) erklärte, dass man hierfür keinen Bedarf sehe. Da die DITIB ein Organ des türkischen Staates ist und somit die Interessen des türkischen Staates vertritt, besitzt sie eine Sonderrolle, was den Islamischen Religionsunterricht betrifft. So empfiehlt Ali Bardakoglu, Präsident des *Amtes für religiöse Angelegenheiten* (Diyanet) in der Türkei, dass vor einer konkreten Umsetzung eines solchen Faches zunächst einmal geprüft werden solle, wie Islamischer Religionsunterricht in islamischen Ländern organisiert und umgesetzt werde. Hierbei weist er auf die besonders vorbildliche Rolle der Türkei hin. Die Türkei habe Wege geschaffen, moderne Pädagogik in die Unterweisung in islamischer Religion einzubringen. Folglich

94 Vgl. ebd.

95 Vgl. Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland (1999): Memorandum zur Frage des Islamischen Religionsunterrichts (IRU). In: Schreiner, Peter/Wulff, Karen (Hg.) (2001): Islamischer Religionsunterricht. Ein Lesebuch. Münster: Comenius Institut, S. 43

96 Preuß, Roland/Schultz, Tanjev (2010): Deutsche Universitäten sollen Imame ausbilden.

würden die Religionspädagogik und die islamische Theologie in der Türkei einen wichtigen Ansprechpartner für Deutschland darstellen. Weiter führt Bardakoglu an, dass ein Islamischer Religionsunterricht nur von muslimischen LehrerInnen unterrichtet werden solle. Er begründet dies dadurch, dass die religiöse Autorität nicht über eine innehabende Instanz, wie etwa die Kirche, erteilt werde, sondern sie unmittelbar der religiösen Kenntnis des Lehrenden und vor allem seiner Akzeptanz in der Gemeinde entspringe. Wenn die Gemeinde allerdings dem Lehrenden kein Vertrauen schenke, verliere dieser jegliche Autorität und Befähigung für religiöse Unterweisung. Die Ausbildung der Religionslehrer müsse folglich von Anfang an das Vertrauen der Gemeinde gewinnen. Ebenso müsse den angehenden LehrerInnen das gleiche Wissen vermittelt werden, welches die angehenden Lehrer auch im Rahmen der deutschen Lehramtsausbildung zu ReligionslehrerInnen auszeichne. Weiter führt Bardakoglu an, dass das Thema *Integration* zu keinem zentralen Bestandteil des Islamischen Religionsunterrichtes gehöre. Der Islamische Religionsunterricht habe sich um eine Unterweisung der „innerreligiösen Angelegenheiten mit einem Blick von innen, aber selbstverständlich auch mit Blick auf die Gesellschaft, in der er gelehrt wird, zu kümmern“⁹⁷. Schließlich merkt der Präsident des Amtes für religiöse Angelegenheiten an, dass zwar die Vorteile eines Islamischen Religionsunterrichts in deutscher Sprache nicht zu verkennen seien, Alternativen aber nicht auszuschließen seien. Die Konzeption könne zwar auf einen Islamischen Religionsunterricht in deutscher Sprache ausgelegt sein, doch wenn lokale Umstände eine Mehrsprachigkeit erfordern, solle in diese Richtung kein Weg versperrt werden. Schließlich, so Bardakoglu, schlage sich eine Religion in der Sprache nieder, bestimmte Wörter seien religiös belegt und riefen Emotionen hervor, deren Übersetzungen dies allerdings nicht leisten können.⁹⁸ In der Pressemitteilung der DITIB vom 5.2.2010 heißt es, dass sie zwar den Ansatz des Wissenschaftsrates gutheiße, die Ausbildung von geeignetem Fachperso-

97 Bardakoglu, Ali (2007): Kriterien für die Möglichkeit eines ordentlichen islamischen Religionsunterrichtes. In: Graf, Peter/Gibowski, Wolfgang: Islamische Religionspädagogik – Etablierung eines neuen Faches. Göttingen: V&R unipress, S. 82

98 Vgl. ebd., S. 80ff.

nal für das Fach *Islamischer Religionsunterricht* an Universitäten einzuführen, sie für solch eine Ausbildung aber spezielle von ihnen unterstützte Projekte vorsehe. Die DITIB ermuntere junge Menschen zum Studium der *Islamischen Theologie* und unterstütze diese auch durch eigene Mittel, wie etwa der Einführung des internationalen Studienganges *Islamische Theologie* an den Universitäten in Ankara und Istanbul.⁹⁹ Dieser Studiengang richte sich an türkische und türkischstämmige Abiturienten im europäischen Ausland, insbesondere Deutschland. Das Studium qualifiziere sie für viele Einsatzbereiche in Deutschland, unter anderem für den Einsatz als Religionsbeauftragte, als akademisches Personal, aber auch als Lehrer für Islamischen Religionsunterricht. Weiter sei es der DITIB besonders wichtig, den Studiengang *Religionswissenschaft mit Schwerpunkt Islam* an der Frankfurter Universität zu unterstützen. Dieser Studiengang werde bei der Entstehung einer Islamischen Theologie in Deutschland wegweisend sein.¹⁰⁰

Ein etwas anderes Bild ergibt sich hinsichtlich der muslimischen Eltern. Der Elternwille sei in erster Linie von der Sorge um die religiöse Erziehung der Kinder getragen. Der Religionsunterricht soll den religiös orientierungslosen SchülerInnen einen Halt im Glauben vermitteln und sie dazu befähigen, ihre Glaubensüberzeugungen zu reflektieren.¹⁰¹ Für viele muslimische Eltern sei die religiöse Erziehung auch deswegen bedeutsam, weil sie davon ausgehen, dass so die befürchtete Entfremdung der Kinder vom Elternhaus vermieden werden könne. Da sich die Eltern oftmals nicht in der Lage sehen, die Glaubensvermittlung selbst in ausreichendem Maße zu übernehmen, wollen sie gerne den deutschen Staat in die Pflicht neh-

99 Vgl. DITIB (2010): Pressemitteilung Imamenausbildung. (05.02.2010) Online: URL: <http://sitemiz.wordpress.com/2010/02/05/pressemitteilung-ditib-%E2%80%93-imamenausbildung/> [Datum der Recherche: 08.04.2010]

100 Vgl. Dachverband Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e.V. (2010): Internationaler Studiengang Islamische Theologie an den Universitäten in Ankara und Istanbul. Online: URL: <http://www.ditib.de/default1.php?id=8&sid=60&lang=de> [Datum der Recherche: 08.04.2010]

101 Vgl. Kaddor, Lamya (2008): Zur Notwendigkeit islamischen Religionsunterrichts. Erfahrungen aus dem Schulversuch „Islamische Unterweisung als eigenständiges Fach in deutscher Sprache“ in Dinslaken-Lohberg. In: Bauer, Thomas/Schneiders, Gerald/Thorsten (Hg.): „Kinder Abrahams“: Religiöser Austausch im lebendigen Kontext. Münster: Lit-Verlag, S. 175-184

men.¹⁰² Die damit verbundene Anerkennung und Gleichstellung ihrer Religion mit dem christlichen Mehrheitsglauben sei ihnen ebenfalls wichtig.¹⁰³ Oftmals gehen sie davon aus, dass ihnen die Vermittlung ihres Glaubens erleichtert werde, wenn ihre Kinder bei Annahme der Religion nicht gleichzeitig Gefahr laufen, sich gesellschaftlich zu isolieren.¹⁰⁴ Das „Herausholen aus der Migranten-Nische“¹⁰⁵ wird als ein weiteres Ziel dieses Unterrichts angesehen, um so das Bewusstsein der Zugehörigkeit der muslimischen SchülerInnen zur deutschen Gesellschaft zu stärken. Der Unterricht werde als Mittel zum Kampf gegen desintegrative und teils politisch motivierte Kräfte angesehen, die auch von muslimischer Seite als hinter einigen Koranschulen stehend gesehen werden. Im Hinblick auf einen Islamischen Religionsunterricht nach Art. 7 Abs. 3 GG, hoffen viele muslimische Eltern auf eine Zusammenarbeit zwischen Staat und Religionsgemeinschaft, um so für mehr Transparenz zu sorgen und neues Vertrauen zu schaffen.¹⁰⁶

102 Vgl. ebd., S. 177

103 Vgl. IAK Hessen (1997): Stellungnahme. In: CIBEDO 11/1997, Frankfurt a.M.: CIBEDO, S. 82

104 Vgl. Kaddor, Lamya (2008): Zur Notwendigkeit islamischen Religionsunterrichts, S. 175-184

105 Dietrich, Myrian (2006): Islamischer Religionsunterricht. Rechtliche Perspektiven. In: v. Campenhausen, Axel Frhr./Link, Christoph/Winter, Jörg (Hg.): Schriften zum Staatskirchenrecht. Band 31. Frankfurt a.M.: Peter Lang, S. 82

106 Vgl. Zaidan, Amir (2000): Institutionelle Voraussetzungen und pädagogische Konzepte der Islamischen Religionsgemeinschaft Hessen. In: Der Beauftragte der Bundesregierung für Ausländerfragen (Hg.): Islamischer Religionsunterricht an staatlichen Schulen in Deutschland. Praxis – Konzepte – Perspektiven. Dokumentationen eines Fachgesprächs. Nr. 8. Berlin/Bonn, S. 53ff.

3 Multifaktorielle Problematik eines Islamischen Religionsunterrichts

Es ist bereits angeklungen, dass die Einführung eines Islamischen Religionsunterrichts nicht ohne Weiteres möglich ist und vielmehr multifaktorielle Probleme auftauchen. Im folgenden dritten Kapitel sollen deshalb die Entwicklungsprozesse der Einführung eines Islamischen Religionsunterrichts mit den einhergehenden Problematiken skizziert werden.

3.1 Historische Zwischenlösungen

Das Bedürfnis nach einem Islamischen Unterricht entstand erstmals in Folge des in den 1970er Jahren einsetzenden Familiennachzugs. Da mit dieser Entwicklung seitens des Staates nicht gerechnet wurde und der Islam zudem eine bis dahin in Deutschland wenig verbreitete Religion darstellte, wurde diesem Bedürfnis nach Religionsausübung durch entsprechende schulische Angebote zunächst nicht Rechnung getragen. Zwar fand, als Umsetzung der Richtlinie des *Rates der Europäischen Gemeinschaft* vom 25.07.1977¹⁰⁷, der sogenannte *muttersprachliche Ergänzungsunterricht* (MEU) statt, der in den einzelnen Bundesländern in verschiedenen Varianten für die Kinder europäischer Gastarbeiter eingeführt wurde. Dieser zeichnete sich allerdings durch eine Vermittlung islamischer Glaubensinhalte aus, die häufig recht oberflächlich, wenig strukturiert und koordiniert und pädagogisch wenig untermauert waren. Vielmehr handelte es sich hierbei um ein zufälliges Nebenprodukt des auf die Vermittlung der jeweiligen Sprache und Kultur ausgerichteten Unterrichts. So orientierte sich diese Art der Vermittlung islamisch-religiöser Inhalte an Lehrplänen und Schulbüchern der Türkei, die oftmals nicht mit den Erziehungsvorstellungen deutscher Schulen konform gingen.¹⁰⁸

107 Langenfeld, Christine (1998): Integration und kulturelle Identität zugewanderter Minderheiten: Eine Herausforderung für das deutsche Schulwesen – Einführung in einige grundrechtliche Fragestellungen. In: AöR 123. Tübingen: Mohr Siebeck, S. 375-407

108 Vgl. Gebauer, Klaus (1989): Islamische Unterweisung in deutschen Klassenzimmern. RdJB 37/1989. Berlin: BWV, S. 263f.

Zeitgleich konnten sich an den häufiger werdenden Moscheen *Korankurse* etablieren. Doch die dort stattfindende religiöse Erziehung geriet aufgrund der engen Verknüpfung zu islamischen Trägerschaften und politischen Parteien des Herkunftslandes ebenfalls schnell in Kritik. So wurde dem Unterricht vorgeworfen, weniger die Vermittlung der Religion zu thematisieren, als vielmehr desintegrierend zu wirken und - verschärfter formuliert - ein Mittel politischer Indoktrination zu sein.¹⁰⁹ Dies machte die Forderung eines staatlich anerkannten ordentlichen Lehrfaches *Islamischer Religionsunterricht* umso dringlicher. 1983 beschäftigte sich die *Kultusministerkonferenz* mit dieser Problematik und setzte eine eigene Kommission ein, die eine abgestimmte Position zur Einführung Islamischen Religionsunterrichts erarbeiteten sollte.¹¹⁰

Diese Kommission beschäftigte sich mit der Erarbeitung einer „Grundlage für die Erörterung von Möglichkeiten islamischer religiöser Erziehung in der Kultusministerkonferenz und für ggf. zu treffende politische Entscheidungen“.¹¹¹ In diesem Bericht der Kommission werden verschiedene Organisationsmodelle einer religiösen Erziehung für Kinder islamischen Glaubens vorgestellt. Sie bilden die Basis für die praktischen politischen Entscheidungen hinsichtlich der Einführung von Übergangsregelungen in den einzelnen Bundesländern. Drei Arten eines religiösen Unterrichts wurden bei der Deskription der Organisationsmodelle unterschieden.

Der *religionskundliche Unterricht* fällt unter die Verantwortung der Kultusverwaltungen der Länder. Die Beteiligung islamischer Religionsgemeinschaften stellt kein Erfordernis dar. Im Unterricht erfolgt neben der Vermittlung islamischer Inhalte auch die Behandlung anderer Religionen und Weltanschauungen. Der Ethikunterricht auf islamischer Grundlage ist ein Beispiel dieser Form des Unterrichts.

109 Vgl. Siegele, Anna (1992): Die Einführung eines islamischen Religionsunterrichts an deutschen Schulen. Probleme, Unterrichtsansätze, Perspektiven. Frankfurt a.M.: Verlag für Interkulturelle Kommunikation, S. 17ff.

110 Vgl. Anger, Thorsten (2003): Islam in der Schule. Rechtliche Wirkungen der Religionsfreiheit und der Gewissensfreiheit sowie des Staatskirchenrechts im öffentlichen Schulwesen. In: Dörner, Heinrich/Ehlers, Dirk/Nelles, Ursula (Hg.): Münstersche Beiträge zur Rechtswissenschaft. Band 152. Berlin: Duncker & Humblot, S. 301f.

111 Sekretariat der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Hg.) (1984): Möglichkeiten religiöser Erziehung. S. 18

Die *religiöse Unterweisung auf islamischer Grundlage* stellt ein weiteres Organisationsmodell dar. Die Verantwortung für die religiöse Unterweisung auf islamischer Grundlage tragen die konsularischen und diplomatischen Vertretungen oder die Kultusverwaltungen der Länder. Auch hier stellt die Beteiligung islamischer Religionsgemeinschaften keine Notwendigkeit dar. Der Verkündigungs- und Bekenntnischarakter steht bei diesem Unterricht nicht im Vordergrund.

Als dritte Möglichkeit kommt der *Islamische Religionsunterricht* in Betracht. Der Staat trägt hier die Verantwortung für die Durchführung. Seine Erteilung darf nur im Einvernehmen mit den islamischen Religionsgemeinschaften erfolgen. Der Verkündigungs- und Bekenntnischarakter hat hier eine besondere Bedeutung. Die islamischen Religionsgemeinschaften können auch außerhalb der Schule einen Islamischen Religionsunterricht einrichten.¹¹²

Im Anschluss stellte die Kommission sieben idealtypische Modelle einer religiösen Erziehung vor.¹¹³ Die Anordnung dieser Organisationsmodelle erfolgte nach dem Grad der Beteiligung des Staates. Die Modelle reichen in ihren Ausführungen von der Unterrichtung durch islamische Vereinigungen außerhalb der Schulzeit bis hin zu einem Religionsunterricht im Sinne Art. 7 Abs. 3 Satz 1 GG. Allen Modellen gemein ist die Einbindung des Unterrichts in die kulturelle Tradition des Herkunftslandes der SchülerInnen sowie die mehr oder weniger stark ausgeprägte Zusammenarbeit mit dem türkischen Staat und seinen Behörden zur Umsetzung des islamischen Unterrichts für türkische SchülerInnen. Die bisher praktizierten Varianten des Islamunterrichts in Deutschland lassen sich zumindest grob in dieses Schema der Modelle einzeichnen. Im Folgenden sollen die unterschiedlichen Entwicklungen und Ausgestaltungen der einzelnen Bundesländer skizziert werden, die aus diesem KMK-Beschluss folgten. Zur Ergänzung sind auf die Besonderheiten für die Länder der sog. *Bremer Klausel* (Art. 141 GG), Bremen und Berlin, hinzuweisen.

112 Vgl. Siegele, Anna (1995): Die Einführung eines islamischen Religionsunterrichts an deutschen Schulen, S. 33

113 Sekretariat der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Hg.) (1984): Möglichkeiten religiöser Erziehung, S. 12ff.

3.1.1 Überblick über die gegenwärtige Ausgestaltung des Islamunterrichts im schulischen und außerschulischen Kontext

Die älteste und am weitesten verbreitete Form eines Islamischen Religionsunterrichtes ist die *private Koranschule* in Moscheen. Nach Schätzungen gibt es 2.300 Moscheen in Deutschland, von denen etwa 75 Prozent Korankurse anbieten. Geschätzte 70.000 muslimische Jugendliche besuchen diese regelmäßig und lernen dort, laut *Essener Zentrum für Türkeistudien*, neben den Suren auch Glaubenspraxis und beispielsweise die rituelle Waschung vor dem Gebet.¹¹⁴ In der Regel wird der Unterricht in der Herkunftssprache der zugehörigen Moscheegemeinde gehalten, soweit es sich nicht im Zusammenhang mit der gemeinsamen Koranlektüre um Arabischunterricht im Sinne eines Leseunterrichts handelt. Aber auch Koranunterricht in deutscher Sprache nimmt zu. Dies hat vor allem praktische Gründe, beispielsweise sollen auch nichttürkische muslimische Kindern den Unterricht in einer türkischsprachigen Moschee wahrnehmen können. Ein weiterer Grund ist, dass türkische Kinder, die teilweise schon in dritter oder vierter Generation in Deutschland leben, nicht mehr genügend türkische Sprachkenntnisse aufweisen, um dem Unterricht folgen zu können.¹¹⁵ In dieser klassischen Form islamischer Erziehung findet der Islamische Religionsunterricht im außerschulischen Bereich statt. Rechtlich gesehen handelt es sich bei dem Angebot der Koranschulen um religiöse Unterweisung, die ausschließlich in der Verantwortung des jeweiligen Veranstalters liegt. Dieser ist es auch, der die inhaltliche Gestaltung vornimmt. Über eine Teilnahme der Kinder an solch einem Unterricht entscheiden die Eltern. Da es sich hierbei um keine Schulen im Rechtsinne handelt, unterliegen diese auch keiner Schulaufsicht. Jedoch sind sie

114 Vgl. Schenk, Arnfried (2004): Allah an der Tafel. In: Die Zeit. Nr. 25 vom 9. Juni 2004. Online: URL: <http://www.zeit.de/2004/25/C-Islamunterricht> [Datum der Recherche: 12.04.2010]

115 Vgl. Renz, Andreas/Leimgruber, Stephan (2002): Lernprozess Christen-Muslime. Gesellschaftliche Kontexte – Theologische Grundlagen – Begegnungsfelder. In: Forum Religionspädagogik interkulturell. Band 3. Münster: Lit-Verlag, S. 315

durch die Gewährleistung der freien Religionsausübung des Art. 4 GG¹¹⁶ geschützt, sodass staatliche Maßnahmen nur bei Rechtsverstößen möglich sind.¹¹⁷ Die Frage danach, wann eine *Koranschule* als Schule im Rechtsinn anerkannt werden darf, kann erst gelöst werden, wenn genauere Informationen über Lehrer-, Schüler-, und Fächerzahl und über das Unterrichtsangebot vorhanden sind.¹¹⁸ Als Lehrer fungieren meist Imame der jeweiligen Moscheegemeinde. Diese kommen oft auf befristete Zeit aus islamischen Ländern und sind daher weder mit den Lebensumständen der Kinder in Deutschland vertraut, noch können sie mit diesen in den Dialog treten.¹¹⁹ „In manchen Moscheen lernen die Kinder vor allem, sich abzuschotten“, heißt es in der *Zeit*. An sich sei gegen die *Koranschulen* nichts einzuwenden, kritisch werde es nur dann, so heißt es, wenn manche Moscheen darüber hinaus problematisch agieren:

„[...] erkonservative, teilweise radikale Ideen; gegen westliche Lebensart wird gewettert, und die Schüler werden schon mal aufgefordert, bloß keine Freundschaften mit Christen zu schließen. Lernziel: Abschotten statt integrieren.“¹²⁰

Den Moscheen die religiöse Erziehung der Kinder und Jugendlichen zu überlassen kann also nicht das Ziel der Diskussion sein.

Neben den *Koranschulen* treten islamkundliche Unterrichtsangebote in Erscheinung, die als auf die Verwirklichung von Art. 7 Abs. 3 GG abzielende Schulversuche der einzelnen Länder gelten. Ein erstes Modell hierzu stellt die *Konsularvertretung* dar. Hierbei handelt es sich um einen islamisch-religiösen Unterricht im Rahmen des MEU, der ausschließlich von den Konsulaten der Heimatländer der ausländischen, muslimischen SchülerInnen durchgeführt wird. Vornehmlich findet dieser Unterricht

116 Bundesministerium der Justiz: Art. 4 GG. Online: URL: http://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_4.html [Datum der Recherche: 09.06.2010]

117 Vgl. Elser, Werner (1995): Islamischer Religionsunterricht. Wunsch und Wirklichkeit. In: Schulverwaltung. Ausgabe Baden-Württemberg, 4 (1995) 5. Köln: Linkluchterhand, S.103

118 Vgl. Stempel, Martin (1982): Schulaufsicht über Koranschulen. In: RdJB. 30/1982. Berlin: BWV, S. 60f.

119 Vgl. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (2003): Christen und Muslime in Deutschland, S. 258

120 Schenk, Arnfried (2004): Allah an der Tafel.

nachmittags in den Schulgebäuden statt, da dieser Unterricht wegen der fehlenden Verantwortung des deutschen Staates keinen eigenen Platz in den Stundentafeln der Schulen besitzt, und die Unterrichtsräume vormittags durch ordentliche Lehrfächer belegt sind. Die im Unterricht vermittelten Inhalte stehen unter keiner deutschen Kontrolle, weswegen diesbezüglich auch keine ausreichenden Informationen vorliegen. Die Unterrichtssprache ist die des Herkunftslandes der Kinder und Jugendlichen. Eine Teilnahme an solch einem Unterricht ist freiwillig. Dem Modell folgen zurzeit noch Baden-Württemberg, Berlin, das Saarland und Schleswig-Holstein. Die drei letztgenannten Länder erhalten für diesen Unterricht eine staatlich finanzierte Förderung. Die Schwächen eines solchen Unterrichts liegen zum einen darin, dass sein primäres Ziel zumindest lange Zeit in der Förderung der Rückkehrfähigkeit der Kinder lag¹²¹, zum anderen darin, dass der Unterricht meist auf den türkischen Kulturkreis ausgerichtet ist und damit viele andere Kulturkreise ausschließt.¹²² Prof. Dr. Heinz Schmidt, evangelischer Theologe der Universität Heidelberg, weist indes auf die strenge Überwachung der Generalkonsulate in Baden-Württemberg hin. „Die haben doch keine Ahnung, wie wir hier leben“¹²³, äußert sich indes ein Vater, der dieses Konzept nicht verantworten kann. Er empfindet die nationalistischen Inhalte, für die offenbar deutsche Schulen Klassenräume und das Bundesland öffentliche Gelder zur Verfügung stellen, als „gegen den Westen gerichtet und europafeindlich“¹²⁴. Hasan A., der kaum begreifen kann, „warum sich hier keiner dafür interessiert, daß die Kinder eine gute Ausbildung bekommen“¹²⁵, weist auf die seitens mancher Muslimen und Deutschen vorhandenen Befürchtungen hin. „Morgens bemühen sich die deutschen Lehrer um Demokratie und Menschenrechte, am Nachmittag steht dann der Nationalismus auf dem Stun-

121 Vgl. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (2003): Christen und Muslime in Deutschland, S. 258

122 Vgl. Heine, Peter (1997): Halbmond über deutschen Dächern. Muslimisches Leben in unserem Land. München: List, S. 182ff.

123 Schmidt, Heinz (2000): Religionskunde oder islamischer Religionsunterricht?. In: Weth, Rudolf (Hg.): Bekenntnis zu dem einen Gott? Christen und Muslime zwischen Mission und Dialog. Neukirchen-Vluyn: Neukirchener, S. 138

124 Ebd., S. 138

125 Ebd., S. 138

denplan¹²⁶, so Hasan A. Dieser war selbst sieben Jahre Lehrer für MEU, dem auffiel, dass sich niemand seiner KollegInnen so richtig für den Schulstoff interessiere. Die Lehrer seien oft schlecht ausgebildet und der deutschen Sprache nicht mächtig.¹²⁷ „Hauptsache ist, daß sie politisch auf Kurs liegen, bei der Auswahl wird vor allem wohlgefälliges Verhalten abgeprüft“¹²⁸, vermutet er. Auch Hanne Müller vom *Ausbildungsprojekt Mannheim* bestätigt diesen fehlenden Integrationswillen vieler Lehrkräfte. Maximal fünf bis sechs Jahre können die türkischen Lehrer in der Regel in Deutschland unterrichten¹²⁹. „Bis sie sich zurechtfinden, müssen sie wieder gehen“¹³⁰, bestätigt diese. Jahrelang versuchte man in diesem Projekt, mit den türkischen Lehrkräften in Kontakt zu treten, jedoch ohne sichtbaren Erfolg. „Die bleiben lieber unter sich und haben Angst, sich öffentlich zu äußern“¹³¹, teilt eine Grundschule aus Mannheim mit. Während die italienischen Kollegen ständig bei Konferenzen präsent seien, glänzten die Türken durch Abwesenheit, berichtet die dortige Schulleiterin Brigitte Hakala.¹³² Die fehlende Möglichkeit seitens der staatlichen Schulverwaltung, Einfluss auf die Unterrichtsinhalte und das Lehrpersonal zu nehmen, kann als äußerst problematisch gedeutet werden.

Auch der Wille seitens der Eltern, ihre Kinder in einen zukünftig eingerichteten Islamischen Religionsunterricht zu schicken, kann nicht vorausgesetzt werden, denn erst an einigen wenigen Standorten in Baden-Württemberg gibt es ausdrückliche Elterninitiativen in dieser Richtung.¹³³ Trotzdem kritisieren auch diese den derzeitigen, in der Regel von Lehrmeistern durchgeführten, Unterricht. „In diesen Tagen steht an Mannheimer Grund- und Hauptschulen Atatürk hoch im Kurs. Kaum eine Stunde vergeht, ohne daß die Kinder dem Vater der Türkei [...] huldigen. [...] Na-

126 ebd., S. 138

127 Vgl. ebd., S. 138

128 Ebd., S. 138

129 Vgl. ebd., S. 138

130 Ebd., S. 138

131 Ebd., S. 138

132 Vgl. ebd., S. 138

133 Vgl. ebd., S. 84.

tionalhymne und Schul-Eid inklusive“, berichten viele Eltern, die nur wenig Verständnis für diese Indoktrination aufbringen können.¹³⁴

Ein weiteres Modell ist der erweiterte Ethikunterricht in Hessen. Dort ist man bemüht, den bestehenden Ethikunterricht um islamische Glaubensaspekte zu einem *Ethikunterricht mit Schwerpunkt Islam* zu erweitern, damit in diesem Rahmen den muslimischen SchülerInnen eine Auseinandersetzung mit ihrem Glauben ermöglicht werden kann. So werden in diesem Unterricht zehn „Bausteine zur Ethik des Islam“ entwickelt, die in den Ethikunterricht der Jahrgangsstufen 5 bis 9/10 integriert werden können. Da dieses Unterrichtsangebot sowohl an Muslime als auch an Nichtmuslime gerichtet ist, wurde bei der Auswahl der Themen darauf geachtet, dass die „Bausteine“ die Ethik des Islam ausreichend berücksichtigen und somit geeignet sind, „ethische Urteilsbildung und reflektiertes Handeln auf der Grundlage des allen gemeinsamen Minimalkonsenses der Menschenrechte, des Grundgesetzes und der Hessischen Verfassung zu entwickeln und zu fördern“¹³⁵.

Der Vorstoß der *Islamischen Religionsgemeinschaft Hessen* (IRH), einen Islamischen Religionsunterricht nach Art. 7 Abs. 3 GG einzurichten, wurde 2004 sowohl vom Verwaltungsgericht Wiesbaden als auch 2005 vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof abgewiesen.¹³⁶ Der ablehnende Bescheid stieß auf Seiten der IRH auf herbe Enttäuschung und Unverständnis.¹³⁷ Der Versuch, die Einführung eines Religionsunterrichts gerichtlich zu erstreiten, ist bislang erfolglos geblieben. Zurzeit wendet sich die IRH gegen die Nichtzulassung der Revision, um den Streit vor dem Bundesverfassungsgericht fortführen zu können.¹³⁸

134 Ebd., S. 138

135 Landtag Hessen (2004): Ds 16/2420 v. 4.10.2004, S. 1f.

136 Vgl. Hessischer Verwaltungsgerichtshof (2005): Vorläufig kein islamischer Religionsunterricht an hessischen Schulen. Online: URL: http://www.vgh-kassel.justiz.hessen.de/irj/VGH_Kassel_Internet?rid=HMdJ_15/VGH_Kassel_Internet/sub/2bb/2bb4099e-01ee-ba11-aeb6-df197ccf4e69,,11111111-2222-3333-4444-100000005003%26overview=true.htm [Datum der Recherche: 13.04.2010]

137 Vgl. Lemmen, Thomas (2001): Muslime in Deutschland, S. 128

138 Vgl. Dietrich, Myrian (2006): Islamischer Religionsunterricht., S. 110

Als drittes Modell aus dem KMK-Beschluss hat sich die *Islamische Unterweisung* im MEU herausgebildet, welches derzeit noch in Nordrhein-Westfalen¹³⁹, Niedersachsen¹⁴⁰, Rheinland-Pfalz¹⁴¹ und in eingeschränktem Rahmen auch in Hamburg¹⁴² besteht. Die Teilnahme am MEU ist in allen genannten Bundesländern freiwillig, eine Anmeldung ist erforderlich. Ob der Unterricht tatsächlich durchgeführt wird, hängt vom Erreichen der Mindestschülerzahl ab. In Hamburg existiert eine gesonderte Abmelde-möglichkeit für die religiöse Unterweisung, welche an keine speziellen Voraussetzungen geknüpft ist. Eine Benotung des Unterrichts ist nicht vorgesehen.¹⁴³ Niedersachsen bietet die Möglichkeit an, am MEU und der darin integrierten religiösen Unterweisung bis zur Klassenstufe 13 teilzunehmen. Die Teilnahme an diesem Unterricht ist bei Anmeldung zum MEU verpflichtend; eine Abmeldung ist nur jeweils am Ende eines Schuljahres möglich.¹⁴⁴ Eine Note für „Religiöse Themen der Landeskunde“ wird unter der Rubrik „Bemerkungen“ auf dem Zeugnis vermerkt, ist jedoch nicht versetzungsrelevant.¹⁴⁵ In Rheinland-Pfalz wird der Unterricht für die Jahrgangstufen 1 bis 10 angeboten. Wie auch in Niedersachsen ist eine Abmeldung nach erfolgter Anmeldung nur am Ende eines Schuljahres möglich, ansonsten unterliegt die Anmeldung keiner Frist. Auch hier soll eine Leistungsbewertung vorgenommen werden, die sich zwar im Zeugnis wiederfinden soll, aber ebenfalls nicht versetzungsrelevant ist.¹⁴⁶ Das Modell wurde erstmals von Nordrhein-Westfalen weitflächig, jedoch zunächst für die Jahrgangstufen 1 bis 4 eingeführt.¹⁴⁷ Laut Aussage des

139 Vgl. Stock, Martin: Islamunterricht, S. 40-46

140 Erlass des MK v. 03.02.1993, SVB1 Niedersachsen 1993, S. 31

141 Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung vom 28.08.2000, GAB1. 2000, S. 456

142 Freie und Hansestadt Hamburg (1986): Richtlinien und Hinweise für die Erziehung und den Unterricht ausländischer Kinder und Jugendlicher in Hamburger Schulen. Ziff. 4.5.1, S. 32

143 Freie und Hansestadt Hamburg (1986): Richtlinien und Hinweise, S. 32

144 Vgl. Erlass des MK v. 03.03.1993, SVB1 Niedersachsen 1993, 31

145 Vgl. ebd., 34

146 Verwaltungsvorschrift des Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung vom 28.08.2000, GAB1. 2000, 456

147 Erlass des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11.12.1979 – AZ. II A 2.36-6/1 Nr. 3273/79

Schulministeriums Nordrhein-Westfalens nehmen im Schuljahr 2009/2010 mehr als 63.500 SchülerInnen an diesem Unterricht teil. Wie viele SchülerInnen tatsächlich in diesem Rahmen auch eine religiöse Unterweisung erhalten, ist nicht bekannt.¹⁴⁸

Dieses mit dem Schuljahr 1987/88 eingeführte Modell *Religiöse Unterweisung für Schülerinnen und Schüler islamischen Glaubens* stieß von Anfang an bei Vertretern muslimischer Organisationen in Nordrhein-Westfalen auf Ablehnung. So wird kritisiert, dass weder an der Entwicklung des Curriculums noch an der Durchführung der religiösen Unterweisung Vertreter der Muslime in Deutschland in ausreichender Weise beteiligt wurden. Ebenso kritisch sei, dass die prinzipielle Einordnung der islamischen Unterweisung in den MEU inakzeptabel sei. Schließlich laufe sie damit Gefahr, wieder zu einer türkischen Angelegenheit zu werden. Abgesehen von einer unerwünschten nationalstaatlichen Ausrichtung, werden somit alle anderen ethnischen Gruppen ausgegrenzt. Auch in Bezug auf die fachliche Kompetenz der Lehrkräfte bestehen seitens der Muslime große Zweifel. Da die islamische Unterweisung im Rahmen des MEU stattfindet, handle es sich bei den Lehrern um solche, deren Hauptaufgabe im Unterrichten der türkischen Sprache bestehe. Trotz des Hinweises des zuständigen Landesinstituts für Schule und Entwicklung, dass diese Lehrkräfte mehrjährig vorbereitet wurden, sei dies aus muslimischer Sicht nicht ausreichend, da diese Lehrkräfte ihre pädagogische Qualifikation weitgehend in der Türkei erworben hätten. Ein weiterer Kritikpunkt ist die inhaltliche Zielsetzung und Ausgestaltung der islamischen Unterweisung, in der der Verkündigungs- und Bekenntnischarakter eine untergeordnete Rolle spiele.¹⁴⁹ Dessen Intention bestehe eben vielmehr in der Vermittlung einer religiösen Orientierungshilfe, in der Entwicklung einer muslimischen Identität in einer nichtmuslimischen Umwelt sowie der Be-

148 Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (o.J.): Islamkunde (Islamische Unterweisung). Online: URL: <http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Unterricht/Faecher/Islamkunde/index.html> [Datum der Recherche: 07.06.2010]

149 Vgl. Lemmen, Thomas (2001): Muslime in Deutschland, S. 167ff.

fähigung zum Zusammenleben mit Nichtmuslimen.¹⁵⁰ Doch scheint dies den Muslimen nicht auszureichen. Islamische Inhalte und Didaktik verlangen grundsätzlich im Vordergrund einen religiösen Ansatz, in dem immer Gott im Zentrum zu stehen hat. Daraus ergibt sich der Wunsch nach einer Inhaltsstruktur, bei der in den einzelnen Einheiten der religiöse Bezug deutlich wird.¹⁵¹ Diesem Anspruch kann das vorliegende Curriculum jedoch nicht entsprechen.¹⁵² Seit 1999 wird die Islamische Unterweisung auf der Grundlage eines veröffentlichten Runderlasses in zwei Formen erteilt, seit 2005 unter der geänderten Bezeichnung *Islamkunde*. Zum einen als Teil des muttersprachlichen Unterrichts in Türkisch, Arabisch und Bosnisch, zum anderen als eigenständiges Unterrichtsfach in deutscher Sprache im Rahmen eines zeitlich nicht befristeten Schulversuchs.¹⁵³ Dieser Unterricht wird von muslimischen Lehrern unterrichtet, die bereits Erfahrung bei der Unterrichtung des MEU gesammelt haben und zudem an einem einjährigen Fortbildungslehrgang teilgenommen haben. Die Lehrkräfte stehen im Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen, wobei die zuständige Schulaufsichtsbehörde über ihre Auswahl entscheidet.¹⁵⁴ Die Tatsache, dass die Lehrkräfte Muslime sind, ist nicht wie bei dem konfessionellen Religionsunterricht eine vom Verfassungsrecht abgeleitete Vorgabe, sondern besitzt vielmehr die Absicht, auf breite Akzeptanz bei den SchülerInnen und Eltern zu stoßen; schließlich ist die Anmeldung zu diesem Unterricht freiwillig.¹⁵⁵

Ein ähnliches Modell stellt die *Islamische Unterweisung als eigenständiges Unterrichtsfach* in Bayern dar. Das seit Mitte der 1980er Jahre be-

150 Vgl. Landesinstitut für Schule und Weiterbildung (1986): Religiöse Unterweisung für Schüler islamischen Glaubens. 24 Unterrichtseinheiten für die Grundschule. Soest, S. 15

151 Islamischer Arbeitskreis in Deutschland (1992): Kritische Analyse der Unterrichtseinheiten der ersten Klasse der „Religiösen Unterweisung für Schüler islamischen Glaubens“. Köln, (unveröffentlichtes Manuskript), S.5

152 Lemmen, Thomas (2001): Muslime in Deutschland, S. 169

153 Vgl. Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen (BASS) (1999): Islamische Unterweisung, RdErl. v. 28.05.1999, Nr. 12-05, Nr. 5. (Stock, Martin (2003): Islamunterricht, S. 112f.)

154 Vgl. Dietrich, Myrian (2006): Islamischer Religionsunterricht, S. 114

155 Vgl. Pfaff, Ulrich (2007): Zur Situation des Islamunterrichts in Nordrhein-Westfalen. In: Bock, Wolfgang (Hg.): Islamischer Religionsunterricht?, S. 140

stehende Modell richtet sich ausschließlich an muslimische SchülerInnen türkischer Herkunft. Seine Besonderheiten liegen wie in Nordrhein-Westfalen in der Unabhängigkeit vom MEU. Dieser eigenständige Unterricht wird in den Jahrgangsstufen 1 bis 5 der Grund- und Hauptschulen angeboten und ist grundsätzlich verpflichtend.¹⁵⁶ Eine Abmeldung von diesem Fach führt zur verpflichtenden Teilnahme am Ethikunterricht. Die Unterrichtssprache ist Türkisch, da auch die Umsetzung des Unterrichts in enger Zusammenarbeit mit der Türkei erfolgt. So wurde bei der Einrichtung der Unterweisung in Bayern ein Abkommen zwischen dem Freistaat und dem türkischen Staat geschlossen, nach dem in der Türkei ausgebildete Lehrkräfte zur Unterrichtung nach Bayern entsendet wurden. Dabei handelt es sich um die gleichen Lehrer, die auch für den MEU auf Türkisch eingesetzt werden.¹⁵⁷ Die auf türkischen Lehrplänen beruhenden Richtlinien, nach denen unterrichtet wird, wurden modifiziert, um die Unterrichtsinhalte auf die Situation in Deutschland auszurichten. Dieses Verfahren stieß jedoch im Verlauf der Zeit auf Kritik, welche vor allem die Ausbildung der Lehrkräfte betraf. Diese Lehrer blieben in der Regel drei Jahre in Deutschland, bevor sie vom türkischen Staat zurückbeordert würden. Aus diesem Grund sprächen die meisten von ihnen kaum oder gar kein Deutsch. Das Bestreben, diese Sprache in Anbetracht ihrer baldigen Rückkehr in das Heimatland Türkei zu erlernen, sei ebenfalls nicht besonders hoch.¹⁵⁸ Hinzu kommt die gleiche Problematik, die schon bei den Imamen der Koranschulen erläutert wurde. Sie seien sehr wenig mit der Lebenssituation der türkischen SchülerInnen in Deutschland vertraut, „so dass es ihnen selbst dann, wenn sie gemäß den bayerischen Vorgaben unterrichten und das Leben der Muslime in der Bundesrepublik erörtern, doch an eigener Erfahrung mangelt“¹⁵⁹. Der Unterricht ist als Religionskunde konzipiert, da die Unterrichtsinhalte einseitig vom bayerischen Staat festgesetzt werden. Das Kultusministerium weist allerdings darauf

156 Vgl. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums f. Unterricht und Kultus v. 10.06.1985 Nr. III A 8 – 4/76 626, KMB1 I 1985, S.87

157 Vgl. Dietrich, Myrian (2006): Islamischer Religionsunterricht, S. 115

158 Vgl. ebd., S. 115

159 Ebd., S. 115

hin, dass eine neutrale Information in der Praxis nicht durchzuhalten sei und es wesentlich vom Lehrer abhängt, inwiefern das Konzept umgesetzt werde. Allein die Tatsache, dass es sich bei den Lehrkräften um Muslime handelt, bringe schon eine Positionierung mit sich.¹⁶⁰

Einen ganz anderen Weg geht derzeit das Bundesland Hamburg. Der sogenannte *Religionsunterricht für alle* stellt ein einmaliges Modell in der Bundesrepublik dar, ist zwischen einem konfessionellen Religionsunterricht und einer Religionskunde angesiedelt und ist grundsätzlich für alle Kinder besuchbar, unabhängig ihres religiösen Hintergrundes. Die Kinder sollen im Unterricht Erfahrungen mit dem eigenen Glauben machen. Der Schwerpunkt hierbei liegt jedoch im Kennenlernen und in der Auseinandersetzung mit Überzeugungen und Wertvorstellungen anderer Religionen. Eine Wertevermittlung ist bewusst vorgesehen.¹⁶¹ Die Freie und Hansestadt Hamburg sah sich zu diesem Schritt gezwungen, da die äußerst heterogene Bevölkerungsstruktur Hamburgs die flächendeckende Einführung eines gewöhnlichen konfessionellen Religionsunterrichts erschwerte.¹⁶² Die Vor- und Nachteile dieses Unterrichts können aufgrund des Umfangs und eines anderen inhaltlichen Schwerpunkts in dieser Arbeit nicht erörtert werden.

Einen sehr speziellen Einblick in die Rahmenbedingungen und in die Gestaltung des Islamischen Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen ermöglicht die Situation in Berlin, welche stark geprägt ist durch die Ausnahmevorschrift des Art. 141 GG, der sog. *Bremer Klausel*¹⁶³. Der schuli-

160 Vgl. ebd., S. 116

161 Vgl. Doedens, Folkert/Weiße, Wolfram (Hg.) (1997): *Religionsunterricht für alle – Hamburger Perspektiven zur Religionsdidaktik*. Münster: Waxmann, S. 23f.

162 1997 waren nur noch 50 Prozent der Gesamtbevölkerung Mitglieder in einer der christlichen Kirchen. Ein katholischer Religionsunterricht nach Art. 7,3 GG findet nicht statt. 40 Prozent der Bevölkerung gehörten gar keiner religiösen Gruppierung an. (Vgl. Dietrich, Myrian: *Islamischer Religionsunterricht*, S. 119f.)

163 Nach Art. 7 Abs. 1 GG ist der Religionsunterricht „in öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach“ (Bundesministerium der Justiz: Art 7 GG. Online: URL: http://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_7.html [Datum der Recherche: 19.04.2010]). Diese Vorschrift ist allerdings nicht anzuwenden, wenn in einem Bundesland „am 1. Januar 1949 eine andere landesrechtliche Regelung bestand“ (Bundesministerium der Justiz: Art. 141 GG: Online: URL: http://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_141.html [Datum der Recherche: 29.05.2010]). Da der Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen Berlins zu diesem

sche Religionsunterricht ist Anliegen der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften. Nur Personen, welche von diesen Vereinigungen beauftragt wurden, dürfen diesen auch erteilen. So verweist das Schulgesetz Berlins vom 26. Januar 2004 in § 13 auf das Folgende hin:

„Der Religions- und Weltanschauungsunterricht ist Sache der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften. [...] Die Religionsgemeinschaften übernehmen die Verantwortung dafür, dass der Religionsunterricht gemäß den für den allgemeinen Unterricht geltenden Bestimmungen durchgeführt wird. Sie reichen bei der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung Rahmenlehrpläne ein, die erkennen lassen müssen, dass der Religionsunterricht den pädagogischen und fachlichen Maßstäben gerecht wird, die an den allgemeinen Unterricht gestellt werden.“¹⁶⁴

Über eine Teilnahme der Kinder entscheiden die Erziehungsberechtigten. Nach Vollendung des 14. Lebensjahres entscheidet das Kind selbst. Für den Unterricht sind wöchentlich 2 Unterrichtsstunden im Stundenplan der Klassen vorgesehen, für die Unterrichtsräume zur Verfügung gestellt werden. Die nicht für diesen Unterricht angemeldeten Kinder werden unterrichtsfrei entlassen.¹⁶⁵ Der Religionsunterricht ist also in Berlin, anders als in den anderen Bundesländern, keine *res mixta*, keine gemeinsame Angelegenheit von Staat und Religionsgemeinschaft. 1980 beantragte die *Islamische Föderation Berlin* (IFB) aufgrund einer Elterninitiative bei der Senatschulverwaltung, gleichberechtigt mit den anderen Religionsgemeinschaften, Islamischen Religionsunterricht erteilen zu können. Nach längerem Rechtsstreit wurde im Jahr 2000 vor dem Bundesverwaltungsgericht zugunsten des Antrags entschieden.¹⁶⁶ Die IFB muss ihren Rahmenlehrplan mit keinem anderen Partner abstimmen. Außerdem ist sie nicht angehalten, ihre Innenperspektive ständig nach außen zu kommunizieren und

Zeitpunkt kein ordentliches Lehrfach war, greift diese Ausnahmeregelung. So heißt es in § 23 Abs. 1 BerlSchulG 1980, der mit § 13 BerlSchulG 1952 (Schulgesetz für Berlin vom 26. Juni 1948 (GVOB1. I, 358) i.d.F. vom 5. August 1952 (GVB1. 957)) übereinstimmend, dass der schulische Religionsunterricht Anliegen der Religions- und der Weltanschauungsgemeinschaften sei.

164 Schulgesetz für Berlin vom 26 Januar 2004 (GbV1, S. 26), geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 23. Juni 2005 (GBVI. S. 322)

165 Vgl. Schulgesetz für Berlin vom 26 Januar 2004

166 Vgl. Anselm, Helmut (2007): Islam in der Schule, S. 124f.

ihre Interessen mit denen der öffentlichen Schule abzugleichen, eine Balance zu finden oder eben auch Spannungen auszuhalten. Weiter ist sie für die Einstellung und Qualifizierung der Lehrkräfte zuständig, denn solange der deutsche Staat keinen Partner darstellt, bildet dieser auch keine LehrerInnen an staatlichen deutschen Hochschulen aus. So sei die IFB auf QuereinsteigerInnen angewiesen, denn auch sie hätten keine Institution zur Ausbildung von Lehrkräften, bemerkt die Islamwissenschaftlerin Irka-Christin Mohr.¹⁶⁷ Die gestellten Lehrkräften an den Berliner Schulen blieben zudem Außenseiter: „Sie können das Fach Religion nicht in Kombination mit dem Lehramt für die Grundschule studieren, sie unterrichten in der Regel an mehr als einer Schule in den Randstunden und konkurrieren mit anderen freiwilligen Angeboten der Schule“¹⁶⁸. In Berlin bieten 31 Grundschulen einen Islamischen Unterricht an. Nach Angaben der IFB nahmen im Schuljahr 2008/2009 rund 4700 SchülerInnen an ihm teil.¹⁶⁹ Der Dachverband als Träger dieses Unterrichts hat dafür 5 Lehrerinnen und 17 Lehrer unter Vertrag, welche einen akademischen Grad besitzen müssen.¹⁷⁰

Doch auch der Schulversuch Berlins ist nicht unumstritten geblieben. Zum einen wurde laut einer Studie des *Zentrums für demokratische Kultur* (ZDK) über Berlin-Friedrichshain-Kreuzberg der soziale Druck auf Kinder und Jugendliche in den letzten Jahren größer, sowohl Koranschulen als auch Moscheen zu besuchen.¹⁷¹ Zum anderen entstanden Schwierigkeiten durch die Zusammensetzung des verantwortlichen Föderationsvor-

167 Vgl. Mohr, Irka-Christin (2009): Eine Didaktik für den islamischen Religionsunterricht. In: Mohr, Irka-Christin/Kiefer, Michael (Hg.): Islamunterricht – Islamischer Religionsunterricht – Islamkunde. Viele Fächer – ein Fach? Bielefeld: transcript, S. 144

168 Ebd., S. 144

169 74% der SchülerInnen sind türkischer Herkunft, 22% sind arabischer, 1% deutscher und 3 % sonstiger (afghanischer, bosnischer, afrikanischer u.a.) Herkunft. (Vgl. Mohr, Irka-Christin (2009): Eine Didaktik für den islamischen Religionsunterricht, S. 145)

170 Unter den LehrerInnen sind 7 Theologen, 2 Islamwissenschaftlerinnen/ 2 Islamwissenschaftler, 2 Lehrerinnen/ 1 Lehrer, 1 Germanistin/ 1 Germanist, 2 Soziologen, 1 Politologe, 1 Linguist, 1 Volkswirt und 1 Prediger. (Mohr, Irka-Christin (2009): Eine Didaktik für den islamischen Religionsunterricht, S. 145)

171 Vgl. Kneist, Sigrid (2004): Islam oder Islamismus – Berlin zieht alle an. In: Der Tagesspiegel vom 17.04.2004, S.10. Online: URL: <http://www.tagesspiegel.de/berlin/islam-oder-islamismus-berlin-zieht-alle-an/547876.html> [Datum der Recherche: 30.05.2010]

standes, dem Korruption vorgeworfen wurde.¹⁷² Gravierender allerdings scheint, dass der Unterricht viele Jugendliche in ihrem Glauben bedrängte.¹⁷³ Die Beschwerden seitens der LehrerInnen und Eltern über einen negativen Einfluss der IRD auf die SchülerInnen wurden so stark, dass sich die Bildungsverwaltung Berlins zum Handeln gezwungen sah. So schlug der damalige Bildungssenator Klaus Böger 2004 dem Senat das Wahlpflichtmodell der *Wertevermittlung in staatlicher Verantwortung* vor. Darin sollte neben dem christlich-konfessionellen und dem humanistisch-atheistischen Angebot ein Fach *Islamkunde* integriert werden.¹⁷⁴ Der von der Evangelischen Kirche vorgelegte Alternativvorschlag¹⁷⁵, die Fächer Religions- und Weltanschauungsunterricht gemeinsam mit dem Fach Ethik/Philosophie als ordentliches Unterrichtsfach zu etablieren, wurde von der amtierenden Berliner SPD und der Partei Die Linke abgelehnt. Diese beschlossen im Januar 2006 gegen den Widerstand der Kirchen und der Jüdischen Gemeinde die Einführung eines *staatlichen Werteunterrichts (Ethik)*.¹⁷⁶ Dieser wird seit dem Schuljahr 2006/07 zunächst ab dem siebten Schuljahr, später auch ab dem ersten Schuljahr, zweistündig in allen Schularten durchgeführt. SchülerInnen, die den Religionsunterricht der Kirchen besuchen, können diesen nicht abwählen. Es scheint, als ob beide Parteien mit diesem obligatorischen Werteunterricht alle Religionsgemeinschaften und damit auch den Islam „aus den Schulen [...] verdrängen“¹⁷⁷ wollen. Der Versuch der Initiative „Pro Reli“ im April 2009 durch einen Volksentscheid, unterstützt von den christlichen Kirchen, den beiden Oppositionsparteien CDU und FDP und vielen prominenten Vertre-

172 Vgl. FAZ (2006): Korruptionsaffäre um islamischen Religionsunterricht in Berlin, FAZ vom 29.09.2006, S. 2

173 Vgl. Mönch, Regina (2009): Atatürk als Abwehrzauber. Skeptische Schulen: Islam-Unterricht in Berlin. FAZ vom 15.03.2009, S. 39

174 Vgl. FAZ (2006): Georg Kardinal Sterzinsky: „Werteunterricht“ ist verfassungswidrig, FAZ vom 4.11.2006, S.4

175 Konsistorium der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Hg.) (2003): Leben mit Sinn und Verstand. Heft 3: Verschiedenheit gestalten. Vorschläge der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg zum neuen Schulgesetz für das Land Berlin, Berlin

176 Vgl. Bock, Wolfgang (2007): Islamischer Religionsunterricht im Lande Berlin. In: Ders. (Hg.): Islamischer Religionsunterricht?, S.109

177 Küpper, Mechthild (2005): Berlin erhebt einen weltanschaulichen Herrschaftsanspruch. FAZ vom 19.03.2005, S. 4

tern, den Religionsunterricht wieder zu einem Pflichtfach zu machen, scheiterte und bleibt somit auch in Zukunft ein Zusatzangebot neben dem Pflichtfach *Ethik*.¹⁷⁸ Das Fach *Ethik* sei gut für die Bildung und besser für die Zukunft, heißt es von der Bundestagsvizepräsidentin Petra Pau (Die LINKE). Fraktionschef Gregor Gysi würde es sogar begrüßen, wenn auch in anderen Bundesländern über die Einführung von *Ethik* als Pflichtfach diskutiert würde.¹⁷⁹ Ob dieses Fach als Pflichtfach, unter Nichtberücksichtigung religiöser Unterrichtsfächer, angesichts einer steigenden Zahl muslimischer Mitbürger besser für die Zukunft ist, bleibt äußerst fragwürdig. Einen schwarzen Tag für die Religionen stellte dies allemal dar.

Auch das Bundesland Brandenburg geht mit seinem Konzept *Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde* (LER) einen ganz anderen Weg. Die Diskussion „Sonderfall Islam“ scheint in Brandenburg zur Diskussion „Sonderfall Religion“ mutiert zu sein. Dies hat sicherlich historische Gründe, bedenkt man, dass der Religionsunterricht an Schulen in der DDR keinen Platz hatte. Bis 1989 verweigerte das Volksbildungsministerium den Kirchen ein Gespräch zu Erziehungsfragen, sodass der Religionsunterricht der beiden christlichen Kirchen in eigenen Gemeinderäumen abgehalten wurde.¹⁸⁰ Der Einführung des Faches LER war ein Modellversuch an 41 Schulen in den Jahren 1992 bis 1995 vorausgegangen. Die SchülerInnen befassen sich mit Fragen der Lebensgestaltung, mit ethischen Kategorien, Normen und Vorstellungen und erhalten Einblick in religionskundliche Inhalte. Dabei spielt es keine Rolle, ob und wenn ja, welcher Konfession die SchülerInnen angehören oder welcher Weltanschauung sie nahe stehen. Dieser Unterricht in LER will weltanschaulich neutral sein, d.h. er vermittelt

178 Vgl. ShortNews (2009): Berlin: Religionsunterricht bleibt Wahlfach. (27.04.2009) Online: URL: <http://www.shortnews.de/id/761947/Berlin-Religionsunterricht-bleibt-Wahlfach> [Datum der Recherche: 21.04.2010]

179 Vgl. Trenkamp, Oliver (2009): Berliner Religionsstreit. Fouls auf den letzten Metern. In: Spiegel Online (24.04.2009). Online: URL: <http://www.spiegel.de/schulspiegel/wissen/0,1518,620928,00.html> [Datum der Recherche: 21.04.2010]

180 Vgl. Özdil, Ali-Özgür (1999): Aktuelle Debatten zum Islamunterricht in Deutschland. Religionsunterricht-Religiöse Unterweisung für Muslime-Islamkunde. In: Großmann, Hans-Christoph/Ritter, André (Hg.): Studien zum interreligiösen Dialog. Band 5. Hamburg: E.B.Verlag, S. 46

kein bestimmtes religiöses Bekenntnis, sondern Kenntnisse verschiedener Lebensanschauungen, Überzeugungen, Werthaltungen und Religionen. LER ist kein Ersatz für Religionsunterricht. Die Evangelische Kirche und auch die Katholische Kirche bieten mit staatlicher Unterstützung eigenverantwortlich Religionsunterricht an. Die Teilnahme am Religionsunterricht ist freiwillig. Alle SchülerInnen, die an LER teilnehmen, können auch den Religionsunterricht besuchen. SchülerInnen, die nur den bekenntnisorientierten Religionsunterricht besuchen möchten, können sich auf Antrag von LER befreien lassen.¹⁸¹ Nicht nur seitens der beiden christlichen Kirchen gab es Kritik, auch die Anfrage von Muslimen, an LER bildungspolitisch-konzeptionell mitzuarbeiten, wurde nicht aufgegriffen.¹⁸² In den neuen Bundesländern wurde nach 1990 aufgrund geringer muslimischer Bevölkerungsgruppen keine Notwendigkeit gesehen, ein gesondertes religiöses Unterrichtsangebot für muslimische SchülerInnen einzurichten.¹⁸³

Abschließend betrachtet wurden bei der Einrichtung dieses neuen Faches unterschiedliche Wege beschritten, die allesamt nicht den Entsprechungen des Art. 7 Abs. 3 GG genügen. Was genau damit gemeint ist, wird in Kapitel 3.2 näher erläutert.

3.1.2 Aktuelle Schulversuche in den Bundesländern

In einigen Bundesländern werden zurzeit Schulversuche durchgeführt, die zwar nicht als *Islamischer Religionsunterricht* im Sinne des Art. 7 Abs. 3 GG, aber als *Islamunterricht* bezeichnet werden können. Zu unterscheiden sind derzeit bekenntnisorientierte und religionskundliche Schulversuche.

Mitte 2009 beschließt die nordrhein-westfälische Landesregierung einen Schulversuch zur landesweiten Einführung eines Islamischen Religionsunterrichts in deutscher Sprache, unter deutscher Schulaufsicht und von in Deutschland ausgebildeten LehrerInnen. Im Rahmen des seit 1999 in

181 Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (2010): *Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde (LER)*. Online: URL: <http://www.mbjs.brandenburg.de/sixcms/detail.php/120349> [Datum der Recherche: 26.04.2010]

182 Vgl. Özdil, Ali-Özgür (1999): *Aktuelle Debatten zum Islamunterricht in Deutschland*, S.55

183 Vgl. Anger, Thorsten (2003): *Islam in der Schule*, S. 302

Nordrhein-Westfalen laufenden Schulversuchs *Islamkunde* in deutscher Sprache werden im Schuljahr 2009/2010 von 80 Lehrkräften an inzwischen 133 Schulen 10.541 SchülerInnen unterrichtet.¹⁸⁴ Nun soll ab dem Schuljahr 2010/2011 dieser bisherige Schulversuch durch die Einführung eines Islamischen Religionsunterrichts abgelöst werden. Integrationsminister Laschet betont, dass dies ausdrücklich im Konsens aller vier Landtagsfraktionen geschehe. Der Schulversuch sei ein Zwischenschritt auf dem Weg zu einem *bekennnisorientierten Islamunterricht*, welcher anders als die bisherige *Islamkunde* verpflichtend für muslimische SchülerInnen und relevant für die Versetzung sei.¹⁸⁵

Mit Beginn des Schuljahres 2008/2009 ist der Schulversuch *Alevitischer Religionsunterricht* an einigen Grundschulen in Nordrhein-Westfalen gestartet worden. Inzwischen wird der von 223 SchülerInnen besuchte Unterricht an 15 Schulen erteilt. Laut Aussage des Schulministeriums stößt der Schulversuch auf allseitige positive Resonanz und soll deshalb zum Schuljahr 2010/2011 ausgeweitet werden.¹⁸⁶ Dies scheint sinnvoll, bedenkt man, dass es in Deutschland rund 150.000 SchülerInnen alevitischen Glaubens gibt, die aufgrund unterschiedlicher Glaubensinhalte bisher meist nicht an der religionskundlichen islamischen Unterweisung teilnahmen. Der Dipl.-Sozialpädagoge Ismail Kaplan weist in diesem Zusammenhang auf die allgemeine Problematik hin, die aus Sicht der Aleviten in Deutschland bestehe. Die alevitische Glaubenslehre werde nicht nur bei der praktischen Durchführung in der Schule, sondern auch in der Lehrerfortbildung bzw. –ausbildung vernachlässigt. Weder in Nordrhein-Westfalen noch in Niedersachsen, zwei Standorten einer universitären Lehrausbildung in diesem Bereich, sei die alevitische Glaubenslehre Bestandteil der Lehrerfortbildung. Unter den LehrerInnen etwa, die in Niedersachsen für den Islamischen Religionsunterricht eingestellt bzw. abge-

184 Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (o.J.): *Islamkunde* (Islamische Unterweisung). Online: URL: <http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Unterricht/Faecher/Islamkunde/index.html> [Datum der Recherche: 07.06.2010]

185 Vgl. MiGAZIN (2009): Laschet verkündet Islamunterricht.

186 Vgl. Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (o.J.): *Islamkunde*

ordnet wurden, gebe es nicht eine einzige alevitische Lehrkraft. Auch der Lehrstuhl für die islamische Theologie an der Universität Münster handle, so Kaplan, in seinen Vorlesungen keine alevitische Glaubenslehre.¹⁸⁷ Neben Nordrhein-Westfalen ist auch in Bayern, Berlin, Hessen und Baden-Württemberg ein solcher Unterricht vorhanden. Hamburg hatte schon 1998 alevitische Themen in den *Religionsunterricht für alle* aufgenommen.¹⁸⁸

Der neue Schulversuch *Islamischer Religionsunterricht in deutscher Sprache* in Niedersachsen ist als bekenntnisorientierter Religionsunterricht angelegt. Er wurde im Schuljahr 2007/08 auf 26 Grundschulen ausgeweitet, nachdem er im Schuljahr 2003/04 an acht Grundschulen begonnen hatte. Die geforderte Übereinstimmung mit den Grundsätzen der islamischen Religionsgemeinschaft wird am sog. *Runden Tisch islamischer Religionsunterricht* im niedersächsischen Kultusministerium gesucht. An diesem Runden Tisch haben Vertreter der Schura Niedersachsen, in der laut eigener Aussage Muslime aller Rechtsschulen und Nationalitäten Niedersachsens vertreten sind¹⁸⁹, und weiterer muslimischer Vereinigungen zusammen mit der Richtlinienkommission des Kultusministeriums die Rahmenrichtlinien für den Unterricht an Grundschulen zwischen dem 2. September 2002 und dem 25. Juni 2003 ausgearbeitet. Auch diese Konstruktion scheint höchstens für die Dauer eines Schulversuchs als Übergangslösung akzeptabel zu sein, denn der Runde Tisch substituiert die islamische Religionsgemeinschaft lediglich. Sie stellt dabei keine autonome

187 Vgl. Kaplan, Ismail (2006): Staatlicher Islamunterricht aus Sicht der Aleviten. In: Reichmuth, Stefan/Bodenstein, Mark/Kiefer, Michael/Väth, Birgit (Hg.): Staatlicher Islamunterricht in Deutschland. Die Modelle in NRW und Niedersachsen im Vergleich. Berlin: Lit, S.105f.

188 Vgl. Deutsche Islam Konferenz (2009): Gott, Muhammad und Ali: Alevitischer Religionsunterricht in Deutschland. Online: URL: http://www.deutsche-islamkonferenz.de/cln_110/nm_1864580/SubSites/DIK/DE/ReligionBildung/AlevitischerRU/alevitischer-unterricht-node.html?__nnn=true [Datum der Recherche: 07.06.2010]

189 Schura Niedersachsen (2008): Start. Online: URL: <http://www.islam-niedersachsen.de/> [Datum der Recherche: 07.06.2010]

Religionsgemeinschaft als Entscheidungsinstanz im Sinne des Grundgesetzes dar.¹⁹⁰

Auch Schleswig-Holstein hat zum Schuljahr 2007/08 einen Schulversuch *Islamunterricht* an acht Grundschulen begonnen und sich dabei an das niedersächsische Modell angelehnt. Aktuell beteiligen sich neun Grundschulen.¹⁹¹

Im bayerischen Erlangen wird seit dem Schuljahr 2003/04 *konfessioneller Islamunterricht* an einer Grundschule erteilt. Dies geschieht in Absprache mit der für den Schulversuch gegründeten *Islamischen Religionsgemeinschaft Erlangen* (IRE). Der Lehrplan wurde gemeinsam von der IRE, dem zuständigen Staatsministerium und Wissenschaftlern der Universität Erlangen-Nürnberg ausgearbeitet. Der Schulversuch wurde wissenschaftlich durch das *Interdisziplinäre Zentrum für Islamische Religionslehre* (IZIR) an der Universität Erlangen-Nürnberg begleitet.¹⁹²

Zu Beginn des Schuljahres 2006/07 hat auch Baden-Württemberg einen Schulversuch für bekenntnisorientierten Islamischen Religionsunterricht an zwölf Grundschulen begonnen. Als Ansprechpartner für das Land sollen vorerst lokale und regionale Elternverbände und Moscheegemeinden fungieren. Drei der muslimischen Antragsteller haben sich im Frühjahr 2004 zusammen mit den bosnischen und albanischen Landesverbänden zur Islamische Gemeinschaft BW als Ansprechpartner zusammengeschlossen. Damit konkurrieren sie mit der schon früher beteiligten Religionsgemeinschaft des *Islam in Baden-Württemberg* (RG Islam BW).

In Rheinland-Pfalz wird Islamischer Religionsunterricht in deutscher Sprache seit dem Schuljahr 2003/04 an einer Ludwigshafener Grundschule modellhaft erprobt. Dieser Unterricht basiert auf einem vom Ministerium autorisierten Lehrplan in Absprache mit lokalen Ansprechpartnern.

190 Vgl. Deutsche Islam Konferenz (2009): Islamischer Religionsunterricht im Schulversuch. Online: URL: http://www.deutsche-islamkonferenz.de/nm_1864580/SubSites/DIK/DE/ReligionBildung/Schulversuche/schulversuch-node.html?__nnn=true [Datum der Recherche: 30.05.2010]

191 Vgl. Deutsche Islam Konferenz (2009): Islamischer Religionsunterricht im Schulversuch.

192 Vgl. ebd.

Zum Schuljahr 2008/09 wurde der bekenntnisorientierte Religionsunterricht bereits an einer zweiten Grundschule in Mainz eingeführt. Ab dem kommenden Schuljahr soll der Islamische Religionsunterricht in Ludwigshafen und in anderen Städten auf die Sekundarstufe I ausgeweitet werden. Damit ist Rheinland-Pfalz nach NRW und Bayern das dritte Land, das Islamischer Religionsunterricht an weiterführenden Schulen einführt.¹⁹³

Kapitel 3.1 zeigt eindrücklich, dass die vielfältigen, zum Teil stark differierenden länger existierenden Unterrichtsmodelle und neueren Schulversuche nicht nur in Gesamtdeutschland ein wildes Konstrukt bilden, sondern es selbst in den einzelnen Bundesländern für den Betrachter schwierig wird, ein einheitliches Bild des momentanen Standes zu diesem Thema zu erhalten.

3.2 Rechtliche Voraussetzungen für Islamischen Religionsunterricht

Im Rahmen dieser großen Debatte steht eines fest: Islamischer Religionsunterricht kann erst eingerichtet werden, wenn seine verfassungsrechtlichen Voraussetzungen nach Art. 7 Abs. 3 GG vorliegen. Eine Vielzahl an Fragen und Forderungen, die sich auf diesen Unterricht beziehen, sind bisher ungeklärt geblieben. So etwa die Frage danach, welche der verschiedenen muslimischen Vereinigungen als repräsentative Ansprechpartner des Staates in Frage kommen. Welche Ihrer Organe können nach der Ordnung ihrer Organisationsstrukturen und Kompetenzen für Verhandlungen mit dem Staat autorisiert werden? Bestehen verfassungsrechtliche Bedenken, vor allem hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung Islamischen Religionsunterrichts? Weiter ist unklar, welche religiösen Inhalte dem Staat gegenüber als maßgeblich geltend gemacht werden können. Dieses Fragenspektrum wird in diesem Teil meiner Arbeit thematisiert.

193 Vgl. ebd.

3.2.1 Anspruch aus Art. 7 Abs. 3 GG auf Religionsunterricht

Wie die vorangegangene Untersuchung zu den einzelnen Entwicklungen in den Bundesländern gezeigt hat, handelt es sich bei diesen Unterrichtsversuchen bisher nur um Übergangslösungen, die keine Gewährleistungen durch das deutsche Gesetz finden. Vielmehr werfen die derzeitigen praktischen Durchführungen erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken auf. Wenn dieser Unterricht in der inhaltlichen (Mit-) Verantwortung des jeweiligen Landes stattfindet, liegt darin ein Verstoß gegen Art. 7 Abs. 3 GG vor. Dieser könne auch nicht für eine Übergangszeit hingenommen werden, beklagt Prof. Dr. Janbernd Oebbecke, Professor für öffentliches Recht und Verwaltungslehre an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.¹⁹⁴ Dies führt zu der Frage nach den rechtlichen Rahmenbedingungen eines Islamischen Religionsunterrichts.

Die Voraussetzungen eines Islamischen Religionsunterrichts werden in Art. 7 Abs. 3 GG formuliert. Demnach ist Religionsunterricht an öffentlichen Schulen ordentliches Lehrfach, welches „unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes [...] in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt“¹⁹⁵ wird. Hieraus folgt, dass der Religionsunterricht als Pflichtfach auszugestalten ist und ihm dieselbe Stellung und Bedeutung einzuräumen ist wie anderen Pflichtfächern. Er darf gegenüber anderen Fächern nicht diskriminiert werden. Der Staat trägt die Verantwortung für den Unterricht, übernimmt die Kosten desselben und schafft die sachlichen und personellen Voraussetzungen für seine Abhaltung.¹⁹⁶

„Seine Sonderstellung gegenüber anderen Fächern gewinnt der Religionsunterricht aus Art. 7 Abs. 3 Satz 2, der so zu verstehen ist, daß der Unterricht in ‚konfessioneller Positivität und Gebundenheit‘ zu erteilen ist. Er ist keine überkonfessionelle vergleichende Betrachtung religiöser Lehren,

194 Oebbecke, Janbernd (2001): Islamischer Religionsunterricht an deutschen Schulen – Aktuelle Fragen und Problemstellungen. Tagung „Islamischer Religionsunterricht an deutschen Schulen?“, 22.-24. Oktober 1999, Mülheim a.d. Ruhr. In: Schreiner, Peter/Wulff, Karen (Hg.): Islamischer Religionsunterricht. Ein Lesebuch. Münster: Comenius, S. 87

195 Bundesministerium der Justiz: Art. 7.

196 Vgl. Anger, Thorsten (2003): Islam in der Schule, S.350f.

nicht bloße Morallehre, Sittenunterricht, historisierende und relativierende Religionskunde, Religions- oder Bibelgeschichte. Sein Gegenstand ist vielmehr der Bekenntnisinhalt, nämlich die Glaubenssätze der jeweiligen Religionsgemeinschaft. Diese als bestehende Wahrheiten zu vermitteln, ist seine Aufgabe. Dafür, wie dies zu geschehen ist, sind grundsätzlich die Vorstellungen der Kirchen über Inhalt und Ziel der Lehrveranstaltung maßgeblich.“¹⁹⁷

Diese Aussage beinhaltet somit, dass die Organisation, die Durchführung und die Schulaufsicht in die Verantwortung des Staates fallen, die inhaltliche Gestaltung des Faches aber in der Zusammenwirkung mit den Religionsgemeinschaften abzustimmen ist. Dies betrifft vor allem die Erstellung der Curricula, der Ausbildung und der Beauftragung der Religionslehrer.¹⁹⁸ Eine Ausnahme bildet Art. 141 GG, die schon erwähnte *Bremer Klausel*. Gleichzeitig handelt es sich bei Art. 7 Abs. 3 GG um ein Grundrecht der Religionsgemeinschaften. Im Hinblick auf muslimische Vereinigungen erweist sich das Verständnis des Verfassungsbegriffes der Religionsgemeinschaft allerdings als problematisch. Die Forderungen auf Einrichtung eines Religionsunterrichts seitens der Muslime, wurden, mit Ausnahme des Sonderfalls Berlins, bislang stets mit Hinweis auf ihren fehlenden Religionsgemeinschaftscharakter abgelehnt. Überwiegend wird dieser Begriff der *Religionsgemeinschaft* in Anlehnung an *Gerhard Anschütz* definiert. Dieser bestimmte die *Religionsgemeinschaft* unter der Weimarer Verfassung als

„eines Verbandes, der die Angehörigen ein und desselben Glaubensbekenntnisses oder mehrerer verwandter Glaubensbekenntnisse für ein Gebiet zu allseitiger Erfüllung der durch das gesamte Bekenntnis gestellten Aufgaben zusammenfasst.“¹⁹⁹

Es wird bereits jetzt ersichtlich, dass der Islam als solcher wie auch bestimmte Glaubensrichtungen innerhalb des Islam nach dieser Definition

197 Hesselberger, Dieter (19885): Das Grundgesetz. Kommentar für die politische Bildung. Bonn: Bundeszentrale für Polit. Bildung, S. 109

198 Vgl. Lemmen, Thomas (2002): Muslime in Deutschland, S. 159

199 Anschütz, Gerhard (1933/14): Die Verfassung des deutschen Reiches vom 11. August 1919. Ein Kommentar für Wissenschaft und Praxis. Berlin: Stilke, S.633

keine Glaubensgemeinschaften im staatskirchlichen Sinne darstellen. Vielmehr sind unterschiedliche Gruppierungen von Gläubigen im Islam vorhanden, die keine verwandten Glaubensbekenntnisse aufweisen. Der rechtssprachliche *Religionsbegriffs*²⁰⁰ entspricht dem alltagssprachlichen Begriffsverständnis. Es ist nicht ausreichend, dass sich eine Gemeinschaft selbst als Religionsgemeinschaft versteht. Vielmehr muss es sich auch objektiv um eine Religion handeln. Weiter ist eine Religionsgemeinschaft aber nicht nur durch die Inbezugnahme einer Religion gekennzeichnet, sondern auch dadurch, dass diese Inbezugnahme durch die Angehörigen der Religionsgemeinschaft einheitlich erfolgt. So muss sie durch ein einheitliches religiöses Bekenntnis ihrer Mitglieder geprägt sein. Gleichzeitig bedarf es eines religiösen Konsenses der Mitglieder hinsichtlich der zentralen Glaubensinhalte.²⁰¹ Eine Einigkeit in allen einzelnen Glaubensfragen wiederum ist nicht erforderlich.²⁰²

Die Organisation in besonders strukturierten Gemeinschaften ist für den Islam nicht typisch. Im Islam besteht kein zwingendes religiöses Bedürf-

200 Hinsichtlich des Allgemeinen Sprachgebrauchs dürfte darüber Einigkeit herrschen, dass Religion ein psychisches Phänomen bezeichnen kann, konkreter eine bestimmte Form menschlicher Überzeugung. (Fleischer, Thomas (1989): Der Religionsbegriff des Grundgesetzes. Zugleich ein Beitrag zur Diskussion über die „neuen Jugendreligionen“. Bochum: Brockmeyer, S.18). Die Abgrenzung zu anderen Überzeugungen erfolgt über ihren Inhalt. Traditionell, das belegt die Etymologie, war Religion mit einer Vorstellung von Göttern oder einem Gott verbunden. Es geht um die gewissenhafte Beachtung dessen, was den Göttern gegenüber zu tun ist, und damit die kultische Gottesverehrung. (Wagner, Falk (1997): Artikel „Religion II. Theologiegeschichtlich und systematisch-theologisch“. In: TRE, Band XXVIII. Berlin: de Gruyter, S. 523). Der Religionsbegriff impliziert in der Alltagssprache ein umfassendes gedankliches System, das letzte Sinnfragen menschlichen Daseins aufgreift und zu beantworten sucht. (Vgl. Brockhaus – Die Enzyklopädie in 24 Bänden (2001/20): Achtzehnter Band, RAH-SAF. Leipzig: Brockhaus, S. 243) Insofern geht es um eine Überzeugung, die Fragen nach Herkunft und Sinn des menschlichen Daseins sowie die Stellung des Menschen in der Welt thematisiert (Fleischer, Thomas (1989): Der Religionsbegriff des Grundgesetzes, S.140). Erfolgt die damit verbundene Kontingenzbewältigung mit Transzendenzbezug, so handelt es sich nach allgemeinem Sprachgebrauch um eine Religion. (Anger, Thorsten (2003): Islam in der Schule, S. 59)

201 Bayer, Klaus Dieter (1997): Das Grundrecht der Religions- und Gewissensfreiheit. Unter besonderer Berücksichtigung des Minderheitenschutzes. Baden-Baden: Nomos, S.75

202 Poscher, Ralf (2000): Totalität – Homogenität – Zentralität – Konsistenz. Zum verfassungsrechtlichen Begriff der Religionsgemeinschaft. In: Böckenförde, Ernst-Wolfgang (u.a.): Der Staat. Zeitschrift für Staatslehre und Verfassungsgeschichte, deutsches und europäisches öffentliches Recht. Heft 39, S. 49ff.

nis der Vergemeinschaftung. Ein Denken in kirchenähnlichen Strukturen ist dieser Religion fremd.²⁰³ Stattdessen wird von der Gemeinschaft der Gläubigen, der *Umma*, ausgegangen. Vereinsbildungen, wie man sie etwa in Deutschland vorfindet, sind demnach vor allem ein Phänomen der Diaspora. Die Selbstorganisation der Muslime in Deutschland nahm in dem Moment merklich zu, in dem eine baldige Rückkehr in die Herkunftsländer immer unwahrscheinlicher wurde. Allerdings ist auch hier anzumerken, dass diese Entwicklung nicht alle Muslime erfasst. Formell gehört nach wie vor die Mehrzahl von ihnen keinem Verein an, was die Diskussion um die *eine* Religionsgemeinschaft zusätzlich erschwert.²⁰⁴ Die muslimischen Vereinigungen in Deutschland weisen mitunter große Unterschiede in der Vereinsstruktur auf. Diese Unterschiede betreffen vornehmlich die *Mitgliedschaftsregelungen*²⁰⁵. Die Satzung jeder der genannten Vereinigungen verlangt von den Vereinsmitgliedern ein Bekenntnis zum Islam. Von keiner dieser Satzungen wird die Mitgliedschaft aber auf Angehörige einer bestimmten islamischen Glaubensrichtung be-

203 Vgl. Puza, Richard (2001): Fragen des staatlichen Religionsrechts um den Islam in Deutschland, In: ThQ. Ostfildern: Schwaben, S.307-328

204 Vgl. Lemmen, Thomas (2000): Islamische Organisationen in Deutschland. Bonn: Friedrich-Ebert-Stiftung, S.77

205 Nach ihrer mitgliedschaftlichen Struktur lassen sich vier verschiedene Grundtypen muslimischer Vereinigungen unterscheiden. So existieren reine Dach- oder Vereinsverbände, die nur juristische Personen als Mitglieder aufnehmen. Bekannte Beispiele sind der Zentralrat der Muslime in Deutschland e.V. und der Islamrat der Bundesrepublik Deutschland (Lemmen, Thomas (1999): Muslimische Spitzenorganisationen in Deutschland: Der Islamrat und der Zentralrat. Altenberge: CIS, S. 13ff.) Daneben bestehen Vereine, die neben juristischen auch natürliche Personen als Mitglieder zulassen. Eine entsprechende Struktur weist etwa der Verband islamischer Kulturzentren e.V. auf (Lemmen, Thomas (2001): Muslime in Deutschland, S.62ff.) Dieser hat zudem zahlreiche Gemeinden eingerichtet, im Verhältnis zu denen er wie ein Gesamtverein ausgestaltet ist. Ein dritter Typ sind Vereine, die unmittelbar nur juristische Personen als Mitglieder aufnehmen, dabei aber zugleich deren natürliche Mitglieder mittels Satzungsordnung zu solchen des aufnehmenden Vereins erklären. Ein Beispiel für einen solchen Fall ist die Islamische Föderation Berlin e.V. (Schlink, Bernhard (2000): Revisionsbegründung vor dem Bundesverwaltungsgericht. In: Busch, Rolf: Integration und Religion. Islamischer Religionsunterricht an Berliner Schulen. Berlin: Dahlem, S. 52ff.) Schließlich gibt es noch Vereine, die nur natürliche Personen als Mitglieder aufnehmen, wie etwa die Islamische Religionsgemeinschaft Hessen e.V. (Lemmen, Thomas (2001): Muslime in Deutschland, S. 126ff.) Diese haben diese Mitgliedschaftsstruktur bewusst so gewählt, um ihre Chance zu erhöhen, von staatlicher Seite als Religionsgemeinschaft anerkannt zu werden (Zaidan, Amir (2000): Institutionelle Voraussetzungen und pädagogische Konzepte der Islamischen Religionsgemeinschaft Hessen, S. 57)

schränkt.²⁰⁶ Art. 7 Abs. 3 enthält allerdings für die Berechtigung, an öffentlichen Schulen Religionsunterricht zu erteilen, über den Charakter als Religionsgemeinschaft hinausgehende Anforderungen an den Ansprechpartner für den deutschen Staat. So wird in der organisatorischen Struktur eine Regelung der Vertretungsmacht nach außen verlangt. Diese muss die Kompetenz einschließen, für die Gemeinschaft und ihre Mitglieder, die sich aus Art. 7 Abs. 3 GG ergebenden Aufgaben zu erfüllen. Dieses beinhaltet vor allem die Definition der religiösen Grundsätze, welche den Inhalt des Religionsunterrichts bestimmen sollen.²⁰⁷ Denn anders als unter der Weimarer Reichsverfassung kann der Staat unter dem Grundgesetz die im Religionsunterricht zu lehrenden religiösen Inhalte nicht mehr selbst feststellen und bestimmen.²⁰⁸ Hierbei ist er vielmehr auf die Mitwirkung der Religionsgemeinschaften angewiesen. Aus Art. 7 Abs. 3 Satz 2 GG, der sich auf die Mitwirkung der Religionsgemeinschaften am Angebot schulischen Religionsunterrichtes stützt, folgt, dass nur solche Religionsgemeinschaften als Kooperationspartner des Staates in Betracht kommen, die einen Religionsunterricht ihres Bekenntnisses überhaupt wünschen. Gegen den Willen von Religionsgemeinschaften kann der Staat keinen Religionsunterricht einführen. Oftmals wird diese Kooperationsbereitschaft mit dem Kriterium der Loyalität gegenüber dem Staat gleichgesetzt, was so sicherlich nicht korrekt ist. Dennoch sind mit dem Zusammenwirken im Bereich der so genannten gemeinsamen Angelegenheiten oder *res mixta*, zu denen der Religionsunterricht klar zählt, die gegenseitigen Rücksichtnahmepflichten inbegriffen. Somit muss der Staat sich nicht mit einem Partner einlassen, der diese nicht einzuhalten bereit ist.²⁰⁹

206 Vgl. Anger, Thorsten (2003): Islam in der Schule, S.364

207 Vgl. Langenfeld, Christine (2005): Rechtliche Voraussetzungen für islamischen Religionsunterricht. In: Langenfeld, Christine/Lipp, Volker/Schneider, Irene (Hg.): Islamische Religionsgemeinschaften und islamischer Religionsunterricht: Probleme und Perspektiven. Ergebnisse des Workshops an der Georg-August-Universität Göttingen, 2. Juni 2005. Göttingen: Universitätsverlag, S. 25

208 Vgl. Anger, Thorsten (2003): Islam in der Schule, S.327f.

209 Vgl. Mückl, Stefan (1997): Staatskirchenrechtliche Regelungen zum Religionsunterricht. In: Di Fabio, Udo/Huber, Peter/Robbers, Gerhard (Hg.): ÄöR 11/1997. Tübingen: Mohr Siebeck, S. 513, 535

Ein weiterer kritischer Punkt betrifft die Gewähr der Dauer und Stabilität des Ansprechpartners gemäß Art. 7 Abs. 3 GG. Während sich die Anforderungen einer zu erwartenden längeren Existenz aus dem Merkmal des ordentlichen Lehrfaches ableiten lassen, gilt dies allerdings nicht für die Forderung, dass die Religionsgemeinschaft schon länger existieren muss. Demzufolge ist die Dauer des bisherigen Bestehens für den Bereich des Religionsunterrichts irrelevant. Hierbei muss vor allem berücksichtigt werden, dass jegliche Form der Selbstorganisation der Muslime in Deutschland sehr jung ist. Dauer und Stabilität dürfen deswegen nicht mit denselben Maßstäben gemessen werden, wie die der seit jeher in Deutschland ansässigen Religionsgemeinschaften. Jedoch kann hinsichtlich der Einrichtung als ordentliches Lehrfach mehr gefordert werden. Der Religionsunterricht soll schließlich ein konstanter Bestandteil der Schulausbildung der SchülerInnen in allen Jahrgangsstufen sein.²¹⁰ Ist aber absehbar, dass eine Religionsgemeinschaft die Kooperation zumindest über den Zeitraum einer Schullaufbahn eines Kindes gewährleisten kann, so ist der Unterricht bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen einzurichten.²¹¹ Die Religionsgemeinschaft muss nicht, wie oftmals angenommen, über eine Körperschaft des öffentlichen Rechts verfügen.²¹²

Darüber hinaus muss für den Staat, in Anlehnung an Art. 7 Abs. 3 Satz 1 GG in dem der Religionsunterricht ordentliches Lehrfach und somit Pflichtfach ist aber gleichzeitig auch an das Grundrecht der Religionsfreiheit der SchülerInnen, ersichtlich sein, ob und gegebenenfalls welcher Religionsgemeinschaft einzelne SchülerInnen angehören. Dieses setzt auf Seiten der Muslime eine klare Mitgliedschaftsregelung voraus. Bezüglich eines staatlich eingerichteten Islamischen Religionsunterrichts ergibt sich daraus, dass auch nur solche SchülerInnen zur Unterrichtsteilnahme verpflichtet werden können, die der betreffenden Religionsgemeinschaft an-

210 Vgl. Pieroth, Bodo (1995): Rechtliche Rahmenbedingungen des Religionsunterrichts. In: Klaus Goßmann/Christoph Th. Scheilke (Hg.): Religionsunterricht im Spannungsfeld von Identität und Verständigung. Münster: Comenius-Institut, S.91

211 Vgl. Anger, Thorsten (2003): Islam in der Schule, S.374f.

212 Heimann, Hans Markus (2001): Materielle Anforderungen an Religionsgemeinschaften für die Erteilung schulischen Religionsunterrichts. In: Haratsch, Andreas (u.a): Religion und Weltanschauung im säkularen Staat, Stuttgart: Boorberg, S.85

gehören. Es reicht nicht aus, dass eine Religionsgemeinschaft einen bestimmten Zugehörigkeitsanspruch pauschal erhebt. Vielmehr muss dieser durch eine Mitgliedschaft der betreffenden Personen bestätigt werden.²¹³

3.2.2 Islamische Religionsgemeinschaften als Ansprechpartner des Staates

Darüber hinaus ergeben sich für den Staat Probleme, die die Vielfalt und Zersplitterung der Muslime betreffen. Es bleibt unklar, welche der teilweise konkurrierenden islamischen Vereinigungen die Interessen der Muslime als Verhandlungspartner gegenüber dem Staat vertritt. Häufig nehmen die unterschiedlichen muslimischen Organisationen für sich in Anspruch, die Mehrheit der Muslime innerhalb des Bundeslandes oder sogar der ganzen Bundesrepublik Deutschland zu repräsentieren. Doch dies ist nicht der Fall. Zum einen ist eine organisatorische Aufsplitterung zu beobachten, die vielfach nationalen, ethnischen und politischen Gegensätzen folgt, zum anderen sind aber vor allem auch theologische Unterschiede beobachtbar.²¹⁴ Diese beiden Bereiche werden im Folgenden näher erläutert.

In den vorherigen Kapiteln ist bereits angeklungen, dass es den einen homogenen Islam in Deutschland, aber auch weltweit, nicht gibt. Vielmehr verbirgt sich hinter dem Begriff des „Islam“ eine Vielzahl von Glaubensströmungen. Die beiden großen islamischen Denominationen sind die *Sunniten* und die *Schiiten*, welche gleichzeitig zusammen die hauptsächlichen Erscheinungsformen des Islam sind. Der Begriff des Islam bedeutet „Sich-Gott-Ergeben“. Ein Muslim ist also „jemand, der sich Gott ergibt“. Alle Muslime glauben an Allah, den einzigen, allmächtigen und barmherzigen Schöpfer- und Richtergott, der sich seinem Gesandten Muhammad²¹⁵ im Koran offenbart hat. Die Zugehörigkeit zum Islam zu

213 Vgl. Langenfeld, Christine (2001): Integration und kulturelle Identität zugewanderter Minderheiten. Eine Untersuchung am Beispiel des allgemeinbildenden Schulwesens in der Bundesrepublik Deutschland. Tübingen: Mohr Siebeck, S. 511

214 Vgl. Langenfeld, Christine (2005): Rechtliche Voraussetzungen für islamischen Religionsunterricht, S. 26f.

215 Muhammad war in Medina das Oberhaupt der Gläubigen und zugleich der politischen Gemeinde. Solange er lebte, deutete er nach der Überzeugung seiner Anhänger authen-

erlangen, ist wesentlich schneller und leichter, als im Vergleich zum Christentum. Man ist Muslim, indem man die Kurzformel des islamischen Glaubenszeugnisses, die *Schahada* spricht. Wer also nicht schon in die Gemeinschaft der Muslime hineingeboren ist, tritt in sie ein, indem er spricht: „Ich bezeuge, dass es keinen Gott gibt außer Gott, und ich bezeuge, dass Muhammad der Gesandte Gottes ist.“ Das Bekenntnis zum alleinigen Schöpfergott und zu seinem letztgültigen Propheten sind somit die wesentlichen Elemente, die den islamischen Glauben festsetzen und die islamische Gemeinschaft zusammenhält.

Die erste Spaltung in der Geschichte des Islam geht auf die Zeit nach dem Tod Muhammads im Jahr 632 zurück.²¹⁶ Aufgrund unterschiedlicher Auffassungen der rechten Leitung der islamischen Gemeinschaft entstanden im Laufe mehrerer Jahrhunderte die beiden Hauptrichtungen im Islam, die *Sunniten*²¹⁷ und die *Schiiten*²¹⁸.

tisch den göttlichen Willen und garantierte damit die Einheit der Gläubigen. Sein Tod im Jahre 632 bedeutet nicht das Ende des Anspruchs seiner Gemeinschaft, den geoffenbarten Willen Gottes zu kennen. Wohl aber ging die Einheit darüber verloren, wer künftig diese beiden Funktionen Muhammads übernehmen sollte und nach welchen Maßgaben die mit dem Tode des Propheten abgeschlossene Offenbarung in Zweifelsfällen zu deuten sei. Neben seiner Einheit ist für den Islam daher ebenso seine Vielfalt kennzeichnend, und dies schon von der Zeit kurz nach dem Tode des Propheten an. (Vgl. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (2003): Christen und Muslime in Deutschland, S.15)

216 Der Prophet hatte keine männlichen Nachfolger und auch keine verbindliche und eindeutig geregelte Nachfolge für den Fall seines Todes. Nach Auffassung einer Gruppe unter den Muslimen sollte die Leitung der Gemeinschaft der Cousin und Schwiegersohn Ali übernehmen, da das Amt ihrer Meinung nach innerhalb der engeren Familie des Propheten weitergegeben werden müsse. Ein weit größerer Teil der Muslime war allerdings der Meinung, dass der Nachfolger durch eine Absprache der bekanntesten überlebenden Anhänger des Propheten allein aufgrund seines persönlichen Ansehens und der ihm zugeschriebenen Eignung bestimmt werden sollte. Auf diese Weise wurden zunächst Abu Bakr (632-634), nach ihm Umar (634-644) und Utman (644-656) zum Kalifen gewählt. Erst nach der Ermordung Utmans folgte Ali als vierter Kalif, obwohl seine Herrschaft von Anfang an von den Anhängern seines Vorgängers bestritten wurde. Nach der Ermordung Alis im Jahr 661 konnte sich der Statthalter von Damaskus Muawiyah, nebenbei ein Verwandter Utmans, endgültig durchsetzen. Mit seiner Machtübernahme wurde das Kalifat in eine dynastische Nachfolge umgewandelt. Die Partei Alis, die sich für Ali, blieb von da an in der Opposition (Vgl. Spuler-Stegemann, Ursula (2002): Muslime in Deutschland, S.33f.)

217 Die Sunniten, von ahl as-sunna, den Leuten der Sunna, bekennen sich zu den vier rechtgeleiteten Kalifen, das heißt zu Ali und seinen drei Vorgängern und akzeptieren die von anerkannten Gewährsleuten weitergegebene Sunna, die in sechs Hadith-Sammlungen zusammengetragen wurde (Vgl. Lemmen, Thomas (2001): Muslime in Deutschland, S.

Ein charakteristischer Unterschied zwischen diesen beiden islamischen Hauptkonfessionen zeigt sich in der Formulierung des Glaubensbekenntnisses. So wird das sunnitische Glaubensbekenntnis „Es gibt keinen Gott außer Allah, und Muhammad ist sein Gesandter“ bei den Schiiten durch „und Ali ist der Freund Gottes“ ergänzt. Diese Tatsache begründet sich durch die Auseinandersetzung mit der Nachfolge Muhammads (siehe Fußnote 219). Im Zentrum schiitischer Theologie steht die Lehre von den Imamen, welche als sündlos und als unfehlbar in ihrer Koraninterpretation gelten. Ihre schriftlich fixierten Traditionen stehen neben denen Muhammads. Im sunnitischen Glauben wiederum sind die Kalifen Menschen ohne übernatürliche Fähigkeiten, der Mensch ist selbstverantwortlich.²¹⁹

Gegenwärtig machen die Sunniten rund 85 Prozent bis 90 Prozent aller Muslime auf der Welt aus. In Deutschland liegt ihr Anteil mit 75 Prozent bis 80 Prozent niedriger. Der Anteil der Schiiten liegt weltweit bei etwa

42f.). In Zweifelsfragen des Glaubens und der Lebenspraxis ist demnach auch nicht die menschliche Vernunft maßgeblich entscheidend, sondern der Wortlaut der Hadit, der gesammelten und schriftlich fixierten Überlieferungen über Worte und vorbildhafte Verhaltensweisen des Propheten. Aus ihm erhält der heute sunnitische Islam seinen betont traditionsgebundenen Charakter (Vgl. Christen und Muslime in Deutschland, S. 19). Innerhalb des sunnitischen Islams existieren vier große Rechtschulen, die eine Klassifizierung und Systematisierung des islamischen Rechts in verschiedenen Bereichen anstreben. Die vier Rechtschulen mit ihren Hauptverbreitungsgebieten sind die Hanafiten in Südosteuropa, der Türkei, Zentralasien und dem indischen Subkontinent, weiter die Malikiten aus Nord- und Westafrika, außerdem die Safiiten des Vorderen Orients, Ostafrikas und Südostasiens sowie letztlich die Hanbaliten der Arabischen Halbinsel. Sie unterscheiden sich nicht in theologischen Fragen, sondern allein in den Methoden der Rechtsfindung und der Anwendung des islamischen Rechts (Vgl. Heine, Peter (19965): Das Verbreitungsgebiet der islamischen Religion: Zahlen und Informationen zur Situation in der Gegenwart. In: Ende, Werner/Udo, Steinbach (Hg.): Der Islam in der Gegenwart. Entwicklung und Ausbreitung, Kultur und Religion, Staat, Politik und Recht. München: Beck, S.136-147).

218 Die Schiiten als ahl al-bayt, als Leute des Hauses (des Propheten) erkennen lediglich den vierten Kalifen Ali an. Durch staatstheoretische und teils auch religiöse Anschauungen spalteten sich ihrerseits mehrere Zweige ab. Die wichtigsten von ihnen, die noch heute existieren sind die Zwölferschia (Imamiten), die Siebenerschia (Ismailiten) und die Fünferschia (Zayditen). Die Glaubenslehre der Mehrheit der Muslime, der sunnitische Islam, wurde dagegen im Wesentlichen aus dem Koran und der authentisch befundenen Tradition des Propheten, der Sunna, abgeleitet (Vgl. Lemmen, Thomas: Muslime in Deutschland. S.44-47).

219 Vgl. Ursula Spuler-Stegemann (2002): Muslime in Deutschland, S. 33ff.

10 Prozent, in Deutschland hingegen bei circa 4 bis 5 Prozent.²²⁰ Der weitest- aus größte Teil von ihnen ist der hanafitischen Rechtschule zuzuordnen, die in den Hauptherkunftsländern der in Deutschland eingewanderten Muslime, wie zum Beispiel die Türkei oder Afghanistan, weit verbreitet ist.²²¹ Die *Sunna* ist in Deutschland größtenteils türkisch geprägt, die *Schia* iranisch.²²² Eine muslimische Glaubensgruppe besonderer Art sind die *Aleviten*. Bei ihnen handelt es sich um eine schiitische Sondergruppe, die wegen ihrer synkretistischen und heterodoxen Glaubensvorstellungen und –praktiken von vielen Muslimen als nicht mehr zur islamischen Gemeinschaft zugehörig betrachtet werden. Sehr unterschiedliche religiöse und kulturelle Wurzeln haben zur Entwicklung des heutigen *Alevismus*²²³ beigetragen.²²⁴ Zwar gibt es keine offiziellen Zahlen wie viele Aleviten in Deutschland leben, man geht aber in etwa von 400.000 Personen aus.²²⁵

Neben dieser theologischen Vielfalt stellt die äußere Vielfalt der muslimischen Organisationen ein schwerwiegendes Problem dar. Allgemein kann gesagt werden, dass die Entwicklung islamischer Vereinigungen in Deutschland von fehlender Koordination geprägt ist. Ihre meist spontane, auf konkrete Bedürfnisse der Muslime reagierende Entstehung geht einher

220 Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (2003): Christen und Muslime in Deutschland, S. 21

221 Vgl. Lemmen, Thomas (2001): Muslime in Deutschland, S. 44

222 Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (2003): Christen und Muslime in Deutschland, S. 21

223 Alevi bedeutet Anhänger Alis, denn sie verehren die zwölf Imame. Sie lehnen die Befolgung der fünf Pflichten des Islam und die Scharia, das islamische Gesetz, ab. Im Gegensatz zu den beiden großen Denominationen dürfen sie Alkohol trinken und Schweinefleisch essen. Außerdem benötigen sie keine Moscheen, denn sie kennen weder das rituelle Gebet noch das Freitagsgebet. Vielmehr sind sie der Meinung, dass das Herz des Menschen ein Gotteshaus ist. Statt einer Moschee besitzen sie eigene Gemeindehäuser, die sogenannten cem evleri, in denen die Frauen und Männer gemeinsam ihre rituellen Feste feiern. Im Zentrum alevitischen Denkens und Handelns stehen Toleranz, auch anderen Religionen gegenüber, und Humanität. Ihr wichtigster Leitspruch beinhaltet die Beherrschung der Hände, der Lende und der Zunge. Sie befürworten den demokratischen säkularen Staat und betonen, dass ihre Philosophie mit der westlichen Lebensweise übereinstimmt unter anderem dadurch, dass sie alle Artikel der Menschenrechte, insbesondere die Gleichberechtigung der Frau, akzeptieren. Neben der Türkei müssen sich die Aleviten auch in Deutschland gegen die Türken wehren, die sie zu Sunniten machen wollen (sünnilestirmek) (Vgl. Ursula Spuler-Stegemann: Muslime in Deutschland, S. 41).

224 Vgl. Lemmen, Thomas (2001): Muslime in Deutschland, S. 48

225 Vgl. ebd., S. 49

mit ihrer Einwanderungsgeschichte. Wie es in der rechtlichen Betrachtung des Sachverhalts Islamischer Religionsunterricht verdeutlicht wurde, verlangt der Staat eine Institution, die Verfassungstreue garantiert, bestimmte andere Pflichten erfüllt und dadurch die Vorrechte einer anerkannten Religionsgemeinschaft für sich beanspruchen kann, wie sie den christlichen Kirchen und den jüdischen Gemeinden in Deutschland bereits zustehen. Um diese Voraussetzungen für die rechtliche Anerkennung zu erfüllen, haben sich islamische Vereine, Vereinigungen, Dachverbände und darüber stehende Spitzenverbände in privatrechtlicher Organisation gebildet. Trotz größter Unterschiede, vor allem bezüglich der politischen Orientierung der einzelnen Verbände, haben sie sich in der Frage des Religionsunterrichts zu einer Art Bündnis zusammengeschlossen und ihre traditionellen Gegnerschaften hinten angestellt. Eine Ausnahme ist die *Diyanet Isleri Türk-Islam Birliği* (DITIB), auf die ich später näher eingehen werde.

In dieser Diskussion sind einige Organisationen auf Bundesebene hervorgetreten, die sich als Ansprechpartner der Muslime sehen. Dieses sind die *Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e.V.* (DITIB), der *Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland* und der *Zentralrat der Muslime in Deutschland e.V.* (ZMD) als Zusammenschlüsse von Vereinen und Verbänden mit sunnitischen und schiitischen Mitgliedern. Daneben tritt die *Alevitische Gemeinde in Deutschland e.V.* (AABF) als Zusammenschluss alevitischer Vereine.²²⁶ Im Folgenden wird Bezug auf zwei dieser Zusammenschlüsse genommen. Die existierenden Problematiken hinsichtlich eines möglichen Ansprechpartners für einen Islamischen Religionsunterricht werden dabei beleuchtet.

Die mit Abstand größte islamische Organisation ist die 1984 in Köln gegründete *Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e.V.* Der türkische Vereinsname *Diyanet Isleri Türk-Islam Birliği* verweist bereits auf das Präsidium für Religionsangelegenheiten der Republik Türkei, welches *Diyanet Isleri Başkanlığı* (DIB) heißt. Die Bezeichnung bringt

226 Lemmen, Thomas (20072): Muslimische Organisationen in Deutschland: Ansprechpartner für einen islamischen Religionsunterricht? In: Bock, Wolfgang (Hg.): Islamischer Religionsunterricht?, S. 151

zum Ausdruck, „dass eine Zusammenarbeit mit dem Amt für Religiöse Dienste der Türkei“²²⁷ besteht. In der Selbstdarstellung der DITIB bezeichnen sich die Gründer „als türkische Staatsbürger [...]“²²⁸ Sie wenden sich

„an die staatliche Behörde für Religiöse Angelegenheiten der Republik Türkei, welche die religiöse Betreuung in der Türkei übernimmt, mit der Bitte um Entsendung von qualifizierten Religionsbediensteten mit pädagogischem und wissenschaftlichen Format [...]“²²⁹

Der Verein sieht seine Aufgabe darin, die ihm angehörigenden Mitgliedsvereine bei der Gründung sowie der Wahrnehmung ihrer religiösen, sozialen und kulturellen Aufgaben zu unterstützen und sieht sich deshalb auch als Dachorganisation türkisch-islamischer Vereine in Deutschland.²³⁰ Er vertritt ausschließlich den türkischen Staatsislam mit dessen laizistischem Prinzip der Trennung von Staat und Kirche und wird deswegen von keiner anderen islamischen Organisation in Deutschland anerkannt. Bei der DITIB handelt es sich um die für Europa zuständige Auslandsorganisation des DIB. Aufgrund dieses Selbstverständnisses und der Rückbindung an den türkischen Staat kann die DITIB auch keine Mitgliedschaft in einer anderen islamischen Organisation anstreben, die nicht dem DIB untersteht.²³¹ Genaue offizielle Angaben bezüglich ihrer Mitgliederzahl sind nicht bekannt, nach eigenen Angaben gehören dem Verband 881 Vereine an. Die Zahl der Mitglieder soll bei etwa 100.000 Personen liegen. Laut einer internen Umfrage vertritt sie über 70 Prozent der in Deutschland lebenden Muslime.²³² Ihre deutliche Fixierung auf den türkischen Staat wird vor allem in ihrer Haltung zur Frage der Einführung Islamischen Religionsunterrichts deutlich. Während sich andere Organisationen schon früh für ein deutschsprachiges Angebot eingesetzt haben, hat die DITIB ent-

227 Diyanet Isleri Türk-Islam Birliği – Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e.V. (2004): Wir über uns. Köln, S. 2f.

228 Ebd., S.2

229 Ebd., S. 2

230 Vgl. Lemmen, Thomas (2007): Muslimische Organisationen in Deutschland, S. 153f.

231 Vgl. ebd., S. 157

232 Die Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e.V. (2010): Gründung und Struktur. Online: URL: <http://www.ditib.de/default1.php?id=5&sid=8&lang=de> [Datum der Recherche: 05.05.2010]

schieden am Modell der religiösen Unterweisung im Rahmen des MEU festgehalten. So soll sie im Verbund mit den türkischen Konsulaten nicht nur mit Nachdruck stets für eine Beibehaltung der türkischen Sprache als Unterrichtssprache plädiert haben, sondern gegenläufige Bemühungen zu unterlaufen versucht haben.²³³ Erst seit wenigen Jahren spricht auch die DITIB davon, einen Unterricht in deutscher Sprache abzuhalten. Die Satzung vom 3. Oktober 2003 nennt ausdrücklich als einen Vereinszweck die Schaffung eines Unterrichtsangebots in Abstimmung mit den zuständigen deutschen und aber auch türkischen Stellen.

„Der Verein hat ferner den Zweck, in Zusammenarbeit mit den für diese Angelegenheit zuständigen deutschen Behörden, mit dem Erziehungsministerium der türkischen Republik und dem Präsidenten des Amts für religiöse Angelegenheiten Programme für den islamischen Religionsunterricht an Schulen durchzuführen.“²³⁴

Als problematisch erweist sich in diesem Zusammenhang nun, dass diese Organisation in erheblichem Maße die Interessen des türkischen Staats widerspiegelt, was im Grunde schon dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates widerspricht. Aus Sicht der deutschen Kultusbehörden kann DITIB daher kaum als Kooperationspartner des Staates für einen Islamischen Religionsunterricht gelten.

Auch der *Islamrat* setzt sich für die Einführung Islamischen Religionsunterrichts in Deutschland ein. Dieser 1986 in Berlin gegründete Verein versteht sich selbst als islamische Religionsgemeinschaft im Sinne des Grundgesetzes. Grundlagen der Vereinbarkeit sind die auf Koran und Sunna basierende islamische Lehre. Der Verein bekennt sich darüber hinaus uneingeschränkt zum Grundgesetz sowie den Prinzipien der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und betont gleichzeitig seine parteipolitische Unabhängigkeit. Auffällig ist die Inschrift im Wappen des Vereins. „Es gibt bei Gott keine andere Religion als den Islam (Sure 3,19)“²³⁵,

233 Vgl. Lemmen, Thomas (2001): *Muslimen in Deutschland*, S. 244

234 Diyanet Isleri Türk-Islam Birliği – Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e.V.(2004): *Wir über uns*. §2 Abs. 2

235 Sure 3,19

heißt es dort. Eine äußerliche Erscheinung, die die Frage um den rechten Ansprechpartner bezüglich Islamischen Religionsunterrichts größer werden lässt oder zumindest eine Interpretation dieses Koranverses erforderlich macht. Als gesellschaftspolitische Forderung ist die Einführung Islamischen Religionsunterrichts als ordentliches Schulfach und die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts in der Satzung des Islamrates fixiert.²³⁶

Jedoch sind gerade hinsichtlich der parteipolitischen Unabhängigkeit bei einzelnen Mitgliedsorganisationen des Islamrates in letzter Zeit Bedenken laut geworden. Dem Islamrat gehören 31 Mitgliedsorganisationen an, die in ihrer Vielfalt den Eindruck erwecken, breite islamische Gruppierungen zu repräsentieren. Eine genaue Analyse zeigt allerdings, dass viele Mitgliedsorganisationen in direkter oder indirekter Weise mit der *Islamischen Gemeinschaft Milli Görüs* (IGMG) in Verbindung stehen.²³⁷ Dies lässt den Schluss zu, dass der Islamrat zu einem erheblichen Umfang von dieser IGMG dominiert wird. Und gerade diese ist es, der islamistische Bestrebungen vorgeworfen werden und deshalb von den Verfassungsschutzbehörden der Länder und des Bundes beobachtet wird. Die *Islamische Gemeinschaft Milli Görüs*²³⁸ wird von diesen sogar als extremistisch eingestuft. Sprachrohr der internationalen Milli-Görüs-Bewegung ist die türkische Tageszeitung *Milli Gazete*, die bis heute immer wieder sehr positiv über den ehem. türkischen Ministerpräsidenten und Gründer dieser Bewegung Necmettin Erbakan berichtet, Diffamierungen gegenüber dem Westen ausspricht und nicht selten auch antisemitische Verschwörungstheorien verbreitet.²³⁹ Bei der Generalversammlung der IGMG im April 2001

236 Vgl. Lemmen, Thomas: *Muslimische Organisationen in Deutschland*, S. 160

237 Vgl. Lemmen, Thomas (1999): *Muslimische Spitzenorganisationen in Deutschland*, S. 28-40

238 Die Milli Görüs, wie diese Gemeinschaft kurz genannt wird, heißt Nationale Sicht und geht auf den türkischen islamistischen Politiker Necmetin Erbakan zurück. Dieser formulierte in den 70er Jahren in der Türkei das politische Ziel der IGMG: die Bekämpfung der säkularen und die Errichtung einer gerechten Ordnung auf strikt islamischer Grundlage.

239 Vgl. Bundeszentrale für politische Bildung (2009): *Islamische Gemeinschaft Milli Görüs (IGMG)*. Online. URL: http://www.bpb.de/popup/popup_druckversion.html?guid=PYMYWP [Datum der Recherche: 07.05.2010]

deutete Erbakan eine Islamisierung Europas durch muslimische Einwanderung an. Der Verfassungsschutzbericht zitiert ihn mit den Worten: „Die Europäer glauben, dass die Muslime nur zum Geldverdienen nach Europa gekommen sind. Aber Alah hat einen anderen Plan.“²⁴⁰

Eine vom *Zentrum für Türkeistudien* vorgenommene Analyse der Tageszeitung *Milli Gazete* zu ausgewählten politischen Themen kommt zu folgendem Ergebnis:

„Während sich die führenden Politiker der Wohlfahrtspartei insbesondere nach den allgemeinen Wahlen in der Türkei der Öffentlichkeit mit einer umsichtigen Politik repräsentieren, zeigen die in der *Milli Gazete* [...] veröffentlichten Aussagen der Politiker die tatsächlichen politischen Konturen der Partei. Diese Aussagen machen erkennbar, dass die Wohlfahrtspartei eine Annäherung an den Westen sowie diplomatische Beziehungen zu Israel ablehnt und Verbindungen zu den islamischen Ländern zu fördern beabsichtigt. Die genannten Ziele werden von den Journalisten der *Milli Gazete* argumentativ untermauert, indem ständig die Gegensätze zwischen „dem Westen“ und „dem Islam“ hervorgehoben werden.“²⁴¹

Somit ist es auch nicht erstaunlich, dass viele muslimische Organisationen in Deutschland, die eine Verbindung zur *Milli Görüs* aufweisen, nachweislich von Mitgliedern der Familie Erbakans geleitet werden.²⁴² Angesichts dieser Tatsache kann eine solche Religionsgemeinschaft, die im Falle der Einführung eines ordentlichen Lehrfaches Islamischer Religionsunterricht die Inhalte eines wertevermittelnden Religionsunterricht bestimmt, aber gleichzeitig offenbar die grundlegenden Verfassungsprinzipien in Frage stellt, als Ansprechpartner für den Staat nicht in Frage kommen.

Als ein grundlegendes Problem kann die bereits erwähnte unzureichende Repräsentativität der in Deutschland tätigen Dachverbände angesehen werden. Aktuelle Schätzungen gehen davon aus, dass lediglich zehn bis

240 Bayerisches Staatsministerium des Innern (2001): Verfassungsschutzbericht 2001. München, S.147

241 Zentrum für Türkeistudien (1996): Presseauswertung *Milli Gazete* vom Dezember 1995 bis zum 9. Juli 1996. Essen, S.11-25

242 Vgl. Lemmen, Thomas (2001): Muslime in Deutschland, S. 76ff.

maximal 25 Prozent der in Deutschland lebenden Muslime in einem Moscheeverein organisiert sind.²⁴³ Die Frage, an wen sich der deutsche Staat in Sachen eines Islamischen Religionsunterrichts wenden soll, gerade in Anbetracht der Sache, dass offenbar viele muslimische SchülerInnen keiner Religionsgemeinschaft angehören, erhöht die Problematik weiterhin.

3.2.3 Vereinbarkeit der Lehren des Islam mit dem Grundgesetz

Die gesellschaftspolitisch wohl größte Problematik im Rahmen der Einführung eines Islamischen Religionsunterrichtes ist die Frage, inwieweit die Lehren des Islam mit dem Grundgesetz zu vereinbaren sind. Klar ist, dass nur eine Organisation Ansprechpartner des Staates gemäß Art. 7 Abs. 3 GG sein kann, die einen Religionsunterricht anstrebt, der mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen des deutschen Staates übereinstimmt. Ein kritischer Punkt ist das islamische Strafsystem im Koran, welches für einige Delikte genau festgelegte Strafen enthält. So ist etwa für Diebstahl das Abhacken der Hände vorgesehen²⁴⁴, für Unzucht von Unverheirateten sind Peitschenhiebe festgesetzt²⁴⁵. Die fehlende Religionsfreiheit und Toleranz spiegelt sich so wider, dass nach islamischer Rechtsordnung derjenige, der vom islamischen Glauben ablässt, zu bestrafen ist. Die Sanktionen können bis zur Verhängung der Todesstrafe reichen.²⁴⁶ Ein weiteres Problem betrifft die Stellung der Frau. Zwar sind nach dem Koran Männer wie Frauen in gleicher Weise verantwortlich für ihre Taten, woraus sich auch ihre religiöse Gleichwertigkeit ergibt, eine Gleichstellung im alltäglichen Leben existiert aber nicht. So heißt es in Sure 4, 34: „Die Männer aber stehen über den Frauen, weil Gott sie (von Natur aus) vor diesen

243 Vgl. Aydin, Hayrettin/Halm, Dirk/Faruk, Sen (2003): „Euro-Islam“. Das neue Islamverständnis der Muslime in der Migration. Essen: Stiftung Zentrum für Türkeistudien/Renner Institut, S.6

244 5. Sure, Vers 39: Die Verhängung dieser Strafe setzt nach islamischer Rechtstheorie allerdings das Vorhandensein einer islamischen Staatsautorität voraus. (Vgl. Langenfeld, Christine (2005): Rechtliche Voraussetzungen für islamischen Religionsunterricht, S. 33)

245 24. Sure, Verse 3 und 4.

246 Vgl. Langenfeld, Christine (2005): Rechtliche Voraussetzungen für islamischen Religionsunterricht, S. 33ff.

ausgezeichnet hat und wegen der Ausgaben, die sie von ihrem Vermögen gemacht haben“. Weiter heißt es: „[...] Und wenn ihr fürchtet, dass (irgendwelche) Frauen sich auflehnen, dann vermahnt die, meidet sie im Ehebett und schlägt sie! [...]“. Diese Ungleichbehandlung wird auch dadurch deutlich, dass männliche Muslime die Heirat mit einer Jüdin oder Christin eingehen dürfen, eine Heirat mit einem Andersgläubigen bleibt den muslimischen Frauen aber verwehrt.²⁴⁷ Auch hinsichtlich einer Ehescheidung²⁴⁸ und im Bereich des Erbrechts²⁴⁹ bestehen erhebliche Benachteiligungen der Frauen. Vergleicht man dies mit den deutschen verfassungsrechtlichen Gegebenheiten, so sind die Konfliktlinien klar markiert. Die Vorstellung von der Unterordnung der Frau stößt bei den grundlegenden Verfassungswerten in Art. 3 Abs. 2 GG auf Widerspruch. Die hier dargestellte Gleichstellung der Geschlechter stellt eine grundlegende Wertentscheidung des Grundgesetzes dar.

Auch die negative Glaubensfreiheit, welche das Recht beinhaltet, sich von einer bestimmten Religion abzuwenden, ist verfassungsrechtlich garantiert. Das gleiche gilt für die Toleranz gegenüber Andersdenkender, was eines der die freiheitliche Verfassung erst konstituierenden Prinzipien darstellt. Dass das islamische Strafsystem, welches unter anderem die Todesstrafe vorsieht, mit dem Grundgesetz des deutschen Staates unvereinbar ist, scheint völlig klar. Der Staat muss deshalb darauf bestehen, dass seine Rechtsordnung im Religionsunterricht nicht in Frage gestellt wird und gleichzeitig voraussetzen, dass die Religionsgemeinschaft die Grundrechte im staatlichen Bereich achtet und anerkennt. In diesem Sinne hat die Religionsgemeinschaft die Pflicht zur Toleranz gegenüber abweichenden Glaubensüberzeugungen und die Freiheit der Meinungsäußerung zu respektieren. Auch darf sie zwar den Abfall vom Glauben verpönen, nicht aber zur Bestrafung auffordern.²⁵⁰ Die inhaltlichen Bindungen im staatlich verantworteten Religionsunterricht gehen noch weiter und beziehen sich dabei auf das schon angesprochene Kooperationsverhältnis von

247 5. Sure, Vers 6 bzw. 60. Sure, Verse 10ff.

248 2. Sure, Verse 227ff.

249 4. Sure, Vers 12

250 Sure 3, Vers 56

Staat und Religionsgemeinschaft. Das schlichte Akzeptieren der Rechtsordnung sei nicht ausreichend, bürge dies doch die Gefahr, „dass im Religionsunterricht als die eigentliche Wahrheit fundamental andere Inhalte, die unter den bestehenden Verhältnissen nur zurückzustellen seien, verbreitet werden“²⁵¹, so Prof. Dr. Christine Langenfeld vom Lehrstuhl für Öffentliches Recht der Georg-August-Universität-Göttingen. Grundvoraussetzung sei die Akzeptanz des säkularen Staates, die Trennung des Weltlichen und Religiösen, wie sie in der freiheitlichen Demokratie bestehe, so Langenfeld. Genau in diesem Bereich sieht sie eines der zentralsten Probleme, denen sich Muslime und Islamwissenschaftler in Zukunft stellen müssten. Darüber hinaus, so fordert Langenfeld, müssten die im Religionsunterricht vermittelten Inhalte mit dem Kernbereich der im Grundgesetz verankerten Grundrechte übereinstimmen. So darf das in diesem Unterricht vermittelte Bekenntnis nicht die grundlegenden Freiheiten und die Menschenwürde des Einzelnen berühren oder gar dazu genutzt werden, die Freiheiten anderer in Frage zu stellen. Vielmehr folgt hieraus die Forderung, die Toleranz gegenüber Andersgläubiger zu thematisieren. Auch das drakonische Strafsystem des Koran darf nicht als das von Gott gewollte Sanktionssystem gelehrt werden, da es gegen die Menschenrechte, wie es das GG vorsieht, verstößt. Gleiches gilt für die Stellung der Frau.²⁵²

3.3 Bildungspolitische Aspekte

Neben die schon angesprochenen rechtlichen Probleme der Einführung eines Islamischen Religionsunterrichts treten vor allem auch aktuelle bildungspolitische Probleme, die die genannten Differenzen erneut betonen. So zeigen sich zum einen in der jüngst anberaumten Deutschen Islam Konferenz Uneinigkeiten unter den deutschen Vertretern. Zum anderen gibt auch der innermuslimische Streit um das Schulbuch *Saphir* und der Lehrplanentwurf des Zentralrats der Muslime in Deutschland e.V. keine

251 Langenfeld, Christine (2005): Rechtliche Voraussetzungen für islamischen Religionsunterricht, S. 35

252 Ebd., S. 35

Hoffnung auf eine baldige Klärung dieses schier unlösbaren Problemgeflechts.

3.3.1 Der Streit bei der DIK

„Ich möchte die Islamkonferenz, die mein Vorgänger begonnen hat, fortsetzen. [...] Deswegen ist mein Ziel in der zweiten Phase der Deutschen Islamkonferenz [...] die Arbeiten konkreter und praktischer zu machen.“ So hoffnungsvoll sprach sich Bundesinnenminister Dr. Thomas de Maizière am 18. März 2010 in einer Bundestagssitzung aus und bezog sich auf die Plenarsitzung, die am 17. Mai 2010 stattfand. Staatliche Vertreter und muslimische Mitglieder mit dem Innenminister als Gastgeber bilden das Dialoggremium. Das neue Plenum soll stärker als bisher aktuelle Entwicklungen und die Vielfalt der Muslime berücksichtigen.²⁵³ Nicht ganz so hoffnungsvoll sind die Entscheidungen des Innenministeriums bezüglich der Teilnehmer, die dieser Aussage vorweg gingen. Die bisherigen muslimischen Einzelpersonen des Plenums geben ihre Plätze an neue Einzelpersonen weiter. Sie werden aber auch in Zukunft die DIK noch beratend begleiten. Mit der Neubesetzung der muslimischen Einzelpersonen sollte anderen muslimischen Einzelpersonen die Möglichkeit gegeben werden, ihre praktischen Erfahrungen und Kenntnisse in die DIK mit einzubringen. Bei der Auswahl spielten vor allem ihre Erfahrungen in Bezug auf die neuen Schwerpunktthemen der Konferenz eine Rolle. Unter den Teilnehmer finden sich unter anderem Religionswissenschaftler, Theologen, Imame aber auch Religionslehrer. Zum anderen gibt es aber auch Veränderungen bezüglich der Dach- und Spitzenverbände. Es sind fünf Verbände, die für die Muslime in Deutschland sprechen sollen, sowie eine Mig-

253 Deutsche Islam Konferenz: Bundesinnenminister: „Ich möchte die Islamkonferenz, die mein Vorgänger begonnen hat, fortsetzen.“ Online: URL: http://www.deutsche-islamkonferenz.de/cln_117/nn_1319566/SubSites/DIK/DE/PresseService/RedenInterviews/Reden/20100318-zitat-ministerrede-2-3-lesung.html?__nnn=true [Datum der Recherche: 07.05.2010]

rantenselbstorganisation.²⁵⁴ Kritik an ihrer Zusammensetzung ignoriert de Maizière.

„Auf einem Dorffest muss man mit den Mädchen tanzen, die da sind, andere gibt es nicht. Und so ist es hier so, dass die Verbände, die da sind, diejenigen sind, die für einen erheblichen Teil der Moslems in Deutschland auch sprechen.“²⁵⁵

Als neuer Verband nimmt die *Türkische Gemeinde Deutschlands* (TGD) als Teilnehmer statt, die zwar kein islamischer Verband ist, aber insbesondere türkisch-stämmige säkulare Muslime über die Einzelpersonen hinaus repräsentieren soll. Der *Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland e. V.* (IRD), beim ehemaligen Bundesinnenminister Schäuble noch eingeladen, wird hingegen nicht mehr an der DIK teilnehmen. Aufgrund der bekannten laufenden Ermittlungsverfahren gegen führende Mitglieder der IGMG wird seine Mitgliedschaft bis auf Weiteres suspendiert.²⁵⁶ De Maizière sagte hierzu:

„Wenn in einer Einrichtung über einen Einzelfall hinaus staatsanwaltschaftliche Ermittlungen mit erheblichen Vorwürfen dahingehend erhoben werden, dass auch eine Organisation zu Begehung von Straftaten gebraucht oder missbraucht worden ist, dann ist für mich eine Zumutbarkeitsgrenze erreicht, und deswegen ist eine dieser Organisationen zunächst nicht dabei.“²⁵⁷

De Maizière möchte die Tür offen lassen und sprach sich für eine ruhende Mitgliedschaft des Islamrates aus. Auf diese Möglichkeit der Mitgliedschaft hat der Islamrat allerdings verzichtet. Vielmehr kontert dieser, indem er die Frage stellt, ob die Islamkonferenz nicht vielmehr ein Instrument des hegemonialen Diskurses sei. Für die IGMG handle es sich bei

254 Deutsche Islam Konferenz: Neue Teilnehmer des DIK-Plenums. Online: URL:

http://www.deutsche-islam-konferenz.de/nr_1917268/SubSites/DIK/DE/DieDIK/NeueTeilnehmer/neue-teilnehmer-node.html?__nnn=true [Datum der Recherche: 28.05.2010]

255 SWR.de (2010): De Maiziere krempelt Islamkonferenz um. Online: URL:

<http://www.swr.de/international/de/rueckblick/-/id=2900538/nid=2900538/did=6096348/tb29ov/index.html> [Datum der Recherche: 7.05.2010]

256 Ebd.

257 SWR.de (2010): De Maiziere krempelt Islamkonferenz um.

der Deutschen Islam Konferenz nicht um einen Austausch von Gleichen und Gleichgestellten, sondern vielmehr bestimme die staatliche Seite, wer auf beiden Seiten des Tisches teilnehmen dürfe. Sie würden bestimmen, wer die Muslime in Deutschland repräsentieren und wer sie eben nicht repräsentieren dürfe. Des Weiteren stellt die IGMG die teilnehmenden Einzelpersonen in Frage. Nach deren Repräsentativität und Autorität frage letztlich niemand, sie vertreten die Muslime kraft staatlichem Hoheitsakt. Über diese „persönlichen Berater“ des Bundesinnenministeriums würde es keine Studien geben, wie viele Muslime sich von diesen repräsentiert fühlten. Ebenso kritisiert die IGMG, dass die Themen vorgegeben werden. Durch die Teilnahme der Muslime würden diese die Relevanz der vorgegebenen Diskurse akzeptieren. Weiterhin müssten nur sie sich erklären und rechtfertigen. Die Vertreter der mehrheitlichen staatlichen Seite wiederum könnten sich vorbehalten, die Muslime zu akzeptieren bzw. verändernd auf sie einzuwirken. So finde eine Funktionalisierung der muslimischen Vertreter statt. Indem sie sich der Diskussion um Desintegration in den Kategorien fügen, die von den Organisationen der Islamkonferenz hergestellt werden, dienten sie letztlich nur dem Herrschaftsdiskurs.²⁵⁸

Aus selbigen Gründen sagte auch der Zentralrat der Muslime die Teilnahme an der Islamkonferenz ab. In der Erklärung des Zentralrates heißt es, dass die Islamkonferenz kein konkretes Ziel habe und nicht geeignet sei, die dringend anstehenden gesamtgesellschaftlichen Probleme und Anliegen zu lösen, die sich im Verhältnis zwischen den Muslimen, der Politik und der Bevölkerung aufgestaut hätten. Die konstruktiven Vorschläge des Zentralrates seien beim Bundesinnenministerium nicht berücksichtigt worden. Die DIK, als eine vom Staat verordnete Konferenz, versuche sich über die Selbstorganisation der faktischen islamischen Religionsgemeinschaften hinwegzusetzen. Solch ein staatlich organisierter Ansprechpart-

258 Vgl. Das islamische Portal (2010): Deutsche Islamkonferenz – Ein Instrument des hegemonialen Diskurses gegenüber Muslimen? Online: URL: <http://www.igmg.de/nachrichten/artikel/2010/03/16/deutsche-islamkonferenz-ein-instrument-des-hegemonialen-diskurses-gegenueber-muslimen.html> [Datum der Recherche: 11.05.2010]

ner könne von den Muslimen aber nicht akzeptiert werden. Vielmehr fordert der Zentralrat, dass nur die Anerkennung der islamischen Moscheegemeinden und ihrer legitimierten Dachverbände als Religionsgemeinschaft die verfassungsmäßige Voraussetzung für die Lösung aller öffentlichen Anliegen der Muslime und der Gesellschaft sei. Anliegen wie etwa die Ausbildung von Imamen und die Einführung Islamischen Religionsunterrichts. Unter den jetzigen Bedingungen sei der Zentralrat nicht bereit, an diesem „Debattier-Club“ teilzunehmen.²⁵⁹

Kritik an der Deutschen Islamkonferenz gab es ebenfalls von Lale Akgün, ehemalige Islambeauftragte der SPD, die die erste Phase der Islamkonferenz als „Plauderstündchen“ titulierte. Die DIK sei ein Schlagabtausch für verschiedene, zum Teil vertikale Positionen, die ihrer Meinung nach den Islam in Deutschland nicht widerspiegle. Des Weiteren sei nichts anderes herausgekommen als Empfehlungen. Die von Bundesinnenminister Dr. Thomas de Maizière postulierte Konkretion und Praxisnähe der Themen der DIK, und hier vorrangig die Diskussion über die Einführung eines Islamischen Religionsunterrichts sei ihrer Meinung nach sehr „wolkig“, denn die im Mittelpunkt stehenden Themen (Bildung, Schulunterricht, Schule, Wissenschaft, Imamausbildung) seien schließlich Themen, die auf Länderebene entschieden werden. Deshalb habe sie die Befürchtung, dass die DIK auch in Zukunft nur Symbolcharakter haben werde.²⁶⁰

Auch aus Sicht des Münsteraner Politikwissenschaftlers Prof. Dr. Klaus Schubert droht die zweite Auflage der Islamkonferenz zu scheitern. Die Konferenz sollte nicht nur dem Dialog der Politik mit dem Islam dienen, sondern auch die Basis für einen offenen Dialog aller relevanten Interessengruppen und Strömungen des Islam untereinander bilden, erklärt Schubert. Dies sei nun nicht mehr möglich, nachdem der Zentralrat der

259 Vgl. Islam.de (2010): Zentralrat der Muslime wird an der Islamkonferenz des Innenministeriums nicht teilnehmen. Online: URL: <http://islam.de/15832.php> [Datum der Recherche: 14.05.2010]

260 Vgl. SWR. de: Mehr Mut ist gefragt – die neue Islamkonferenz. Online: URL: <http://www.swr.de/international/de/rueckblick/-/id=2900538/nid=2900538/did=6096348/tb29ov/index.html> [Datum der Recherche: 11.05.2010]

Muslimen seine Teilnahme abgesagt habe. Die ursprünglich richtigen Ziele der DIK, mit allen Vertretern des Islam auf Bundesebene zu diskutieren, seien somit vorerst verfehlt.²⁶¹

3.3.2 Lehrplanentwurf des ZMD und das Schulbuch *Saphir*

Die Deutsche Islam Konferenz wurde von vielen Seiten als zu theoretisch kritisiert. Es werde viel diskutiert, echte praktische Umsetzungen seien bis jetzt jedoch nicht erkennbar. Ganz anders erfolgte die Umsetzung auf der Seite der Muslimen im Jahr 1999. Dort wurde vom *Pädagogischen Fachausschuss des Zentralrats der Muslimen in Deutschland* ein Lehrplanentwurf für den Islamischen Religionsunterricht in der Grundschule vorgelegt.²⁶² Ein Versuch, die im Unterricht vermittelten Inhalte näher zu beleuchten, die ja letztlich einen Beitrag zur grundlegenden Bildung leisten sollen. Kein anderes Fach beschäftige sich mehr mit existenziellen Fragen des Menschen wie etwa nach dem Woher und Wohin und nach Sinn und Ziel menschlichen Seins, so der ZDM. Deshalb sei die reflektierte Auseinandersetzung mit der eigenen Religion nicht nur die Basis für ein stabiles Selbstbewusstsein, sondern zugleich auch Voraussetzung für Verständnis und Respekt Andersdenkenden gegenüber.²⁶³ Der Lehrplan gliedert sich in sechs aufeinander bezogene Lernbereiche auf. Im ersten Lernbereich *Ich und meine Gemeinschaft* geht es um Fragen von Individualität und Sozia-

261 Vgl. Exzellenzcluster Religion und Politik der WWU Münster (2010): „Die Deutsche Islam Konferenz könnte scheitern“. Online: URL: http://www.uni-muenster.de/imperia/md/content/religion_und_politik/aktuelles/2010/05_2010/pm_deutsche_islam_konferenz.pdf [Datum der Recherche: 17.05.2010]

262 Der Lehrplan für islamischen Religionsunterricht gilt als Gegenentwurf für den Lehrplan für die religiöse Unterweisung von Schülerinnen und Schülern islamischen Glaubens, der wiederum Grundlage für die beiden Unterrichtsangebote Islamische Unterweisung im Rahmen des MEU und die vom MEU abgekoppelte Islamische Unterweisung ist. Vorgelegt wurde dieser 1986 vom Landesinstitut für Schule und Weiterbildung. (Vgl. Gebauer, Klaus (1992): Islamische Unterweisung und Möglichkeiten interreligiösen Unterrichts in den Schulen von Nordrhein-Westfalen. In: Lott, Jürgen (Hg.): Religion – warum und wozu in der Schule? Weinheim: Deutscher Studien Verlag, S. 104)

263 Vgl. Zentralrat der Muslimen in Deutschland e.V. (1999): Lehrplan für den Islamischen Religionsunterricht (Grundschule). Vorgelegt vom Pädagogischen Fachausschuss des Zentralrats der Muslimen in Deutschland. Köln, S.3

lität des Menschen. Ziel des Schulunterrichts soll der mündige Muslim sein, der aktiv und selbstverantwortlich an der Gestaltung von Gesellschaft und Staat teilnimmt. Der Zentralrat vertritt seinem eigenen Anspruch zufolge nicht nur die Gemeinschaft seiner Mitglieder und ihre Interessen, sondern auch die muslimische Gemeinschaft im Ganzen, insofern als er annimmt, dass alle islamischen Glaubensrichtungen in Bezug auf ihre Glaubensgrundsätze übereinstimmen.²⁶⁴ Um alle Muslime ansprechen zu können, so merkt die Islamwissenschaftlerin Irka-Christin Mohr an, müsse der ZMD eine Antwort auf die Fragen geben, wer zu dieser islamischen Gemeinschaft gehöre.²⁶⁵ Im Zusammenhang mit diesem ersten Lernbereich steht der Lernbereich *Islamische Ethik*. Dieser wurde vor allem wegen der Auffassung der Autoren gewählt, dass es in einer materialistisch geprägten Welt besonders wichtig sei, auf die Existenz und Bedeutung von Werten hinzuweisen, ohne die auf Dauer jeder menschliche Zusammenhalt zerfalle. Die grundlegenden Menschheitserfahrungen beschreibt der Lernbereich *Prophetengeschichten*. Dem *Propheten Muhammad* ist ein eigener Lernbereich zugedacht, weil es hier darum gehe, Einzelheiten seiner Lebensgeschichte kennen zu lernen, die im Unterschied zu den übrigen Prophetengeschichten in allen Details überliefert sei. Der Lernbereich *Der erhabene Koran* soll den SchülerInnen den Zugang zur Offenbarung der Muslime eröffnen. Der Lernbereich *Grundlagen des Islam* soll zugleich Ausgangspunkt und Ziel des Religionsunterrichts sein. Die sechs Glaubensartikel bilden mit den fünf Säulen des Islam die grundsätzlichen Kernüberzeugungen, die als Minimalkonsens unter allen Muslimen verbindlich seien. Sie sollen den SchülerInnen Identität vermitteln und zur Verständigung und zum Dialog befähigen.

In die Tat umgesetzt wurde dieser Lehrplan nicht. Dies hat zum einen mit den erwähnten rechtlich noch nicht geklärten Fragen zu tun, zum anderen gibt es hinsichtlich bestimmter Inhalte kritische Anmerkungen.

264 Vgl. Köhler, Asiye (1999): Muslime bereit für die Erteilung eines ordentlichen islamischen Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen, unveröffentlichte Vorlage für den Vortrag an der Evangelischen Akademie Mülheim am 23.10.1999, S.3

265 Vgl. Mohr, Irka-Christin (2006): Islamischer Religionsunterricht in Europa. Lehrtexte als Instrument muslimischer Selbstverortung im Vergleich. Bielefeld: Transcript, S.50

Dem Lehrplan ist eine bewusste Anpassung an den westlichen Kontext anzumerken, da viel von Toleranz, Verstehen, Friede, Gleichheit, Versöhnung und Verantwortung die Rede ist. Bei der Lehrplananalyse wurde vor allem kritisch geprüft, wie die westlichen Begriffe im islamischen Kontext zu Verstehen sind. Auffällig ist, dass sich der Entwurf bei der klassischen Rechtsauffassung auf die Regeln für die Frömmigkeit und die persönliche Ethik beschränkt. Das politische Recht, das Strafrecht und das Personenstandrecht werden ausgeklammert. Doch gerade hier, so kritisiert Theologe und Islamexperte Eberhard Troeger, liege der eigentliche Sprengstoff für das Verhältnis des Islam zur liberalen Demokratie.²⁶⁶ In seiner Kritik am Lehrplan spiegelt sich die allgemeine Problematik einer Einführung Islamischen Religionsunterricht wider. So wird „Tolerance [...] towards believers of other religions and ideologies“²⁶⁷ als Aufgabe und Ziel des Islamischen Religionsunterrichtes genannt. Die SchülerInnen sollen im Blick auf Judentum, Christentum und Islam erkennen, dass „[...] alle drei Religionen gleichermaßen zur Toleranz aufrufen.“²⁶⁸ Auf den ersten Blick scheint dies auch sehr westlich gestimmt, allerdings entspräche es nicht der traditionellen islamischen Rechtsauffassung und auch nicht der Situation in manchen islamischen Ländern, so Troeger. Weiter heißt es im Lehrplan, dass das Ziel letztlich der mündige Bürger sei, der aktiv und selbstverantwortlich an der Gestaltung von Gesellschaft und Staat teilnimmt. Auch dies klinge passabel, jedoch gibt Troeger zu bedenken, dass hier die islamische Stellung zur modernen Demokratie keineswegs geklärt sei. Auch für den moderaten Islamismus bliebe ein von Allahs Geboten bestimmter Staat das Ziel. Wiederholt wird die Erziehung zur Toleranz und Friedfertigkeit betont. Doch ließen sich Aussagen, so Troeger, wie:

266 Troeger, Eberhard (2001): „The Curriculum for Islamic Religious Education for Primary Schools as Presented by the Educational Committee of the Central Council of Muslims in Germany (Cologne, March 1999)“. In: Islam and Christianity. Journal of the Institute of Islamic Studies, p.18

267 Zentralrat der Muslime in Deutschland e.V. (1999): Lehrplan für den Islamischen Religionsunterricht (Grundschule). Vorgelegt vom Pädagogischen Fachausschuss des Zentralrats der Muslime in Deutschland, Köln, S.3

268 Ebd., S. 23

„Auch wenn die Unterschiede zwischen den Religionen nicht verwischt werden sollten, ist es doch ebenso wichtig, Gemeinsamkeiten sichtbar zu machen und zu nutzen, um ein friedliches und konstruktives Miteinander zu fördern“²⁶⁹,

vom Koran und der islamischen Tradition nur schwer decken. In diesem Zusammenhang heißt es weiter:

„Die Schüler sollen wissen, dass es über die Buchreligion hinaus noch andere Religionen und auch Menschen ohne Religion gibt, denen die Muslime mit Toleranz und Respekt begegnen müssen.“²⁷⁰

Dies ist in der Tat ein zu bejahendes Erziehungsziel, doch sprächen der Koran, das Sharia-Rechtsdenken und die islamische Propaganda weitgehend eine andere Sprache.²⁷¹

Auf Seite 16 des Lehrplans heißt es außerdem sachlich nicht korrekt: „Islam ist eine Ableitung des Wortes Salam und heißt Frieden.“²⁷² Zwar leitet man „Salam“ und „Islam“ von der gleichen Wurzel ab, aber Islam heißt, wie in Kapitel 3.2.2 erläutert, „Ergebung“ bzw. „Sich-Gott-Ergeben“, bestenfalls „Friede durch Unterwerfung“. Auch die Aussage „Muslime machen keinen Unterschied zwischen den Propheten“²⁷³ ist nicht korrekt, denn natürlich macht der Islam einen Unterschied zwischen den Propheten, wenn Muhammad als „Siegel der Propheten“²⁷⁴ gilt. Auch Aussagen wie: „Manche Muslime verwechseln und vermischen nationale Traditionen mit dem, was Koran und Sunna lehren (z.B. unterschiedliche Behandlung von Mädchen und Jungen, Kleidervorschriften...)“²⁷⁵ sind nicht korrekt. Sicherlich sei es richtig, dass viele Sitten in der Welt des Islam vorislamisch seien, aber nur von „manchen Muslime“ zu sprechen sei eher untertrieben. Vielmehr sei es ein großes Heer von Autoritäten, die

269 Ebd., S. 5

270 Ebd. S. 23

271 Vgl. Troeger, Eberhard (2001): „The Curriculum for Islamic Religious Education for Primary Schools, p.19

272 Zentralrat der Muslime in Deutschland e.V. (1999): Lehrplan für den Islamischen Religionsunterricht, S. 16

273 Zentralrat der Muslime in Deutschland e.V. (1999): Lehrplan für den Islamischen Religionsunterricht, S.27

274 Sure 33,40

275 Zentralrat der Muslime in Deutschland e.V. (1999): Lehrplan für den Islamischen Religionsunterricht, S.46

sich bei der Ungleichbehandlung von Mädchen und Frauen auf den Koran und die Tradition beriefen.²⁷⁶ Auch historische Gegebenheiten werden falsch wiedergegeben, indem der Islam vorjüdisch und vorchristlich postuliert und damit als überbietend dargestellt werde. „Die Kaaba ist das älteste Gotteshaus: Abraham und Ismael haben sie ursprünglich errichtet [...].“²⁷⁷ Abraham „siedelt einen Teil seiner Familie im Tal von Mekka an.“²⁷⁸

Zwar klingt der Satz „Juden, Christen und Muslime haben Offenbarungsschriften erhalten – Gemeinsamkeiten in der Botschaft, Unterschiede in der Überlieferung und im Schriftverständnis“ sachlich und neutral. Er verschweigt allerdings, dass es eine allgemeine islamische Auffassung ist, dass die biblischen Schriften nicht korrekt überliefert worden seien und der Koran sie deshalb korrigiere.²⁷⁹ Im Lernbereich *Ich und meine Gemeinschaft* heißt eine Untereinheit *Muslime und andere Glaubensgemeinschaften*²⁸⁰, die im vierten Schuljahr behandelt werden soll. Hierbei sollen die Kinder Kenntnisse über das Christentum zusammentragen, Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen Christen, Juden und Muslimen herausarbeiten, für Informationen offen sein, falsche Vorstellungen revidieren, die Anlässe und Inhalte von Festen wissen und erkennen, dass Feindschaft entsteht, „wo Menschen sich nicht an die göttlichen Gesetze halten [...].“²⁸¹ Doch weder der jüdische noch der christliche Glaube werden dargestellt, wie sie sich von den biblischen Schriften her verstehen. Kein biblischer Text kommt zu Wort. Vielmehr, so Troeger, werden jüdischer und christlicher Glauben geschickt muslimisch interpretiert und damit für den Islam vereinnahmt. Auch der islamische Prophet Jesus, dem eine eigene Unterrichtseinheit gewidmet wird, werde aus islamischem Blickwinkel dargestellt. Demnach sei er von Gott geschaffen, er sei Prophet und Bestä-

276 Vgl. Troeger, Eberhard (2001): „The Curriculum for Islamic Religious Education for Primary Schools, p.20

277 Zentralrat der Muslime in Deutschland e.V. (1999): Lehrplan für den Islamischen Religionsunterricht, S.40

278 Ebd., S.53

279 Vgl. Troeger, Eberhard (2001): „The Curriculum for Islamic Religious Education for Primary Schools, p.20

280 Ebd., S.23

281 Ebd., S.24

tiger früherer göttlicher Schriften, er sei nicht gekreuzigt worden, er sei Lehrer, in seiner Sendung von Allah durch Wunder beglaubigt worden, er stehe Gott besonders nahe, sei sterblich und nicht Gottes Sohn.

Troeger kommt zu dem Schluss, dass in dem Entwurf ein orthodoxer Islam geschickt als rational, tolerant, friedfertig, sozial, verantwortungsbewusst und ausgleichend beschrieben wird. Es wird das Bild eines reinen und idealen Islam gezeichnet und nur Kundige würden erkennen, dass hier fundamentalistisches Gedankengut geschickt kontextualisiert wird. Offen bliebe weiterhin, wie mit dieser Darstellung die aggressiven Korantexte, viele Aussagen der Tradition und vor allem das traditionelle islamische Recht in Einklang zu bringen seien. Der Entwurf zeige durch die fehlende biblische Darstellung, wie wenig die Autoren auf wirkliche Information über fremden Glauben, auf gegenseitiges Verstehen und auf Integration aus seien. Die europäische Geschichte und Kultur sei ohne den biblischen Glauben nicht denkbar und verstehbar und sollte somit auch Inhalt Islamischen Religionsunterrichtes sein. Und dies nicht in seiner islamisierten Form, sondern in seinem ursprünglichen, biblischen Verständnis.²⁸²

Diese Kritik wird auch beim Schulbuch *Saphir*²⁸³ erneut deutlich, welches seit September 2008 in Nordrhein-Westfalen, Bayern, Bremen und Niedersachsen in den Jahrgangstufen 5/6 eingesetzt wird. Zwar ist Lamya Kaddor, Mitherausgeberin des Schulbuches, der Meinung, dass mit *Saphir* „in didaktisch angemessener Weise der Islam für eine gesellschaftliche Situation entfaltet, [...]“ werde, „[...] die als säkular und pluralistisch zu kennzeichnen ist“²⁸⁴. Doch gibt es auch hier Kritik. So moniert der Münchner Religionsdidaktiker Stephan Leimgruber, dass im Kapitel *Am Frieden arbeiten* zwar der tragische Brandanschlag auf ein türkisches

282 Vgl. Troeger, Eberhard (2001): „The Curriculum for Islamic Religious Education for Primary Schools, S.21f.

283 Verlagsgruppe Random House (o.J.): *Saphir 5/6. Religionsbuch für junge Musliminnen und Muslime*. Kösel-Verlag, herausgegeben von Kaddor, Lamya/Müller, Rabeya/ Behr, Harry Harun, erarbeitet von 13 namentlich genannten Personen. Näheres siehe: Online: URL: <http://www.randomhouse.de/book/edition.jsp?edi=246846> [Datum der Recherche: 05.06.2010]

284 Wirwalski, Andreas (2008): *Bildungskonzepte in Deutschland. Endlich: ein eigenes Religionsbuch für islamische Schüler*. Online: URL: <http://www.goethe.de/wis/fut/bko/de3921928.htm> [Datum der Recherche: 10.05.2010]

Wohnhaus in Solingen aus dem Jahr 1993 erwähnt werde, der 11. September 2001 als global erfahrenes Ereignis allerdings ausgelassen wurde. Desweiteren habe Leimgruber Zweifel an dem von den Herausgebern beschworenen *Individualistischen Lernziel*, da dieses mit einem auf Gemeinschaft abhebenden Islam zumindest in großer Spannung stehe.²⁸⁵ Saphir 5/6 vermittele nicht den Islam, wie er sich aus den Schriftgrundlagen Koran und Hadith ergäbe, sondern konstruiere einen willkürlich erdichteten „Bonbon-Islam“, der die völlige Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz bzw. den demokratischer Verfassung vorspiegle.²⁸⁶

Aber es ist nicht nur die Kritik von außen, die auf die Problembereiche dieses Buches stößt. Es existieren ebenso innermuslimische Streitigkeiten um dieses Schulbuch. Streitigkeiten, bei denen es offenbar um weit mehr geht als um ein Schulbuch. Vielmehr konkurrieren unterschiedliche Islamverständnisse. Besonders deutlich wird dies an einem Beitrag von Harry Harun Behr, einem der Herausgeber von Saphir 5/6, mit dem dieser auf Kritik seitens der IGMG reagiert. In einer öffentlichen Stellungnahme äußerte diese starke Kritik an der Ausrichtung des Buches. Zwar werden nicht die Qualität des Buches und die inhaltliche Kompetenz der Autoren bemängelt, sondern vor allem die Ausrichtung der Inhalte, die nicht den Glauben selbst, sondern lediglich Wissen über den Islam vermitteln würden. Das Buch sei für den islamkundlichen Unterricht nur bedingt und für einen bekenntnisorientierten Unterricht gar nicht geeignet. Die IGMG bemängelt, dass zu wenig Wert auf die konkrete Glaubenspraxis gelegt werde, denn es würden wichtige Informationen über das individuelle Gebet und die Bedeutung des Freitagsgebets im muslimischen Alltag fehlen. Ein weiterer Kritikpunkt besteht in der Betonung der Interreligiösität der Inhalte, die nahezu synkretistische Formen annehme. Das Bekenntnis zum eigenen Glauben würde durch die zu starke Betonung der Gemeinsamkeiten mit anderen Religionen zu sehr in den Hintergrund geraten. Das Buch

285 Vgl. Wirwalski, Andreas (2008): *Bildungskonzepte in Deutschland. Endlich: ein eigenes Religionsbuch für islamische Schüler.*

286 Vgl. PAX EUROPA Blog (2010): *Das Schulbuch Saphir 5/6 für Islamischen Religionsunterricht – Eine Rezension*, S. 8. Online: URL: <http://bpeinfo.wordpress.com/2010/03/23/das-schulbuch-saphir-56-fur-islamischen-religionsunterricht-eine-rezension/> [Datum der Recherche: 06.06.2010]

ziele nicht ausreichend genug auf die Entwicklung einer eigenständigen islamischen Identität hin, so wie es sich die IGMG vom Islamunterricht verspricht.²⁸⁷ Behr wirft seinerseits der IGMG eine ideologische Lesart des Buches vor: Ihr Urteil habe schon festgestanden, bevor man es gelesen habe. In diesem Streit, so Behr, gehe es nicht zuletzt darum, wie der Islam in Deutschland zukünftig gedacht und gelebt werden soll. In *Saphir* gehe es nicht um religiöse Inhalte und Glaubenswahrheiten anderer Religionen, sondern um Fragen von Jugendlichen nach religiöser und kultureller Identität in einer sich ändernden Welt. Und in einer solchen sei *interreligiöse Pluralität* nun einmal eine Schlüsselfrage des gesellschaftlichen Friedens. Trotz einiger Kritik soll am 30.08.2010 ein weiteres Schulbuch der Saphirreihe für die siebte und achte Klasse erscheinen. Ein weiteres Jahr später, am 08.08.2011 dann ein weiteres Buch für die neunte und zehnte Klasse.²⁸⁸

Hier werden die vorhandenen unterschiedlichen Glaubensvorstellungen sichtbar: Während die IGMG die Konstitution von Gemeinschaft, vor allem durch die Betonung von Ritualen, in den Mittelpunkt rückt, geht es Behr um die den religiösen Quellen innewohnenden Werte als Orientierung einer individuellen Lebensgestaltung von Muslimen. Es zeigt sich, dass es bei der innermuslimischen Diskussion um mehr als ein Schulbuch geht. Sichtbar wird das Ringen um die Verständigung und um die Auseinandersetzung darüber, wie Muslime den Islam verstehen und leben können.²⁸⁹

287 Vgl. Das islamische Portal (2010): Stellungnahme der IGMG zum Religionsbuch „Saphir 5/6“. Online: URL: <http://www.igmg.de/verband/presseerklaerungen/artikel/2009/05/20/stellungnahme-der-igmg-zum-religionsbuch-saphir-56.html> [Datum der Recherche: 27.05.2010]

288 Verlagsgruppe Random House (o.J.): Suchergebnis Saphir. Online: URL: <http://www.randomhouse.de/book/editionsearchresult.jsp?pat=saphir&pub=1> [Datum der Recherche: 05.06.2010]

289 Vgl. Bundeszentrale für politische Bildung: Welcher Islam? Die Diskussion um den islamischen Religionsunterricht geht weiter. Online: URL: <http://www.bpb.de/themen/F89QWL.html> [Datum der Recherche: 10.05.2010]

3.4 Pädagogische Probleme bei der Einführung eines ordentlichen Islamischen Religionsunterrichtes

Die im Jahr 1984 von der Kultusministerkonferenz beauftragte Kommission „Islamischer Religionsunterricht“ sieht in einem idealtypischen Modell vor, dass der Islamische Religionsunterricht durch deutsche oder ausländische muslimische Lehrer und Geistliche in deutscher Sprache erteilt wird. Die Lehrpläne sollen mit den islamischen Religionsgemeinschaften abgestimmt werden. Hinsichtlich pädagogischer Umsetzung wirft dieses idealtypische Modell allerdings erhebliche Probleme und daraus resultierende Fragestellungen auf. Ist überhaupt eine islamische Religionspädagogik vorhanden? Und wenn ja, wie sieht diese aus? Welche Ziele und Inhalte müssen formuliert werden, um der besonderen Lebenswirklichkeit der muslimischen Kinder in der deutschen Gesellschaft gerecht zu werden? Reicht die fachliche und pädagogische Kompetenz der muslimischen Lehrer aus oder muss es hier eine Änderung bzw. Erneuerung geben?

3.4.1 Der Religionslehrer

Die wichtigsten Bildungsstätten im Islam sind von Anfang an die Moscheen. In ihnen wird der Koran gelehrt, der die Essenz allen göttlichen und menschlichen Wissens enthält. In den Koranschulen, den *Kuttab*, lernen die Kinder Grammatik und Schrift der arabischen Sprache sowie das Koranlesen. Neben diesen Schulen entstehen auch theologisch-juristische Kollegien, die so genannten *Medressen*. „Die Medresse wird rasch zum Instrument der religiösen sunnitischen Orthodoxie und der politischen Macht.“²⁹⁰ Das Recht, *Fiqh*, wird entsprechend den vier sunnitischen Rechtschulen gelehrt. Die Philosophie wurde geschichtlich gesehen nach und nach aus der Medresse verdrängt, sodass diese zum wirksamen Instrument der religiösen und politischen Kontrolle in den Händen der orthodoxen Führer wurde. Diese trieben dann eine Monopolisierung der Koranauslegung voran.²⁹¹ Betrachtet man dies, so liegt die Frage nahe, wie

290 Thoraval, Yves (1999): Lexikon der islamischen Kultur. Darmstadt: Wiss. Buchges., S.125

291 Vgl. ebd., S.225

das Verhältnis eines Islamischen Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen im Verhältnis zu islamischen Lehrinstanzen aber zugleich auch zur Verantwortung der Religionsgemeinschaft für einen solchen Religionsunterricht zu bestimmen ist. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, wie die vor allem türkisch stämmigen Lehrer der Islamkunde zur deutschen freiheitlichen, demokratischen Verfassung stehen, die allen Menschen gleiche Rechte einräumt. Die meisten türkischen Lehrer sind laizistisch geprägt, das heißt, sie fühlen sich als der Verfassung verpflichtete Vertreter staatlicher Autorität und damit verpflichtet, Staatsangelegenheiten und Religionsangelegenheiten streng auseinander zu halten. Da schulische Erziehung eine Sache des Staates ist, darf der schulische Unterricht keine Glaubenslehre im Sinne einer Hinführung zum Glauben enthalten. Bestenfalls darf dieser Unterricht kulturelle und gesellschaftliche Phänomene aufnehmen. Sicherlich, so bemerkt Klaus Gebauer, würden nicht alle laizistisch orientierten LehrerInnen dies so streng auffassen, aber viele würden es tendenziell so oder so ähnlich sehen. Ein Religionsunterricht aber, der sich verhaltens- und handlungsorientiert dem *Korrelationsprinzip*²⁹² verpflichtet sieht, könne mit einer solchen Einstellung der Lehrkraft kaum gelingen. Schließlich gehe dieser davon aus, dass der Unterricht von der Lehrkraft aus dem Glauben heraus, nicht aus der Distanz gestaltet werden müsse. Dies hat für Gebauer zur Folge, dass ein großer Teil der türkischen Lehrer für Religionsunterricht vorerst nicht zur Verfügung stehe.

Hinzu kommt, dass der überwiegende Teil der türkischen Lehrer im Hinblick auf den Islam nur über die in Schule und Elternhaus vermittelten Kenntnisse verfüge. Nur selten besäßen sie eine umfangreiche fachliche Lehrerausbildung. Des weiteren sei die pädagogische Kompetenz dieser Lehrer durch die Mischung aus pädagogischen Grundregeln, wie sie das türkische Schulsystem von ihren Lehrern erwartet, und aus Methoden der Planung und Gestaltung von Unterricht, die durch die Unterrichtspraxis in

292 Im konkreten Kontext des Lehrplans des ZDM wird das Korrelationsprinzip verstanden als Zusammenführung von Glauben und islamischer Lebensweise mit der konkreten Lebenswirklichkeit der Schüler. (Zentralrat der Muslime in Deutschland e.V. (1999): Lehrplan für den islamischen Religionsunterricht, S.3f.)

Deutschland erworben wurde, geprägt.²⁹³ Sollte es zu einer flächendeckenden Einführung Islamischen Religionsunterrichts kommen, so dürften diese Lehrer kaum den erforderlichen Ansprüchen des deutschen Staates genügen. Aus diesem Grunde gibt es seit einiger Zeit Initiativen in der Lehrerbildung, auf die in Kapitel 4.1 näher eingegangen wird.

3.4.2 Strukturen eines Islamischen Religionsunterrichtes

Die Landesverfassungen und Schulgesetze beinhalten klare Bildungs- und Erziehungsziele, die der Staat in der Schule verfolgt und deren Umsetzung eine unabdingbare Voraussetzung für die Entstehung mündiger Staatsbürger darstellt. Vor allem sieht sich der Staat in der Pflicht, neben der Erziehung zu Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Freiheitlichkeit, Achtung der Menschenwürde und Toleranz gegenüber Überzeugungen Andersdenkender auch zur Völkerverständigung beizutragen. Die Entwicklung einer eigenen Identität und eines eigenen Gewissens soll gefördert werden, Konfliktfähigkeit eingeübt und ein Beitrag zum gesellschaftlichen Konsens auf Grundlage der Verfassung geleistet werden. Gleichzeitig soll der Einzelne im Umgang mit Alltagskonflikten gestärkt werden. Letztlich soll auch der interreligiöse Dialog gepflegt werden.²⁹⁴ Es wird eine Vielzahl an Anforderung an die Schule gestellt, in deren Zentrum eindeutig die Persönlichkeitsentwicklung der einzelnen Schülerin bzw. des einzelnen Schülers steht, sodass dieser sich als Individuum in die Gesellschaft einbringen kann und dadurch sowohl seine Persönlichkeit als auch das Gemeinwohl gestärkt wird. Dass dabei die Didaktik und auch die Methodik einer modernen, westlichen Lebensanschauung folgen, scheint unabdingbar. Hieraus resultieren Forderungen an die einzelnen Fächer, insbesondere an den Religionsunterricht. Um einen Einblick in die didaktische Problematik eines Islamischen Religionsunterrichtes zu bekommen, ist es sinnvoll, vorerst zu klären, was Didaktik eigentlich bedeutet. Didaktik befasst sich

293 Vgl. Gebauer, Klaus (1987): Islamischer Religionsunterricht an deutschen Schulen, S.65

294 Vgl. Dietrich, Myrian: Islamischer Religionsunterricht, S.326

mit der Theorie und Praxis des Lehrens und Lernens.²⁹⁵ Ein Blick in den *Lehrplan Evangelische Religionslehre* eröffnet zentrale Aussagen zu den Themen *Lehren* und *Lernen*. In den Didaktischen Überlegungen zum neuen *Lehrplan Evangelische Religionslehre in der Grundschule (NRW)* weist Dr. H.-Jürgen Röhrig vom *pädagogisch-theologischen Institut der evangelischen Kirche* in Bonn darauf hin, dass der neue Lehrplan *Evangelische Religionslehre* keiner Fachdidaktik zuzuordnen sei. Vielmehr sei er induktiv entstanden, indem die Lehrplankommission das große Feld des Religionsunterrichts von der Praxis her erschlossen habe. Eine Perspektive, die für den Islamischen Religionsunterricht nicht in Frage kommt. Auf der einen Seite fehlt es an praktischer Erfahrung hinsichtlich eines solchen Unterrichts und seiner Pädagogik, auf der anderen Seite kann die Koranschule als Erfahrungshorizont wohl kaum als Vorbild dienen.

Der zentrale Begriff in der Religionsdidaktik ist der Ausdruck *Erfahrung*. Dieser wird im Sinne einer erfahrungsorientierten Didaktik verwendet. Die SchülerInnen sollen die Möglichkeit haben, durch Erfahrung zu lernen. Hierbei geht es aber gerade nicht um vermittelte Erfahrung, d.h. um Verkündigung über Erfahrung. Vielmehr geht es um subjektiv erlebte Erfahrung, die an den Einzelnen gebunden ist.²⁹⁶ Eine derart vom Schüler hergedachte Religionspädagogik gibt es im Islam nicht, die islamische Religionspädagogik denkt von Gott her. Vorrangiges Ziel ist die Vermittlung der Gebote Gottes. Diese sind unhinterfragbar, alle Zeit gültig und aus diesem Grund auch ganz unabhängig von den Erfahrungen der Menschen. Die islamische Religionspädagogik beinhaltet eine Identität von Auswendigkeit und Inwendigkeit, die nicht nach den bereits verinnerlichten Erfahrungen der Kinder, nicht nach gelungener Persönlichkeit, nicht nach Ängsten und seelischen Verletzungen als Voraussetzung für die Einpflanzung und Pflege des Glaubens fragt, sondern sich mit der äußerlichen

295 Jank, Werner, Meyer, Hilbert (19943): Didaktische Modelle. Frankfurt a.M.: Cornelsen, S. 16f.

296 Vgl. Röhrig, Hans-Jürgen: Didaktische Überlegungen zum neuen Lehrplan Evangelische Religionslehre in der Grundschule (NRW), S.5. Online: URL: http://www.learnline.nrw.de/angebote/gserprobung/lehrplan_ev-religion/module-evrelig/didakt-ueberleglp-ev.doc [Datum der Recherche: 17.05.2010]

Reproduktion von Glaubenspraxis begnügt.²⁹⁷ Klaus Gebauer verweist in diesem Zusammenhang auf die türkischen Lehrpläne zum Islamischen Religionsunterricht²⁹⁸. So werde in der Türkei seit der verfassungsmäßigen Einführung des Religionsunterrichts als Pflichtfach im Jahr 1982 der Versuch gemacht, Unterricht curricular vom Schüler her zu konzipieren. Aber selbst dieser neue Unterricht interessiere sich nur aus motivationalen Überlegungen für die SchülerInnen. Diese werden, so Gebauer, nicht zu Erkenntnissen geführt, schon gar nicht zur Bearbeitung von konkreten, d.h. vor allem auch negativen, sozialen Erfahrungen. Sie werden nicht aufgeklärt, sondern kindgemäß im Sinne einer kritiklosen Bejahung der bestehenden gesellschaftlichen Verhältnisse indoktriniert.²⁹⁹ Für die Korrelation von Lebenswirklichkeit der Kinder und islamischer Glaubensstradition, wie es auch der Lehrplan des ZMD vorsieht, fehle die konkretisierende religionspädagogische Grundlage. Dabei sei es keineswegs so, dass das *Korrelationsprinzip* dem Wesen des Islam widerspräche. Im Gegenteil gehe der Islam sogar von einer Identität von Lebenswirklichkeit und Glaubensstradition aus. Nur unterstelle er diese Identität von Anfang an und deklariere es als ein durch einen Erziehungsprozess zu erreichendes Ziel.³⁰⁰

3.4.3 Das Verhältnis zwischen Schule und muslimischen Eltern und Gemeinden

Ob eine islamische Religionspädagogik und ein Islamischer Religionsunterricht Erfolg haben, hängt vor allem auch vom kooperativen Verhältnis von Schule und Elternhaus ab. Studien bestätigen die gegenseitige Skepsis deutscher BürgerInnen und BürgerInnen mit muslimischen Wurzeln (siehe Kapitel 1.2). Dies betrifft auch die Haltung vieler muslimischer Eltern

297 Vgl. Gebauer, Klaus (1987): Islamischer Religionsunterricht an deutschen Schulen, S.63

298 Türkisches Erziehungsministerium (1982): Lehrpläne zum islamischen Religionsunterricht in der Türkei, Übersetzung: Seyhan und Schuricht. Berlin: Pädagogisches Zentrum

299 Vgl. Gebauer, Klaus (1987): Islamischer Religionsunterricht an deutschen Schulen, S.63,72

300 Vgl. Falaturi, Abdoldjawad (1980): Der Islam – Eine Religion mit gesellschaftlichem und politischem Engagement. In: Konfliktforschung. 1. Quartal 1980. Köln: Markus Verlagsgesellschaft, S.49-70

gegenüber bestimmten modernen Unterrichtsinhalten und –ergebnissen im Bereich der sozialen Kompetenz. So wird vielen Lehrern auf diesem Gebiet Bedenken entgegengebracht, weil die Erziehungsergebnisse der Schule nicht immer mit den Erziehungsprinzipien und den entsprechenden Erwartungen der Eltern übereinstimmen. Wird dieser Vorbehalt durch die Einflüsse islamischer Gemeinden oder eines islamischen Geistlichen verstärkt, kommt es zu einer Autoritätskonkurrenz, die in den meisten Fällen zuungunsten der schulischen Lehrkraft ausfällt. Die Inhalte und Ziele schulischen Lernens scheinen den Eltern oftmals wegen ihrer Komplexität und ihres intellektuellen Anspruchsniveaus weniger plausibel als die traditionsbestätigenden Ratschläge der Gemeinde, insbesondere des Vorbeters. Wenn es um sittliche und religiöse Fragen geht, wird diese Tendenz noch verschärft. Die Inhalte der Korankurse der Moscheen stehen oftmals im Widerspruch zu den Zielen des Unterrichts in der Schule. Für die Kinder bedeutet dies häufig, dass diejenigen, die am Korankurs teilnehmen, dem Leiter der Korankurse gelernten Schulstoff aus Angst vor Strafe aber verschweigen. Diese Angst führt zu keinen guten Lernvoraussetzungen der SchülerInnen in beiden Lehrbetrieben.³⁰¹

301 Vgl. Demirbüken, Emine (1982): Koranschule – ein Erfahrungsbericht. In: Migration 1982/3. Stuttgart: LpB, S.51-56

4 Multifaktorielle Chancen eines Islamischen Religionsunterrichts

Die Ergebnisse aus Kapitel 3 zeigen eindrücklich, dass die Existenz ethnischer, kultureller und religiöser Pluralität noch lange keine multikulturelle Gesellschaft ausmacht. Vielmehr entstehen dadurch offenbar Probleme, die die Kluft zwischen den kulturell und religiös unterschiedlichen Gesellschaftsgruppen noch größer erscheinen lassen. Und in diesem Konstrukt erstreckt sich die große Diskussion um Islamischen Religionsunterricht an deutschen Schulen. An kaum ein anderes schulischen Unterrichtsfach werden scheinbar so vielfältige Erwartungen gerichtet: Er soll muslimische Identität stärken, die Integration bewerkstelligen, die Macht der Koranschulen verkleinern, den interreligiösen Dialog fördern. Vielleicht sogar neue Terroranschläge verhindern helfen und den christlichen Religionsunterricht stabilisieren? Doch welche realen Chancen sich wirklich aus diesem Unterrichtsfach ergeben, wird in diesem Kapitel erläutert.

4.1 (Religions-) Pädagogische Überlegungen

Der Religionsunterricht in Deutschland hat einen starken gesellschaftlichen Rückhalt und stellt eine feste Verankerung in den Bildungsinstitutionen dar. Laut einer durchgeführten EMNID Umfrage im Auftrag der *Evangelischen Kirche in Deutschland* halten etwa 85% der Befragten den Religionsunterricht für einen unverzichtbaren Bestandteil der Schule.³⁰² Ziel eines solchen Unterrichts soll es sein, dass die SchülerInnen ihre eigene Glaubensstradition und Religion, aber auch die Religionen anderer kennen lernen und Verständnis für sie gewinnen. Die Vermittlung der Grundlagen der Religion, ihrer Geschichte, die unterschiedlichen Erscheinungsformen und ihre gesellschaftliche Relevanz sollten ein Gesamtziel schulischer religiöser Bildung sein.

302 Vgl. Roth, Hans-Joachim (2003): Religiöse Orientierungen von Jugendlichen und ihre Bedeutung für den institutionellen Umgang im Bildungswesen: die Frage des islamischen Religionsunterrichts – zur Einführung in die Diskussion. In: Bukow, Wolf-Dietrich/Yildiz, Erol (Hg.): Islam und Bildung. Opladen: Leske + Budrich, S.143

„In diesem Feld ist konstruktives, kritisches, diskursives und dialogisches Denken einzuüben – je nach den Fähigkeiten und Voraussetzungen im jeweiligen schulischen Kontext und auf der jeweiligen Altersstufe: Wer orientiert ist und Bescheid weiß, wer zu reflektieren und argumentieren gelernt hat, kann nicht einfach verdummt werden, geht bewusster mit Meinungen, Informationen und medialer Einflussnahme um.“³⁰³

Das zentrale Schaubild des *Lehrplans für Evangelische Religionslehre* der ersten zwei Kapitel beschreibt das kindliche Lernen in vier miteinander vernetzten Erfahrungswelten. Die Erfahrungen des Kindes zur Schöpfung und zu Gott, aber eben auch in seiner Beziehung zu sich selbst und auch zu anderen Menschen. Alles Bereiche, die bei der Einführung eines Islamischen Religionsunterrichts ebenfalls zu berücksichtigen sind. Die fehlende erfahrungsorientierte islamische Religionspädagogik aber verschärft das Problem der besonderen Lebenswirklichkeit der muslimischen Kinder in der deutschen Gesellschaft. Oftmals leben die Kinder und Jugendliche in zwei Welten, die ganz unterschiedliche und oft gegensätzliche Erwartungen an sie stellen. Scheinbar kommt es in vielen Handlungssituationen zu Konflikten aufgrund zweier Wertesysteme. Die Chance, handlungsfähig zu bleiben oder zu werden, hängt bei den Kindern häufig davon ab, inwieweit es ihnen gelingt, die Verstöße gegen das jeweilige Wertesystem nicht unter Schuldgefühlen zu verdrängen, sondern als notwendige Pragmatik zu sehen. Wird ein solcher Zwiespalt nicht bewältigt, leben die Kinder und Jugendlichen unter massiven Ängsten gegenüber beiden Kollektiven.³⁰⁴ Hinsichtlich dieses Dilemmas kann der diskutierte Religionsunterricht durch eine reflektierende Aufarbeitung solcher Erfahrungen Ängste abbauen, vermittelnde Diskurse anbahnen und Neudeutungen von kodifizierten und auch institutionalisierten Erwartungen der beiden Welten ermöglichen.³⁰⁵

303 Lähnemann, Johannes (2008): Zum Profil religiöser Bildung in Schulen und Hochschulen – ein Resümee. In: Kaddor, Lamya (Hg.): Islamische Erziehungs- und Bildungslehre. Berlin: Lit, S.115

304 Vgl. Boos-Nünning, Ursula (1979): Die Sozialisation ausländischer Kinder – bikulturelle oder gestörte Identität? In: Rheinisch-Westfälische Auslandsgesellschaft, Arbeitsbericht Nr. 6. Dortmund, S.22-42

305 Vgl. Gebauer, Klaus (1987): Islamischer Religionsunterricht an deutschen Schulen, S.64

Die Pluralisierung der Gesellschaft stellt eine große Herausforderung für den Religionsunterricht dar, denn die Religions- und Glaubensvorstellungen der Kinder erleben ebenfalls eine Art Pluralisierung und Individualisierung. Das Leben in einer multikulturellen Gesellschaft fordert den Kindern und Jugendlichen Selbstreflexionsvermögen ab. Sie müssen in der Lage sein, mit Fremdheit und Differenz umzugehen und gleichzeitig ihre eigenen, kulturell geprägten Wahrnehmungs- und Bewertungstereotypen zu erkennen. Der Religionsunterricht greift daher nicht einfach nur ein Grundbedürfnis auf, sondern kann in einer religiös-pluralen Gesellschaft den SchülerInnen helfen, an dieser Gesellschaft produktiv und friedlich teilzunehmen. In diesem Prozess der Reflexion muss vor allem das Verhältnis von Glaube und Vernunft thematisiert werden. Denn

„ein Glaube, der nicht über sich selbst und sein Verhältnis zur Rationalität nachdenkt – das kann natürlich nur mit der Vernunft geschehen -, der nicht bereit ist, sich hinterfragen zu lassen, Rede und Antwort zu stehen, mündet unausweichlich in einen dialogunfähigen Fundamentalismus.“³⁰⁶

Das Verhältnis von religiöser Tradition und gegenwärtiger Lebenswirklichkeit von SchülerInnen gilt es für jeden Religionsunterricht zu bedenken. Wird die Tradition nicht hinreichend wahrgenommen, schwindet die religiöse Legitimation. Andersherum schwinden die gegenwärtige Akzeptanz und die zukünftige Bedeutung religiöser Aussagen wenn die Lebenswirklichkeit ungenügend wahrgenommen wird.³⁰⁷ Eine religionspädagogische Diskussion muss in dieses Spannungsfeld eingebaut werden, eine Orientierung am gegenwärtigen Stand der Erziehungswissenschaften und der Religionspädagogik sowie ein Wille zur ständigen Weiterentwicklung vorausgesetzt. Dies betrifft vor allem die große theologisch-hermeneutische Aufgabe der Koranauslegung sowie die islamische Dog-

306 Heinzmann, Richard (2007): Überlegungen zu den Voraussetzungen interreligiösen und interkulturellen Zusammenlebens aus philosophisch-theologischer Sicht. In: Graf, Peter (Hrsg.): Islamische Religionspädagogik – Etablierung eines neuen Faches. Bildungs- und kulturpolitische Initiative des Landes Niedersachsen. Göttingen: V&R unipress, S.14

307 Vgl. Müller, Peter (2007): Religionspädagogische Prolegomena für die Entwicklung eines Curriculums Islamischer Religionsunterricht. In: Bock, Wolfgang (Hg.): Islamischer Religionsunterricht, S.215

matik und Ethik für Muslime dieser Zeit und der deutschen Gesellschaft. Die fachliche Arbeit an diesem Unterrichtsfach ist dabei zum einen auf die wissenschaftlich verantwortete Reflexion in den Religionen angewiesen, zum anderen aber auch auf die analytische und systematische Arbeit der Religionswissenschaft, der Pädagogik und den Humanwissenschaften. In diesem Zusammenhang steht die Forderung, dass die muslimische Fachlehrerausbildung mit der Ausbildung der christlichen Religionslehrkräfte und der Ethiklehrer gleichwertig ist. Diese Ausbildung muss an deutschen Universitäten erfolgen, welche hinreichend qualifizierte, staatlich anerkannte und beaufsichtigte muslimische Lehrkräfte ausbildet. Diese müssen nicht nur mit den Traditionen und gegenwärtigen Ausprägungen islamischer Religiosität und Theologie gründlich vertraut sein, sondern zugleich auch verfassungstreu und demokratisch erzogen sein, eine Haltung des Respekts vor abweichenden weltanschaulichen und religiösen Überzeugungen haben, die gesellschaftlichen, kulturellen und religiösen Gegebenheiten Deutschlands aus eigenem Mitleben gut kennen und eine pädagogische Ausbildung erhalten haben, die dem deutschen Standard entspricht.³⁰⁸ Insbesondere der Aspekt der *Interreligiosität* soll in der Lehrerausbildung zentriert behandelt werden. Dieser darf nicht als bloßes Nebeneinander aufgefasst werden, sondern vielmehr als Miteinander basierend auf der Grundlage der Geschöpflichkeit. Den Kindern soll vermittelt werden, dass alle Menschen vom Schöpfer gewollt sind, seien sie christlichen Bekenntnisses, Muslime oder etwa Atheisten. Lehrkräfte für Islamischen Religionsunterricht sollten in der Lage sein, solch ein Denken auch aus dem Koran heraus erarbeiten zu können. Interreligiösität sollte vor allem aber auch im konfessionellen Selbst angelegt sein. Angesichts der Kinder, die in einer multireligiösen Gesellschaft leben, müssen die Lehrkräfte diese dazu befähigen ihre eigene Identität herauszubilden und demgemäß zu agieren. Dieses bedeutet wiederum, dass eine Lehrperson ohne interreligiöses Bewusstsein nur dualistische Gesellschaftsbilder vermitteln kann und selbst Probleme mit der Schuldidaktik einerseits und den eige-

308 Vgl. Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland (2000): Zusammenleben mit Muslimen in Deutschland, S. 54f.

nen theologischen Vorstellungen andererseits bekommen könnte. Nur wenn man lernt, auch das Interreligiöse in der eigenen Religion zu entdecken, ist man konsensfähig und verliert den Dominanzanspruch, der die Ursache für einen grundsätzlichen Unfrieden darstellen kann. An der Westfälischen Wilhelms-Universität-Münster ist 2002 das *Centrum für Religiöse Studien* gegründet worden, dessen Aufgabe die Vertiefung und Ausarbeitung von interreligiösen sowie interkulturellen Fragestellungen und Forschungsperspektiven ist. Es soll insbesondere den Studiengang zum Erwerb der Staatsprüfungen zur Erteilung von Islamunterricht an öffentlichen Schulen entwickeln und betreuen.³⁰⁹ Wesentliche Lerninhalte sind Studien der Islamischen Theologie, des Islamischen Rechts, der Islamischen Philosophie und Mystik sowie Studien zu Koran und Hadit. Innerhalb dieser islamwissenschaftlichen Studien kommt dem Erlernen des Koranarabisch eine besondere Bedeutung zu. Darüber hinaus wird der islamwissenschaftliche Horizont um Kenntnisse der Religionswissenschaft, interkulturellen Pädagogik und Ethik erweitert; das Bewusstsein der Studierenden für die Herausforderungen der Migration und Integration soll geschärft werden.³¹⁰ Das Studium Islamunterricht wird derzeit in Nordrhein-Westfalen nur an der Universität Münster angeboten. Bundesweit ist der Studiengang außerdem an den Universitäten Osnabrück, Erlangen-Nürnberg und Ludwigsburg eingerichtet worden.³¹¹ Dies stellt eine positive Entwicklung dar, die die Notwendigkeit ausländischer LehrerInnen schwächt und gleichzeitig u.a. den Forderungen des Bildungspolitik und der christlichen Kirche gerecht wird.

309 Vgl. Dietrich, Myrian (2008): Zum aktuellen Stand der verschiedenen Schulversuche und Studienmodelle in Deutschland. In: Behr, Harry Harun/Rohe, Mathias/Schmid, Hansjörg (Hg.): „Den Koran zu lesen genügt nicht!“ Fachliches Profil und realer Kontext für ein neues Berufsfeld. Auf dem Weg zum Islamischen Religionsunterricht. Berlin: LIT Verlag, S.13

310 Centrum für Religiöse Studien. Profil des Faches Islamische Religionspädagogik. Online: URL: <http://www.uni-muenster.de/CRS/IRU/Profil/index.html> [Datum der Recherche: 26.05.2010]

311 Centrum für Religiöse Studien. Berufsaussichten und Zukunftsperspektiven des Faches Islamunterricht. Online: URL: http://www.uni-muenster.de/CRS/IRU/Profil/berufsaussichten_irp.html [Datum der Recherche: 26.05.2010]

Schule ist ein *Ort der Begegnungen*, denn nirgendwo anders finden so viele Begegnungen zwischen unterschiedlich religiös geprägten Kindern statt wie in der Schule. Zum einen verdeutlicht dies die herausragende Bedeutung der Schule als *Ort der Integration*, zum anderen weist dies gleichzeitig auch Grenzen auf, die besonders dann hervortreten, wenn im familiären Umfeld ausländischer Kinder und Jugendlicher tendenziell segregierende Erziehungseinflüsse vorherrschen. Solche Erziehungseinflüsse sind umso deutlicher, je stärker eine Orientierung am Herkunftsland politisch verstärkt ist, was die Integrationswilligkeit der hier lebenden Migranten erheblich stören kann. Das misstrauische Verhältnis von muslimischen Elternhäusern und der Schule zueinander wirkt sich negativ auf einen Islamischen Religionsunterricht aus und zeigt gleichzeitig auch eine seiner pädagogischen Aufgaben auf. Ein solcher Unterricht kann nur dann gelingen, wenn er direkt oder indirekt auch auf die Eltern pädagogisch zurückwirkt. Islamischer Religionsunterricht muss somit zugleich auf die SchülerInnen und auf die Eltern zielen. Auch eine Kooperation mit den lokalen islamischen Gemeinden muss angebahnt werden, damit Islamischer Religionsunterricht gelingen kann. Erfahrungen solcher Kooperationsversuche haben gezeigt, dass es zumindest möglich ist, einen *modus vivendi* zu finden, der es verhindern soll, dass sich die Erziehungsstile zum Schaden der SchülerInnen gegenseitig blockieren. Dialogbereitschaft und auch Dialogfähigkeit muss von vornherein ein wesentliches Kriterium sein. Nur so kann gegenseitiges Vertrauen geschaffen werden, was die Grundlage für eine gute Zusammenarbeit darstellt. Fehlendes Vertrauen kann dazu führen, dass die Beteiligten Nähe und Beziehungen meiden und so etwa eine Kooperation erst gar nicht zustande kommt. Neben der Kooperation zwischen Elternhaus und Schule, können aber auch Kooperationen zwischen Moscheen und Kirchen das Vertrauen zwischen den Beteiligten positiv beeinflussen. Dies betrifft ebenfalls die skeptische Haltung vieler Deutscher bezüglich der Einführung eines Islamischen Religionsunterrichts. Die Geschichte von Muslimen und Christen ist vielfach eine Geschichte von Missverständnissen und Auseinandersetzungen.³¹² Positive

312 Vgl. Nipkow, Karl Ernst (20022): Dialogprinzipien eines pluralismusfähigen Religions-

Erfahrungen im kooperativen Bereich können helfen, die Bedenken zwischen den gesellschaftlichen Gruppen zu verringern. Die Integrationsaufgabe betrifft eben nicht nur eine Seite, sondern beide.

4.2 Perspektiven für die Gesamtgesellschaft

Im medialen Zeitalter besteht die Gefahr, dass vor allem Bilder fanatisierter Massen oder die erschreckenden Bilder terroristischer Anschläge die Vorstellung des Islam im Westen prägen. Globaleinschätzungen des Islam im Sinne des *Islamismus*³¹³ sind jedoch gefährlich, da sie zwei Merkmale der islamistischen Ideologie ungeprüft übernehmen: Zum einen akzeptieren sie faktisch die Behauptung islamistischer Führer, sie und ihre Anhänger verträten „den ganzen Islam“, sowie zum anderen die Vorstellung, es gebe zwischen „dem Islam“ und „dem Westen“ eine Art unüberbrückbare „Erbfeindschaft“. Die Islamisten vertreten allerdings nur relativ kleine Gruppen innerhalb des Islam und sprechen grundlegend nicht für „den Islam“.³¹⁴ Obwohl der Islam kein mengenmäßiges Randphänomen in Deutschland ist, herrschen erhebliche Informationsdefizite und Vorurteile in der deutschen Bevölkerung vor.

Gerade die Schule als elementarer Ort ist deshalb wichtig, um sich mit eigener und fremder religiöser Tradition auseinanderzusetzen, vor allem wenn man die veränderte Klassenstruktur mit immer größerem Anteil an SchülerInnen mit Migrationshintergrund in Deutschland berücksichtigt. Schule ist *Lebens- und Erfahrungsraum* aller Beteiligten. Hartmut von Hentig nennt sie die *polis* der SchülerInnen. Erziehung und Wissensver-

unterrichts am Beispiel von Christentum und Islam. In: Baumann, Urs (Hg.): *Islamischer Religionsunterricht. Grundlagen, Begründungen, Berichte, Projekte, Dokumentationen*, Frankfurt a.M.: Verlag Otto Lembeck, S. 166

313 Islamismus bezeichnet die (meist militante) politische Forderung nach Wiedereinführung der klassischen islamischen Gesetze, der sog. Scharia, in den vorwiegend mit moslemischer Bevölkerung bewohnten Gebieten und Staaten. Nach Vorstellung der Islamisten können durch die Rückkehr zum "rechten Glauben" sowie die damit verbundenen sozialen Änderungen (z.B. drakonische Strafen, Geschlechtertrennung) alle politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Probleme gelöst werden. (Bundeszentrale für politische Bildung (o.J.): Definition Islamismus. Online: URL: http://www.bpb.de/popup/popup_lemmata.html?guid=QT7T1S [Datum der Recherche: 14.05.2010])

314 Vgl. Müller, Peter (2007): *Religionspädagogische Prolegomena*, S.220

mittlung findet hier nicht nur durch den Unterricht statt. Vielmehr werden die Lebensprobleme der SchülerInnen aufgenommen, bevor sich um die Lernprobleme gekümmert wird. Die heutige Schule muss von den Kindern und Jugendlichen nicht nur als Aufenthaltsort angesehen werden, sondern als Lebensort, in dem wichtige Lebenserfahrungen gemacht werden. Aus diesem Grund ist die Schule vor allem auch für die Auseinandersetzung mit religiösen Fragen der SchülerInnen und den religiösen Dialog grundlegend wichtig. Wenn der Dialog in der Schule nicht aufgenommen werde, so warnt Peter Müller, Professor für Evangelische Theologie und Religionspädagogik an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe, sei langfristig nicht zu erwarten, dass er anderswo in der Gesellschaft gelingen könne.³¹⁵ Von daher kommt der Frage nach dem Islamischen Religionsunterricht eine wichtige gesellschaftspolitische Bedeutung zu. Religionsunterricht ermöglicht allen SchülerInnen, unabhängig von ihrer kirchlichen oder religiösen Verwurzelung, die Auseinandersetzung mit Grundfragen menschlicher Existenz.³¹⁶ Die vorhandene oder auch nicht vorhandene Bindung an Kirche oder Moschee darf hinsichtlich der gesellschaftlichen Wirklichkeit allerdings kein Kriterium für den Unterricht sein. Viele Kinder und Jugendliche besuchen den christlichen Religionsunterricht, obwohl sie allenfalls eine geringe kirchliche Bindung mitbringen. Ebenso kann man davon ausgehen, dass nicht alle Muslime in Deutschland praktizierende Muslime sind. Friedrich Schweitzer hält in diesem Zusammenhang fest:

„Weil die Persönlichkeitsentwicklung im Kindesalter auch eine religiöse Dimension einschließt, darf die Entwicklung dieser Dimension nicht vernachlässigt werden, sondern muss ausdrücklich gefördert werden. Und da die religiöse Entwicklung mit der Entwicklung des kindlichen Weltbildes insgesamt verbunden ist, betrifft die unmittelbar auch die Selbstwertung des Kindes.“³¹⁷

315 Vgl. ebd., S.215

316 Vgl. Kunstmann, Joachim (2004): Religionspädagogik – eine Einführung. Tübingen: Francke, S.39-42

317 Schweitzer, Friedrich (2000): Das Recht des Kindes auf Religion. Ermutigungen für Eltern und Erzieher. Gütersloh: Gütersloher Verl.-Haus, S.50

Dies muss ebenso muslimischen Kindern gelten. Der islamische Religionsunterricht wiederum darf keine religiöse Verwurzelung in Familie und Moschee voraussetzen. Religionsunterricht muss vom Kind und seiner Erfahrungswelt ausgehen. Diese theologisch zu erschließen ist Aufgabe der Schuldidaktik, welche eben nicht gleichzusetzen ist mit einer Moschee didaktik.

Die Verständigung eines sich religiös verstehenden Teils der Bevölkerung mit praktizierenden Angehörigen einer anderen Religion, aber ebenso mit dem nichtreligiösen Teil der säkularen Gesellschaft, ist nur dann möglich, wenn allgemein eine Sprache zur Verfügung steht, die den Diskurs über das Thema Religion überhaupt erst ermöglicht. Religionsunterricht trägt deshalb entscheidend dazu bei, den inneren Friedens in einer (polykulturellen) Gesellschaft aufrecht zu erhalten. Ein Unterricht also, der hilft, die erzieherischen Defizite zu Hause, in der Moschee und in der Gesellschaft insgesamt zu kompensieren versucht und einer, der Führung übernimmt.

Abschließend betrachtet bietet die Einführung eines Islamischen Religionsunterrichts nicht nur echte Entwicklungschancen für die einzelne Schülerin bzw. den einzelnen Schüler, die er für sich und sein individuelles, erfolgreiches Leben in Deutschland benötigt, sondern es ergeben sich auch echte Perspektiven für die Gesamtgesellschaft. Beides kann einen Beitrag zur besseren Verständigung und zu einem besseren Zusammenleben leisten. Gleichzeitig ergeben sich aus diesen Überlegungen vielfältige Ansprüche sowohl an die *Schule von morgen* als auch an die Lehreraus- und -fortbildung. Ebenso sind in diesem Zusammenhang auch die Politik, die christlichen Kirchen, andere Glaubensgemeinschaften und eben auch die Muslime in Deutschland gefragt. Jeder für sich, untereinander aber vor allem auch im Dialog.

5 Abschließende Reflexion

Die Arbeit zeigt, dass sich aus der Einführung eines Islamischen Religionsunterrichts Problematiken aber auch Chancen ergeben. Diese, so hat es sich gezeigt, sind multifaktoriell, d.h. es sind mehrere Faktoren, die zum Teil in Wechselwirkung miteinander stehen.

Die Vielzahl und Vielfalt der Schulversuche in den verschiedenen Bundesländern weisen einer definitiven Einführung des Islamischen Religionsunterrichts als ordentliches Unterrichtsfach den Weg, dürfen aber nicht den Charakter eines Dauerprovisoriums einnehmen. Neben der noch ungeklärten Frage, wer innerhalb der muslimischen Gemeinschaft der zuständige Ansprechpartner für die Ausgestaltung des Religionsunterrichts sein kann, besteht bei einer flächendeckenden Einführung des Faches außerdem die Problematik des akuten Mangels an ausgebildeten Lehrkräften. Das *Centrum für Religiöse Studien* an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster sowie die anderen diesbezüglichen Einrichtungen in Deutschland sind aufgrund der geringen Anzahl an Studienabsolventen des Faches *Islamunterricht* momentan zwar nur ein Tropfen auf dem heißen Stein, sie zeigen aber den deutlichen Willen seitens der Bildungspolitik für die Einführung eines ordentlichen Islamischen Religionsunterrichts. Die Herausforderungen sind groß und die Perspektiven noch ungewiss. Nach welchen Kriterien die Inhalte eines solchen Unterrichts zu bestimmen sind, wie und mit welcher Zielsetzung gelernt und gelehrt werden soll, ist bislang noch ungeklärt, ein einheitlicher Konsens ist noch nicht in Sicht. Ziel muss es also sein, möglichst bald die Fragen um die Struktur, Lernziele, Inhalte und Didaktik sowie Methodik des Islamischen Religionsunterrichts zu klären. Nur so kann ihre Umsetzung auch erfolgreich und effektiv sein. Viele andere Fragen sind zu diesem Zeitpunkt ebenfalls noch ungeklärt. So etwa wie es gelingen soll, eine islamisch-religiöse Bildung zu fundieren, die auch im Kontext der Pluralität sowie der geistes- und naturwissenschaftlichen Fächern ihr eigenes Profil erhält. Wie kann es diesem neuen Fach gelingen, seine eigene Identität zu bilden, die sich offen artikulieren kann und eben nicht auf Abgrenzung und Vereinnahmungen angewiesen ist? Vor allem stellt sich die Frage, wie ein

Diskurs gelingen soll, der eine ehrliche Hermeneutik, eine selbstkritische wie auch wechselseitige kritische Befragung und damit auch ein kritisch-geschichtliches Bewusstsein innehat. In Anbetracht der Ergebnisse der Integrationsstudien muss der islamischen Religionspädagogik m.E. ein zentrales Anliegen sein, zu überlegen, wie die islamisch-religiöse Erziehung den Kindern und Jugendlichen die primären Erfahrungen des Angenommenseins vermitteln kann.

Meines Erachtens steht gerade der Islam in Deutschland vor einer großen Aufgabe, die er zu bewältigen hat. Vielleicht kann man davon sprechen, dass sich ein *europäischer Islam* ausprägen sollte. Hierbei soll es nicht darum gehen, islamische Grundsätze aufzugeben, sondern vielmehr um die Aufgabe, diese Grundsätze in einer neuen Umgebung verstehbar und nachvollziehbar zu machen. Es müssen viele Vorurteile eliminiert werden, denn nicht alle auf den ersten Blick islamischen Bestimmungen entstammen auch tatsächlich dem Koran. Viele lassen sich eher als kulturelle Ausprägungen oder Missdeutungen verstehen, die dann zu gravierenden Ausmaßen führen, wie in Kapitel 1.1 dargestellt wurde. Der aktuelle Bericht zum gemeinsamen Forschungsprojekt des Bundesministeriums des Innern und des Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsens (KFN) untermauert die Dringlichkeit der Einführung eines ordentlichen Lehrfachs Islamischer Religionsunterricht: Eine hohe religiöse Bindung an den Islam geht mit niedrigen Integrationswerten einher. Die Verbundenheit mit Deutschland geht bei den islamischen Jugendlichen umso stärker zurück, je religiöser sie sind. Gleichzeitig nimmt die Befürwortung der Segregation zu.³¹⁸ Es ist denkbar, dass eine starke Religiosität bei jungen Muslimen zu einem Integrationshindernis wird, wenn ihren Familien und ihnen die Lebensweisen der „ungläubigen“ Deutschen als wenig nachahmenswert erscheinen. Abschottung und Desinteresse an interreligiösen Freundschaften können die Folgen sein.³¹⁹ Doch wie ist dies zu erklä-

318 Vgl. Baier, Dirk/Pfeiffer, Christian/Rabold, Susann (2010): Kinder und Jugendliche in Deutschland: Gewalterfahrungen, Integration, Medienkonsum: Zweiter Bericht zum gemeinsamen Forschungsprojekt des Bundesministerium des Innern und des KFN. KFN-Forschungsbericht; Nr.: 109. Hannover: KFN, S. 103

319 Vgl. ebd., S. 125

ren? Die zentrale Bedeutung kommt den Imamen zu, die als Schlüsselfiguren der Integration anzusehen sind. Die KFN kommt in ihren Untersuchungen zu dem Ergebnis, dass nicht der Islam den jungen Muslimen das Hereinwachsen erschwere, sondern die Art und Weise, wie die Mehrheit der Imame den Jugendlichen ihre Religion vermitteln. Umso wichtiger ist nach diesen Erkenntnissen, dass die Schule ihren Auftrag zur Bildung in diesem Bereich wahrnehmen muss.

Doch auch die nicht-muslimische Bevölkerung in Deutschland, die gesellschaftlichen (Bildungs-) Institutionen, vor allem aber auch die christlichen Kirchen müssen ihren Beitrag leisten, damit in Deutschland ein dialogfähiges Verhältnis in der Gemeinschaft aller Religionen entsteht. Die Vorstellung, dass gerade die besonders religiösen Muslime wegen ihrer ausgeprägten Glaubensorientierung von gleichaltrigen Deutschen und anderen Gesellschaftsschichten eher als „Fremde“ behandelt und teilweise ausgegrenzt werden, fordert in meinen Augen aber gerade dazu auf, im Dialog herauszufinden, wo die wesentlichen und unverzichtbaren Elemente einer Religion zu finden sind. Eine Aufgabe also, die vor allem eine eminent religionspädagogische Dimension aller Religionen aufweist. Ich beende meine Arbeit mit Sätzen Karl Barths und seinen Überlegungen zum *Sein in der Begegnung*.

„[...]‘Sein in der Begegnung`, das ist ein solches Sein, in welchem der Eine dem Anderen in die Augen sieht. Wenn der Eine dem Anderen wirklich in die Augen sieht, dann geschieht automatisch auch das, daß er sich vom Anderen in die Augen sehen lässt. Die Redensart ‘Das Geht mich nichts an’ oder ‘Das geht dich nichts an` ist fast unter allen Umständen eine mißliche Redensart, weil sie fast unter allen Umständen meint: ich will weder ihn sehen, noch mich von ihm sehen lassen; meine Offenheit hat ihm gegenüber ihre Grenze. In dem Maß, als wir aus uns herausgehen, uns also nicht weigern, den Anderen zu erkennen, uns nicht fürchten davor, auch von ihm erkannt zu werden, existieren wir menschlich.

[...]‘Sein in der Begegnung` besteht darin, daß man miteinander redet, aufeinander hört. [...] Aus zwei Monologen kann kein Dialog werden. Es beginnt der Dialog erst dann, wenn das hinüber und herüber gesprochene Wort zum Mittel wird, je den Anderen zu suchen, dem Anderen zu helfen,

das heißt: ihm in der Vergangenheit, die der Eine dem Anderen notwendig bereitet, zurecht zu helfen.

[..]Das 'Sein in der Begegnung' besteht darin, dass man einander in der Tat seines Seins gegenseitig Beistand leistet. Beistand heißt: aktives Stehen bei dem Anderen. Beistand heißt also: [...] mit seinem eigenem Leben zugleich die Bemühung um das Leben des Anderen – obwohl es doch das seinige ist und bleiben muß, obwohl wir ihn nicht vertreten können – auf sich nehmen: Beistand heißt: mit dem Anderen leben.

[...]'Sein in der Begegnung' besteht darin, daß das ganze Geschehen unter dem Zeichen steht, daß es hinüber und herüber geschieht: daß man sich gegenseitig gerne sieht und gerne sich voneinander sehen läßt, gerne miteinander redet und gerne aufeinander hört, gerne Beistand empfängt und gerne Beistand leistet. [...] In seinem freien Herzen ist [der wirkliche Mensch] das, was er ist, im Geheimnis der Begegnung mit dem Mitmenschen, in welcher ihm dieser willkommen, in welcher er gerne mit ihm zusammen ist.³²⁰

320 Barth, Karl (1952): Die Kirchliche Dogmatik. Band III/2. Zollikon-Zürich: Evangelischer Verl., S. 299-329

Literaturverzeichnis

Anger, Thorsten (2003): Islam in der Schule. Rechtliche Wirkungen der Religionsfreiheit und der Gewissensfreiheit sowie des Staatskirchenrechts im öffentlichen Schulwesen. In: Dörner, Heinrich/Ehlers, Dirk/Nelles, Ursula (Hg.): Münstersche Beiträge zur Rechtswissenschaft. Band 152. Berlin: Duncker & Humblot

Anschütz, Gerhard (1933¹⁴): Die Verfassung des deutschen Reiches vom 11. August 1919. Ein Kommentar für Wissenschaft und Praxis. Berlin: Stilke

Anselm, Helmut (2007): Islam in der Schule. Kompakte Informationen. München: Claudius Verlag

Aydin, Hayrettin/Halm, Dirk/Faruk, Sen (2003): „Euro-Islam“. Das neue Islamverständnis der Muslime in der Migration. Essen: Stiftung Zentrum für Türkeistudien/Renner Institut

Baier, Dirk/Pfeiffer, Christian/Rabold, Susann (2010): Kinder und Jugendliche in Deutschland: Gewalterfahrungen, Integration, Medienkonsum: Zweiter Bericht zum gemeinsamen Forschungsprojekt des Bundesministerium des Innern und des KFN. KFN-Forschungsbericht; Nr.: 109. Hannover: KFN

Bardakoglu, Ali (2007): Kriterien für die Möglichkeit eines ordentlichen islamischen Religionsunterrichtes. In: Graf, Peter/ Gibowski, Wolfgang: Islamische Religionspädagogik – Etablierung eines neuen Faches. Göttingen: V&R unipress

Barth, Karl (1959²): Die Kirchliche Dogmatik. Band III/2. Zollikon-Zürich: Evangelischer Verl.

Bayer, Klaus Dieter (1997): Das Grundrecht der Religions- und Gewissensfreiheit. Unter besonderer Berücksichtigung des Minderheitenschutzes. Baden-Baden: Nomos

Bayerisches Staatsministerium des Innern (2001): Verfassungsschutzbericht 2001. München, S.147

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums f. Unterricht und Kultus v. 10.06.1985 Nr. III A 8 – 4/76 626, KMB1 I 1985

Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen (BASS) (1999): Islamische Unterweisung, RdErl. v. 28.05.1999, Nr. 12-05, Nr. 5.

Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung (2009): Ungenutzte Potenziale. Zur Lage der Integration in Deutschland. Köln: Kopp, S.4.
Online: URL: http://www.berlin-institut.org/fileadmin/user_upload/Zuwanderung/Integration_RZ_online.pdf
[Datum der Recherche: 10.05.2010]

Bobzin, Hartmut (1986): Luther und der Islam: Anweisungen zu Konfrontation oder Dialog? In: Lähnemann, Johannes (Hg.): Erziehung zur Kulturbegegnung. Modelle für das Zusammenleben von Menschen verschiedenen Glaubens. Schwerpunkt Christentum – Islam. Pädagogische Beiträge zur Kulturbegegnung 3. Hamburg: EB-Verlag

Bobzin, Hartmut (1985): Martin Luthers Beitrag zur Kenntnis und Kritik des Islam. In: NZSTh 27. Berlin: de Gruyter

Bock, Wolfgang (2007²): Islamischer Religionsunterricht im Lande Berlin. In: Ders. (Hg.): Islamischer Religionsunterricht? Rechtsfragen, Länderberichte, Hintergründe. Religion und Aufklärung. Band 13. Tübingen: Mohr Siebeck

Boos-Nünning, Ursula (1979): Die Sozialisation ausländischer Kinder – bikulturelle oder gestörte Identität? In: Rheinisch-Westfälische Auslandsgesellschaft, Arbeitsbericht Nr. 6. Dortmund

Brockhaus – Die Enzyklopädie in 24 Bänden (2001²⁰): Achtzehnter Band, RAH-SAF, Leipzig: Brockhaus

Bundesministerium der Justiz: Art. 4 GG. Online: URL: http://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_4.html [Datum der Recherche: 09.06.2010]

Bundesministerium der Justiz: Art 7 GG. Online: URL: http://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_7.html [Datum der Recherche: 19.04.2010]

Bundesministerium der Justiz: Art. 141 GG. Online: URL: http://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_141.html [Datum der Recherche: 19.04.2010]

Bundesministerium des Innern (2009): Deutsche Islam Konferenz (DIK): Zwischen-Resümee der Arbeitsgruppen und des Gesprächskreises. Berlin

Bundesministerium des Innern (2009): Fortführung der Deutschen Islam Konferenz (DIK). Online: URL: http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Standardartikel/DE/Themen/Politik_Gesellschaft/ohneMarginalspalte/DIK/dik_zweite_phase.html?nn=102630 [Datum der Recherche: 01.04.10]

Bundesministerium des Innern (2009): „Muslimisches Leben in Deutschland“ – Vollversion der Studie. Online: URL: http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/Politik_Gesellschaft/

schaft/DIK/vollversion_studie_muslim_leben_deutschland_.html?nn=109628 [Datum der Recherche: 29.05.2010]

Bundeszentrale für politische Bildung (2009): Islamische Gemeinschaft Milli Görüs (IGMG). Online. URL: http://www.bpb.de/popup/popup_druckversion.html?guid=PYYMYWP [Datum der Recherche: 07.05.2010]

Bundeszentrale für politische Bildung (2009): Welcher Islam? Die Diskussion um den islamischen Religionsunterricht geht weiter. Online: URL: <http://www.bpb.de/themen/F89QWL.html> [Datum der Recherche: 10.05.2010]

Bundeszentrale für politische Bildung (o.J.): Definition Islamismus. Online: URL: http://www.bpb.de/popup/popup_lemmata.html?guid=QT7T1S [Datum der Recherche: 14.05.2010], zit. nach: Schubert, Klaus/Martina Klein: Das Politiklexikon. 4., aktual. Aufl. Bonn: Dietz 2006

Cavdar, Ibrahim (1994): Islamischer Religionsunterricht an deutschen Schulen. In: CIBEDO 8/1994. Frankfurt a.M.: CIBEDO

Centrum für Religiöse Studien (2010): Profil des Faches Islamische Religionspädagogik. Online: URL: <http://www.uni-muenster.de/CRS/IRU/Profil/index.html> [Datum der Recherche: 06.06.2010]

Centrum für Religiöse Studien (2010): Berufsaussichten und Zukunftsperspektiven des Faches Islamunterricht. Online: URL: http://www.uni-muenster.de/CRS/IRU/Profil/berufsaussichten_irp.html [Datum der Recherche: 26.05.2010]

Dachverband Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e.V. (2010): Internationaler Studiengang Islamische Theologie an den

Universitäten in Ankara und Istanbul. Online: URL: <http://www.ditib.de/default1.php?id=8&sid=60&lang=de> [Datum der Recherche: 08.04.2010]

Das islamische Portal (2010): Deutsche Islamkonferenz – Ein Instrument des hegemonialen Diskurses gegenüber Muslimen? Online: URL: <http://www.igmg.de/nachrichten/artikel/2010/03/16/deutsche-islamkonferenz-ein-instrument-des-hegemonialen-diskurses-gegenueber-muslimen.html> [Datum der Recherche: 11.05.2010]

Das islamische Portal (2010): Stellungnahme der IGMG zum Religionsbuch „Saphir 5/6“. Online: URL: <http://www.igmg.de/verband/presseerklaerungen/artikel/2009/05/20/stellungnahme-der-igmg-zum-religionsbuch-saphir-56.html> [Datum der Recherche: 27.05.2010]

Demirbüken, Emine (1982): Koranschule – ein Erfahrungsbericht. In: Migration 1982/3. Stuttgart: LpB

Deutsche Islam Konferenz (2010): Teilnehmer der ersten Phase der Deutschen Islam Konferenz. Online: URL: http://www.deutsche-islamkonferenz.de/cln_110/nn_1875702/SubSites/DIK/DE/DieDIK/DIK06-09/TeilnehmerAlt/teilnehmer-alt-node.html?__nnn=true [Datum der Recherche: 01.04.2010]

Deutsche Islam Konferenz (2010): Bundesinnenminister: „Ich möchte die Islamkonferenz, die mein Vorgänger begonnen hat, fortsetzen.“ Online: URL: http://www.deutsche-islamkonferenz.de/cln_117/nn_1319566/SubSites/DIK/DE/PresseService/RedenInterviews/Reden/20100318-zitat-ministerrede-2-3-lesung.html?__nnn=true [Datum der Recherche: 07.05.2010]

Deutsche Islam Konferenz (2010): Neue Teilnehmer des DIK-Plenums. Online: URL: http://www.deutsche-islamkonferenz.de/cln_117/nn_1319566/SubSites/DIK/DE/PresseService/RedenInterviews/Reden/20100318-zitat-ministerrede-2-3-lesung.html?__nnn=true

konfe-

renz.de/nn_1917268/SubSites/DIK/DE/DieDIK/NeueTeilnehmer/neue-
teilnehmer-node.html?__nnn=true [Datum der Recherche: 28.05.2010]

Deutsche Islam Konferenz (2009): Gott, Muhammad und Ali: Aleviti-
scher Religionsunterricht in Deutschland. Online: URL:
http://www.deutsche-islam-
konfe-

renz.de/cln_110/nn_1864580/SubSites/DIK/DE/ReligionBildung/Aleviti-
scherRU/alevitischer-unterricht-node.html?__nnn=true [Datum der Re-
cherche: 07.06.2010]

Deutsche Islam Konferenz (2009): Islamischer Religionsunterricht im
Schulversuch. Online: URL: http://www.deutsche-islam-
konfe-

renz.de/nn_1864580/SubSites/DIK/DE/ReligionBildung/Schulversuche/sc
hulversuche-node.html?__nnn=true [Datum der Recherche: 30.05.2010]

Deutsche Islam Konferenz (2008): Islam im Schulalltag. Online: URL
http://www.deutsche-islam-
konfe-

renz.de/cln_117/nn_1864580/SubSites/DIK/DE/ReligionBildung/Schulall
tag/schulalltag-node.html?__nnn=true [Datum der Recherche:
29.05.2010]

Die Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e.V. (2010):
Gründung und Struktur. Online: URL:
http://www.ditib.de/default1.php?id=5&sid=8&lang=de [Datum der Re-
cherche: 05.05.2010]

Dietrich, Myrian (2008): Zum aktuellen Stand der verschiedenen Schul-
versuche und Studienmodelle in Deutschland. In: Behr, Harry Ha-
run/Rohe, Mathias/Schmid, Hansjörg (Hg.): „Den Koran zu lesen genügt

nicht!“ Fachliches Profil und realer Kontext für ein neues Berufsfeld. Auf dem Weg zum Islamischen Religionsunterricht. Berlin: LIT Verlag

Dietrich, Myrian (2006): Islamischer Religionsunterricht. Rechtliche Perspektiven. In: v. Campenhausen, Axel Frhr./Link, Christoph/Winter, Jörg: Schriften zum Staatskirchenrecht. Band 31. Frankfurt a.M.: Peter Lang

DITIB (2010): Pressemitteilung Imamenausbildung. (05.02.2010). Online: URL: <http://sitemiz.wordpress.com/2010/02/05/pressemitteilung-ditib-%E2%80%93-imamen-ausbildung/> [Datum der Recherche: 08.04.2010]

Diyanet Isleri Türk-Islam Birliği – Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e.V. (2004): Wir über uns. Köln

Doedens, Folkert/ Weiße, Wolfram (Hg.) (1997): Religionsunterricht für alle – Hamburger Perspektiven zur Religionsdidaktik. Münster: Waxmann

Ehrenmorde (2009): Büsra Özkan. Online: URL: http://www.ehrenmord.de/doku/neun/2009_Buesra.php [Datum der Recherche: 01.05.2010]

Ehrenmorde (2009): Gülsüm Serim. Online: URL: http://www.ehrenmord.de/doku/neun/2009_Guelsuem.php [Datum der Recherche: 01.05.2010]

Elger, Katrin/Kneip, Ansbert/Theile, Merlind (2009): Für immer fremd. In: Der Spiegel. Nr.5

Elser, Werner (1995): Islamischer Religionsunterricht. Wunsch und Wirklichkeit. In: Schulverwaltung. Ausgabe Baden-Württemberg, 4 (1995) 5. Köln: Linkluchterhand

Erlass der MK v. 03.02.1993, SVBI Niedersachsen 1993

Erlass des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11.12.1979 – AZ. II A 2.36-6/1 Nr. 3273/79

Evangelische Kirche in Deutschland (2000): Zusammenleben mit Muslimen in Deutschland. Gestaltung der christlichen Begegnung mit Muslimen. Eine Handreichung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland. Düsseldorf

Evangelische Kirche in Deutschland (1997): Kundgebung der Synode zum Religionsunterricht. Hannover

Exzellenzcluster Religion und Politik der WWU Münster (2010): „Die Deutsche Islam Konferenz könnte scheitern“. Online: URL: http://www.uni-muens-ter.de/imperia/md/content/religion_und_politik/aktuelles/2010/05_2010/pm_deutsche_islam_konferenz.pdf [Datum der Recherche: 17.05.2010]

Färber, Cornelia (2009): Prozess: „Gülsüms Gesicht sollte ausgelöscht werden.“ (29.12.2009). Online: URL: <http://www.derwesten.de/nachrichten/Guelsuems-Gesicht-sollte-ausgeloescht-werden-id2321530.html> [Datum der Recherche: 01.05.2010]

Falaturi, Abdoldjawad (1980): Der Islam – Eine Religion mit gesellschaftlichem und politischem Engagement. In: Konfliktforschung, 1. Quartal 1980. Köln: Markus Verlagsgesellschaft

FAZ (2006): Korruptionsaffäre um islamischen Religionsunterricht in Berlin, FAZ vom 29.09.2006

FAZ (2006): Georg Kardinal Sterzinsky: „Werteunterricht“ ist verfassungswidrig, FAZ vom 4.11.2006

FAZ.Net (2009): Islamischer Religionsunterricht. Nordrhein-westfälische Parteien einig über Schulversuch. Online: URL: <http://www.faz.net/s/Rub594835B672714A1DB1A121534F010EE1/Doc~EA1A4B8AFFB3D4865BC3EDC4DACABA271~ATpl~Ecommon~Sc ontent.html> [Datum der Recherche: 01.04.2010]

Fleischer, Thomas (1989): Der Religionsbegriff des Grundgesetzes. Zugleich ein Beitrag zur Diskussion über die „neuen Jugendreligionen“. Bochum: Brockmeyer

Freie und Hansestadt Hamburg (1986): Richtlinien und Hinweise für die Erziehung und den Unterricht ausländischer Kinder und Jugendlicher in Hamburger Schulen, Ziff. 4.5.1

Frisch, Max (1994): Überfremdung I. In: Krauss, Hannes/Erb, Andreas (Hg.): Vom Nullpunkt zur Wende. Deutschsprachige Literatur nach 1945. Essen: Klartext

Fritschi, Tobias/Jann, Ben (2008): Gesellschaftliche Kosten unzureichender Integration von Zuwanderinnen und Zuwanderern in Deutschland. Welche gesellschaftlichen Kosten entstehen, wenn Integration nicht gelingt? Gütersloh: Bertelsmann Stiftung

Gebauer, Klaus (1992): Islamische Unterweisung und Möglichkeiten interreligiösen Unterrichts in den Schulen von Nordrhein-Westfalen. In: Lott, Jürgen (Hg.): Religion – warum und wozu in der Schule? Weinheim: Deutscher Studien Verlag

Gebauer, Klaus (1989): Islamische Unterweisung in deutschen Klassenzimmern, RdJB 37/1989. Berlin: BWV

Gebauer, Klaus (1987): Islamischer Religionsunterricht an deutschen Schulen – Diskussionsrahmen und Diskussionsebenen. In: Landesinstitut für Schule und Weiterbildung (Hg.): Rahmenbedingungen und Materia-

lien zur religiösen Unterweisung für Schüler islamischen Glaubens. Berlin: Express Ed.

Heimann, Hans Markus (2001): Materielle Anforderungen an Religionsgemeinschaften für die Erteilung schulischen Religionsunterrichts. In: Haratsch, Andreas (u.a): Religion und Weltanschauung im säkularen Staat. Stuttgart: Boorberg

Heine, Peter (1997): Halbmond über deutschen Dächern. Muslimisches Leben in unserem Land. München: List

Heine, Peter (1996⁵): Das Verbreitungsgebiet der islamischen Religion: Zahlen und Informationen zur Situation in der Gegenwart. In: Ende, Werner/Udo, Steinbach (Hg.): Der Islam in der Gegenwart. Entwicklung und Ausbreitung, Kultur und Religion, Staat, Politik und Recht. München: Beck

Heinzmann, Richard (2007): Überlegungen zu den Voraussetzungen interreligiösen und interkulturellen Zusammenlebens aus philosophisch-theologischer Sicht. In: Graf, Peter (Hrsg.): Islamische Religionspädagogik – Etablierung eines neuen Faches. Bildungs- und kulturpolitische Initiative des Landes Niedersachsen. Göttingen: V&R unipress

Hesselberger, Dieter (1988⁵): Das Grundgesetz. Kommentar für die politische Bildung. Bonn: Bundeszentrale für Polit. Bildung

Hessischer Verwaltungsgerichtshof (2005): Vorläufig kein islamischer Religionsunterricht an hessischen Schulen. Online: URL: http://www.vgh-kassel.justiz.hessen.de/irj/VGH_Kassel_Internet?rid=HMdJ_15/VGH_Kassel_Internet/sub/2bb/2bb4099e-01ee-ba11-aeb6-df197ccf4e69,,,11111111-2222-3333-4444-100000005003%26overview=true.htm [Datum der Recherche: 13.04.2010]

IAK Hessen (1997): Stellungnahme. In: CIBEDO 11/1997. Frankfurt a.M.: CIBEDO

Islam.de (2010): Zentralrat der Muslime wird an der Islamkonferenz des Innenministeriums nicht teilnehmen. Online: URL: <http://islam.de/15832.php> [Datum der Recherche: 14.05.2010]

Islamischer Arbeitskreis in Deutschland (1992): Kritische Analyse der Unterrichtseinheiten der ersten Klasse der „Religiösen Unterweisung für Schüler islamischen Glaubens“. Köln, (unveröffentlichtes Manuskript)

Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland (1999): Memorandum zur Frage des Islamischen Religionsunterrichts (IRU). In: Schreiner, Peter/ Wulff, Karen (Hg.) (2001): Islamischer Religionsunterricht. Ein Lesebuch. Münster: Comenius Institut

Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland (o.J.): Selbstdarstellung. Online: URL: http://www.islamrat.de/index.php?option=com_content&view=article&id=45&Itemid=54 [Datum der Recherche: 07.04.2010]

Islamrat für die Bundesrepublik/ Islamischer Weltkongreß Deutschland (altpreußische Tradition) e.V. (o.J.): § 2 (13)

Jank, Werner/ Meyer, Hilbert (1994³): Didaktische Modelle. Frankfurt a.M.: Cornelsen

Kaddor, Lamya (2008): Zur Notwendigkeit islamischen Religionsunterrichts. Erfahrungen aus dem Schulversuch „Islamische Unterweisung als eigenständiges Fach in deutscher Sprache“. In Dinslaken. In: Bauer, Thomas/Schneiders, Gerald/Thorsten (Hrsg.): „Kinder Abrahams“: Religiöser Austausch im lebendigen Kontext in Dinslaken-Lohberg. Münster: Lit-Verlag

Kaplan, Ismail (2006): Staatlicher Islamunterricht aus Sicht der Aleviten. In: Reichmuth, Stefan/Bodenstein, Mark/Kiefer, Michael/Väth, Birgit (Hg.): Staatlicher Islamunterricht in Deutschland. Die Modelle in NRW und Niedersachsen im Vergleich. Berlin: Lit

Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (2006): Klarheit und gute Nachbarschaft. Christen und Muslime in Deutschland. Eine Handreichung des Rates der EKD. Hannover

Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (1999): Religionsunterricht für muslimische Schülerinnen und Schüler. Eine Stellungnahme des Kirchenamts der Evangelischen Kirche in Deutschland, Hannover

Kirchenamt der Evangelischen Kirche Deutschland (1997): Identität und Verständigung. Standort und Perspektiven des Religionsunterrichts in der Pluralität. Eine Denkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland. Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus

Kneist, Sigrid (2004): Islam oder Islamismus – Berlin zieht alle an. In: Der Tagesspiegel vom 17.04.2004, S.10. Online: URL: <http://www.tagesspiegel.de/berlin/islam-oder-islamismus-berlin-zieht-alle-an/547876.html> [Datum der Recherche: 30.05.2010]

Köhler, Asiye (2004): Islam in deutschen Schulen und Hochschulen – Stellungnahme des ZMD. In: Bauer, Thomas/Kaddor, Lamy/Strobel, Katja (Hg.): Islamischer Religionsunterricht: Hintergründe, Probleme, Perspektiven. Veröffentlichungen des Centrums für Religiöse Studien Münster. Band 1. Münster: Lit-Verlag

Köhler, Asiye (1999): Muslime bereit für die Erteilung eines ordentlichen islamischen Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen, unveröffentlichte Vorlage für den Vortrag an der Evangelischen Akademie Mülheim am 23.10.1999

Konsistorium der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Hg.) (2003): Leben mit Sinn und Verstand. Heft 3: Verschiedenheit gestalten. Vorschläge der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg zum neuen Schulgesetz für das Land Berlin, Berlin

Kommission zur Herausgabe der Werke Martin Luthers (Hg.) (1909): D. Martin Luthers Werke, WA 30/II. Köln: Böhlau

Kunstmann, Joachim (2004): Religionspädagogik – eine Einführung. Tübingen: Francke

Küpper, Mechthild (2005): Berlin erhebt einen weltanschaulichen Herrschaftsanspruch. FAZ vom 19.03.2005

Lähnemann, Johannes (2008): Zum Profil religiöser Bildung in Schulen und Hochschulen – ein Resümee. In: Kaddor, Lamy (Hg.): Islamische Erziehungs- und Bildungslehre. Berlin: LIT

Landesinstitut für Schule und Weiterbildung Nordrhein-Westfalen (1986): Religiöse Unterweisung für Schüler islamischen Glaubens. 24 Unterrichtseinheiten für die Grundschule. Soest

Landesregierung Nordrhein-Westfalen (2010): Minister Armin Laschet: „Deutsche Islamkonferenz ist ein Meilenstein“ – Plädoyer für eine Fortsetzung. Online. URL: <http://www.nrw.de/presse/minister-laschet-deutsche-islam-konferenz-ist-ein-meilenstein-7234/> [Datum der Recherche: 01.04.2010]

Landtag Hessen (2004): Ds 16/2420 v. 4.10.2004

Langendörfer, Hans (1999): Islamischer Religionsunterricht. Stellungnahme des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz. Online: URL: [http://www.dbk.de/295.html?&tx_ttnews\[pS\]=915145200&tx_ttnews\[pL\]](http://www.dbk.de/295.html?&tx_ttnews[pS]=915145200&tx_ttnews[pL])

=31535999&tx_ttnews[arc]=1&tx_ttnews[pointer]=14&tx_ttnews[tt_news]=939&tx_ttnews[backPid]=58&cHash=4fa4bf4836 [Datum der Recherche: 17.05.2010]

Langenfeld, Christine (2005): Rechtliche Voraussetzungen für islamischen Religionsunterricht. In: Langenfeld, Christine/Lipp, Volker/Schneider, Irene (Hg.): Islamische Religionsgemeinschaften und islamischer Religionsunterricht: Probleme und Perspektiven. Ergebnisse des Workshops an der Georg-August-Universität Göttingen, 2. Juni 2005, Göttingen: Universitätsverlag

Langenfeld, Christine (2001): Integration und kulturelle Identität zugewanderter Minderheiten. Eine Untersuchung am Beispiel des allgemeinbildenden Schulwesens in der Bundesrepublik Deutschland. Tübingen: Mohr Siebeck

Langenfeld, Christine (1998): Integration und kulturelle Identität zugewanderter Minderheiten: Eine Herausforderung für das deutsche Schulwesen – Einführung in einige grundrechtliche Fragestellungen. AöR 123. Tübingen: Mohr Siebeck

Lau, Jörg (2005): Brutale Prinzen. In: Die Zeit. Nr. 51 vom 15.12.2005

Lemmen, Thomas (2007): muslimische Organisationen in Deutschland: Ansprechpartner für einen islamischen Religionsunterricht? In: Bock, Wolfgang (Hg.): Islamischer Religionsunterricht? Rechtsfragen, Länderberichte, Hintergründe. Religion und Aufklärung. Band 13. Tübingen: Mohr Siebeck

Lemmen, Thomas (2001): Muslime in Deutschland. Eine Herausforderung für Kirche und Gesellschaft. In: Kühnhardt, Ludger (Hg.): Schriften des Zentrums für Europäische Integrationsforschung. Band 46. Baden-Baden: Nomos

Lemmen, Thomas (2000): Islamische Organisationen in Deutschland. Bonn: Friedrich-Ebert-Stiftung

Lemmen, Thomas (1999): Muslimische Spitzenorganisationen in Deutschland: Der Islamrat und der Zentralrat. Altenberge: CIS

Maier, Hans (2006): Verlierer in Rage. In: RM. Nr.6/2006 vom 9.2.2006

MiGAZIN (2009): NRW: Laschet verkündet Islamunterricht – Die Grünen kritisieren. Online: URL: <http://www.migazin.de/2009/07/03/nrw-laschet-verkundet-islamunterricht-die-grunen-kritisieren/> [Datum der Recherche: 01.04.2010]

Mildenberger, Michael (Hg.)(1990): Kirchengemeinden und ihre muslimischen Nachbarn. Frankfurt: Lembeck

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (2010): Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde (LER). Online: URL: <http://www.mbjs.brandenburg.de/sixcms/detail.php/120349> [Datum der Recherche: 26.04.2010]

Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (o.J.): Islamkunde (Islamische Unterweisung). Online: URL: <http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Unterricht/Faecher/Islamkunde/index.html> [Datum der Recherche: 07.06.2010]

Mönch, Regina (2009): Atatürk als Abwehrzauber. Skeptische Schulen: Islam-Unterricht in Berlin. FAZ vom 15.03.2009

Mohr, Irka-Christin (2009): Eine Didaktik für den islamischen Religionsunterricht. In: Mohr, Irka-Christin/ Kiefer, Michael (Hg.): Islamunterricht – Islamischer Religionsunterricht – Islamkunde. Viele Fächer – ein Fach? Bielefeld: transcript

Mohr, Irka-Christin (2006): Islamischer Religionsunterricht in Europa. Lehrtexte als Instrument muslimischer Selbstverortung im Vergleich. Bielefeld: transcript

Mückl, Stefan (1997): Staatskirchenrechtliche Regelungen zum Religionsunterricht. In: Di Fabio, Udo/Huber, Peter/Robbers, Gerhard (Hg.): ÄöR 11/1997. Tübingen: Mohr Siebeck

Müller, Peter (2007): Religionspädagogische Prolegomena für die Entwicklung eines Curriculums Islamischer Religionsunterricht. In: Bock, Wolfgang (Hg.): Islamischer Religionsunterricht. Rechtsfragen, Länderberichte, Hintergründe

Nipkow, Karl Ernst (2002²): Dialogprinzipien eines pluralismusfähigen Religionsunterrichts am Beispiel von Christentum und Islam. In: Baumann, Urs (Hg.): Islamischer Religionsunterricht. Grundlagen, Begründungen, Berichte, Projekte, Dokumentationen, Frankfurt a.M.: Verlag Otto Lembeck

Noelle, Elisabeth/Petersen, Thomas (2006): Eine fremde, bedrohliche Welt. In: FAZ. Nr. 114 vom 17. Mai 2006

Oebbecke, Janbernd (2001): Islamischer Religionsunterricht an deutschen Schulen – Aktuelle Fragen und Problemstellungen. Tagung „Islamischer Religionsunterricht an deutschen Schulen?“, 22.-24. Oktober 1999, Mülheim a.d. Ruhr. In: Schreiner, Peter/Wulff, Karen (Hg.): Islamischer Religionsunterricht. Ein Lesebuch. Münster: Comenius

Özdil, Ali-Özgür (1999): Aktuelle Debatten zum Islamunterricht in Deutschland. Religionsunterricht-Religiöse Unterweisung für Muslime-Islamkunde. In: Großmann, Hans-Christoph/Ritter, André (Hg.): Studien zum interreligiösen Dialog. Band 5. Hamburg: E.B. Verlag

Papst Benedikt XVI. (2006): Glaube, Vernunft und Universalität. In: FAZ. Nr. 213 vom 13.9.2006

PAX EUROPA Blog (2010): Das Schulbuch Saphir 5/6 für Islamischen Religionsunterricht – Eine Rezension. Online: URL: <http://bpeinfo.wordpress.com/2010/03/23/das-schulbuch-saphir-56-fur-islamischen-religionsunterricht-eine-rezension/> [Datum der Recherche: 07.06.2010]

Pfaff, Ulrich (2007²): Zur Situation des Islamunterrichts in Nordrhein-Westfalen. In: Bock, Wolfgang (Hg.): Islamischer Religionsunterricht? Rechtsfragen, Länderberichte, Hintergründe. Religion und Aufklärung. Band 13. Tübingen: Mohr Siebeck

Pieroth, Bodo (1995): Rechtliche Rahmenbedingungen des Religionsunterrichts. In: Klaus Goßmann/Christoph Th. Scheilke (Hg.): Religionsunterricht im Spannungsfeld von Identität und Verständigung. Münster: Comenius-Institut

Poscher, Ralf (2000): Totalität – Homogenität – Zentralität – Konsistenz. Zum verfassungsrechtlichen Begriff der Religionsgemeinschaft. In: Böckenförde, Ernst-Wolfgang (u.a.): Der Staat. Zeitschrift für Staatslehre und Verfassungsgeschichte, deutsches und europäisches öffentliches Recht. Heft 39. Berlin: Duncker&Humblot

Preuß, Roland/Schulz, Tanjev (2010): Bundesregierung will Islam-Institute fördern. (01.02.2010) In: Sueddeutsche.de. Online: URL: <http://www.sueddeutsche.de/karriere/ausbildung-von-imamen-bundesregierung-will-islam-institute-foerdern-1.58740> [Datum der Recherche: 12.06.2010]

Preuß, Roland/Schultz, Tanjev (2010): Deutsche Universitäten sollen Imame ausbilden. (30.01.2010) In: Sueddeutsche.de. Online: URL: <http://www.sueddeutsche.de/karriere/islam-institute-deutsche->

universitaeten-sollen-imame-ausbilden-1.66406 [Datum der Recherche: 01.04.2010]

Puza, Richard (2001): Fragen des staatlichen Religionsrechts um den Islam in Deutschland. In: ThQ. Ostfildern: Schwaben

Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland (2000): Zusammenleben mit Muslimen in Deutschland. Gestaltung der christlichen Begegnung mit Muslimen. Eine Handreichung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland. Düsseldorf

Rat der Evangelischen Kirche in Deutschlands (1987): Zur Erziehung und Bildung muslimischer Kinder und Jugendlicher. Stellungnahme des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland. In: Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (1983)(Hg.): Die Denkschriften der Evangelischen Kirche in Deutschland. Bildung und Erziehung. Band 4/1, Gütersloh: Gütersloher Verlag

Renz, Andreas/Leimgruber, Stephan (2002): Lernprozess Christen-Muslime. Gesellschaftliche Kontexte – Theologische Grundlagen – Begegnungsfelder. In: Forum Religionspädagogik interkulturell. Band 3. Münster: Lit-Verlag

Röhrig, Hans-Jürgen (2004): Didaktische Überlegungen zum neuen Lehrplan Evangelische Religionslehre in der Grundschule (NRW). Online:
URL: http://www.learnline.nrw.de/angebote/gserprobung/lehrplan_ev-religion/module-evrelig/didakt-ueberleg-lp-ev.doc [Datum der Recherche: 17.05.2010]

Roth, Hans-Joachim (2003): Religiöse Orientierungen von Jugendlichen und ihre Bedeutung für den institutionellen Umgang im Bildungswesen: die Frage des islamischen Religionsunterrichts – zur Einführung in die Diskussion. In: Bukow, Wolf-Dietrich/ Yildiz, Erol (Hg.): Islam und Bildung. Opladen: Leske+Budrich

Satzung der Islamischen Religionsgemeinschaft Hessen e.V. vom 26.04.1998 § 3 Abs. 4, AG Frankfurt a.M., VR 11394, Bl. 16^R+17V

Satzung des Islamrates für die Bundesrepublik Deutschland / Islamischen Weltkongresses Deutschland (altpreußischer Tradition) e.V. vom 29.11.1997 § 2 Abs. 13, AG Bonn, VR 7499, Bl. 9/2;

Schenk, Arnfried (2004): Allah an der Tafel. In: Die Zeit. Nr. 25 vom 9. Juni 2004. Online: URL: <http://www.zeit.de/2004/25/C-Islamunterricht> [Datum der Recherche: 12.04.2010]

Schlink, Bernhard (2000): Revisionsbegründung vor dem Bundesverwaltungsgericht. In: Busch, Rolf: Integration und Religion. Islamischer Religionsunterricht an Berliner Schulen. Berlin: Dahlem

Schmidt, Heinz (2000): Religionskunde oder islamischer Religionsunterricht?. In: Weth, Rudolf (Hg.): Bekenntnis zu dem einen Gott? Christen und Muslime zwischen Mission und Dialog. Neukirchen-Vluyn: Neukirchener

Schulgesetz für Berlin vom 26 Januar 2004 (GbV1, S. 26), geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 23. Juni 2005 (GBVI. S. 322)

Schulgesetz für Berlin vom 26. Juni 1948 (GVOB1. I, 358) i.d.F. vom 5. August 1952 (GVB1. 957)

Schura Niedersachsen (2008): Start. Online: URL: <http://www.islamniedersachsen.de/> [Datum der Recherche: 07.06.2010]

Schweitzer, Friedrich (2000): Das Recht des Kindes auf Religion. Ermü-
tigungen für Eltern und Erzieher. Gütersloh: Gütersloher Verl.-Haus

Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (2003): Christen und Muslime in Deutschland. Arbeitshilfe 172. Bonn

Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (1993): Christen und Muslime in Deutschland. Eine pastorale Handreichung. Arbeitshilfen 106. Bonn

Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Hg.)(1984): Möglichkeiten religiöser Erziehung muslimischer Kinder in der Bundesrepublik Deutschland. Bericht der Kommission „Islamischer Religionsunterricht“ der Kultusministerkonferenz. Bonn

ShortNews (2009): Berlin: Religionsunterricht bleibt Wahlfach. (27.04.2009) Online: URL: <http://www.shortnews.de/id/761947/Berlin-Religionsunterricht-bleibt-Wahlfach> [Datum der Recherche: 21.04.2010]

Siegele, Anna (1995²): Die Einführung eines islamischen Religionsunterrichts an deutschen Schulen. Probleme, Unterrichtsansätze, Perspektiven. Frankfurt a.M.: Verlag für Interkulturelle Kommunikation

Spiegel Online (2009): Getötete Türkin. „Völlig verschiedene Lebensauffassungen“ (24.06.2009). Online: URL: <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/0,1518,632400,00.html> [Datum der Recherche: 01.05.2010]

Spuler-Stegemann, Ursula (2002): Muslime in Deutschland. Informationen und Klärungen. Band 5245. Freiburg: Herder spektrum

Stempel, Martin (1982): Schulaufsicht über Koranschulen. In: RdJB. 30/1982. Berlin: BWV

Stern.de (2006): Islam: Jeder dritte Deutsche hat Angst. (09.02.2006) Online: URL: <http://www.stern.de/politik/deutschland/islam-jeder-dritte-deutsche-hat-angst-555227.html> [Datum der Recherche: 12.05.2010]

Stock, Martin (2003): Islamunterricht: Religionskunde, Bekenntnisunterricht oder was sonst? In: Bielefeldt, Heiner (Hg.): Religion und Recht. Band 1. Münster: Lit-Verlag

SWR.de (2010): De Maiziere krepelt Islamkonferenz um. Online: URL: <http://www.swr.de/international/de/rueckblick/-/id=2900538/nid=2900538/did=6096348/tb29ov/index.html> [Datum der Recherche: 7.05.2010]

SWR. de (2010): Mehr Mut ist gefragt – die neue Islamkonferenz. Online: URL: <http://www.swr.de/international/de/rueckblick/-/id=2900538/nid=2900538/did=6096348/tb29ov/index.html> [Datum der Recherche: 11.05.2010]

Thoraval, Yves (1999): Lexikon der islamischen Kultur. Darmstadt: Wiss. Buchges.

Trenkamp, Oliver (2009): Berliner Religionsstreit. Fouls auf den letzten Metern. In: Spiegel Online (24.04.2009) Online: URL: <http://www.spiegel.de/schulspiegel/wissen/0,1518,620928,00.html> [Datum der Recherche: 21.04.2010]

Troeger, Eberhard: „The Curriculum for Islamic Religious Education for Primary Schools as Presented by the Educational Committee of the Central Council of Muslims in Germany (Cologne, March 1999)“. In: Islam and Christianity. Journal of the Institute of Islamic Studies

Türkisches Erziehungsministerium (1982): Lehrpläne zum islamischen Religionsunterricht in der Türkei, Übersetzung: Seyhan und Schuricht. Berlin: Pädagogisches Zentrum

Verlagsgruppe Random House (o.J.): Suchergebnis Saphir. Online: URL:

<http://www.randomhouse.de/book/editionsearchresult.jsp?pat=saphir&pub=1> [Datum der Recherche: 05.06.2010]

Verlagsgruppe Random House (o.J.): Saphir 5/6. Religionsbuch für junge Musliminnen und Muslime. Kösel-Verlag, herausgegeben von Kad-dor, Lamy/Müller, Rabeya/ Behr, Harry Harun, erarbeitet von 13 namentlich genannten Personen. Näheres siehe: Online: URL: <http://www.randomhouse.de/book/edition.jsp?edi=246846> [Datum der Recherche: 05.06.2010]

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung vom 28.08.2000, GAB1. 2000

v. Hentig, Hartmut (1993): Die Schule neu denken. Zit. nach: Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (Hg.)(1997): Identität und Verständigung. Standort und Perspektiven des Religionsunterrichts in der Pluralität. Eine Denkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland. Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus

Wagner, Falk (1997): Artikel „Religion II. Theologiegeschichtlich und systematisch-theologisch“. In: TRE. Band XXVIII. Berlin: de Gruyter

Westfälische Wilhelms-Universität Münster (2010): „Toleranz hilft da nur wenig.“ Münsteraner Experte warnt vor wachsender Distanz zwischen den Religionen. Online: URL: http://www.uni-muenster.de/Religion-und-Politik/aktuelles/2010/jan/PM_Distanz_zwischen_Religionen.html [Datum der Recherche: 12.05.2010]

Wirwalski, Andreas (2008): Bildungskonzepte in Deutschland. Endlich: ein eigenes Religionsbuch für islamische Schüler. Online: URL:

<http://www.goethe.de/wis/fut/bko/de3921928.htm> [Datum der Recherche: 10.05.2010]

Wissenschaftsrat (2010): Religiöse Pluralisierung verlangt Weiterentwicklung des theologischen und religionswissenschaftlichen Feldes. Online: URL: <http://www.wissenschaftsrat.de/index.php?id=211&=> [Datum der Recherche: 01.04.10]

Wissenschaftsrat (2010): Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Theologien und religionsbezogenen Wissenschaften an deutschen Hochschulen. Berlin

Zaidan, Amir (2000): Institutionelle Voraussetzungen und pädagogische Konzepte der Islamischen Religionsgemeinschaft Hessen. In: Der Beauftragte der Bundesregierung für Ausländerfragen (Hg.): Islamischer Religionsunterricht an staatlichen Schulen in Deutschland. Praxis – Konzepte – Perspektiven. Dokumentationen eines Fachgesprächs. Nr. 8. Berlin/Bonn

Zeit Online (2010): Hochschulen sollen Imame ausbilden. (30.01.2010) Online: URL: <http://www.zeit.de/gesellschaft/2010-01/imam-universitaet-ausbildung-deutschland> [Datum der Recherche: 08.06.2010]

Zeit Online (2010): Islam an Unis erwünscht. (01.02.2010). Online: URL: <http://www.zeit.de/studium/hochschule/2010-02/ausbildung-imame-hochschulen?commentstart=1#comments> [Datum der Recherche: 08.06.2010]

Zentralinstitut Islam-Archiv-Deutschland. (1997): Islamischer Religionsunterricht in Nordrhein-Westfalen. Die Lehrstuhldebatte. Dokumentation Nr. 2/1997. Soest

Zentralrat der Muslime in Deutschland e.V. (1999): Lehrplan für den Islamischen Religionsunterricht (Grundschule). Vorgelegt vom Pädagogischen Fachausschuss des Zentralrats der Muslime in Deutschland. Köln

Zentrum für Türkeistudien (1996): Presseauswertung Milli Gazete vom Dezember 1995 bis zum 9. Juli 1996. Essen

Zilleßen, Dietrich (1994): Dialog mit dem Fremden. Vorüberlegungen zum interreligiösen Lernen. In: Der Evangelische Erzieher. 46/4. Braunschweig: Diesterweg

II. Vatikanisches Konzil (1964): Lumen Gentium, Art. 16. Online: URL: http://www.vatican.va/archive/hist_councils/ii_vatican_council/documents/vat-ii_const_19641121_lumen-gentium_en.html [Datum der Recherche: 29.05.2010]

II. Vatikanisches Konzil (1965): Nostra aetate, Art. 3. Online: URL: http://www.vatican.va/archive/hist_councils/ii_vatican_council/documents/vat-ii_decl_19651028_nostra-aetate_en.html [Datum der Recherche: 29.05.2010]

2. Sure, Verse 227ff.

3. Sure, Vers 19

3. Sure, Vers 56

4. Sure, Vers 12

5. Sure, Vers 6

5. Sure, Vers 39

24. Sure, Verse 3f.

60. Sure, Verse 10ff.

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AABF	Alevitische Gemeinde in Deutschland e.V.
DBK	Deutschen Bischofskonferenz (DBK)
DIB	Diyanet İşleri Başkanlığı (Amt für religiöse Angelegenheiten der Türkei)
DIK	Deutsche Islam Konferenz
DITIB	Türkisch-islamische Union der Anstalt für Religion e.V.
EKD	Evangelische Kirche in Deutschland (EKD)
EMNID	Erforschung der öffentlichen Meinung, Marktforschung, Nachrichten, Informationen, Dienstleistung
IAK	Islamischer Arbeitskreis Hessen
IFB	Islamische Föderation in Berlin e.V.
IGMG	Islamische Gemeinschaft Milli Görüs
IRD	Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland
IRE	Islamischen Religionsgemeinschaft Erlangen
IRH	islamische Religionsgemeinschaft Hessen
IZIR	Zentrum für Islamische Religionslehre
KFN	Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen
KMK	Kultusministerkonferenz
LER	Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde

MEU	Muttersprachlicher Ergänzungsunterricht
RG Islam BW	Religionsgemeinschaft des Islam in Baden-Württemberg
TGD	Türkische Gemeinde Deutschland
ZDK	Zentrum für demokratische Kultur
ZMD	Zentralrat der Muslime in Deutschland

Impulse zur evangelischen Religionspädagogik

Islamischer Religionsunterricht an öffentlichen Schulen als multifaktorielle Problematik und Chance

Rebecca Ahrens

Entfremdung trotz Integration? Die wachsende Distanz zwischen den Religionen lässt sich generell nur auf Basis echter *gegenseitiger Anerkennung* überwinden. Eine Anerkennung, die im Zuge der Diskussion um einen *Islamischen Religionsunterricht* wiederkehrend thematisiert wird und die Schule als Bildungsstätte der kommenden Generation zum eigentlichen Brennpunkt der aufbrechenden Probleme macht. Seit fast drei Jahrzehnten wird über *Islamischen Religionsunterricht* an deutschen Schulen diskutiert. Eine einheitliche Lösung dieses Problems hat es, trotz allseits verkündigter, offenbar vorhandener Zustimmung, noch nicht gegeben. Trotz zahlreicher Absichtserklärungen ist es bislang keinem Bundesland gelungen, einen ordentlichen *Islamischen Religionsunterricht* flächendeckend einzuführen. Die Gründe für das zögerliche Vorgehen in diesem Bereich sind vielfältig. Doch scheinen sich aus zahlreichen Aspekten auch echte Chancen eines *Islamischen Religionsunterrichts* zu ergeben.

ISBN 978-3-8405-0057-2 EUR 11,80



9 783840 500572